

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte

A. Zielsetzung

Übernahme von internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von den Vereinten Nationen erarbeitet und in Form eines Übereinkommens verabschiedet worden sind.

B. Lösung

Ratifizierung des Paktes.

Hierzu bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eines Vertragsgesetzes, da der Pakt sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 310 50 — Vo 28/73

Bonn, den 1. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift mit zwei Anlagen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966
über bürgerliche und politische Rechte**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 9. Oktober 1968 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Paktes werden in dem Artikel 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 entsprechenden Rahmen angewandt.
2. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d des Paktes wird derart angewandt, daß die persönliche Anwesen-

heit eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Der Pakt wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Pakt nach seinem Artikel 49 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf den Pakt findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da durch Artikel 43 des Paktes Steuern berührt werden, deren Aufkommen zum Teil den Ländern zufließt.

Zu Artikel 2

Der Pakt soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Pakt nach seinem Artikel 49 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

International Covenant on Civil and Political Rights

Pacte international relatif aux droits civils et politiques

(Übersetzung)

Preamble

THE STATES PARTIES TO THE
PRESENT COVENANT,

CONSIDERING that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

RECOGNIZING that these rights derive from the inherent dignity of the human person,

RECOGNIZING that, in accordance with the Universal Declaration of Human Rights, the ideal of free human beings enjoying civil and political freedom and freedom from fear and want can only be achieved if conditions are created whereby everyone may enjoy his civil and political rights, as well as his economic, social and cultural rights,

CONSIDERING the obligation of States under the Charter of the United Nations to promote universal respect for, and observance of, human rights and freedoms,

REALIZING that the individual, having duties to other individuals and to the community to which he belongs, is under a responsibility to strive for the promotion and observance of the rights recognized in the present Covenant,

AGREE upon the following articles:

Part I

Article 1

1. All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

2. All peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without pre-

Préambule

LES ETATS PARTIES AU PRE-
SENT PACTE,

CONSIDERANT que, conformément aux principes énoncés dans la Charte des Nations Unies, la reconnaissance de la dignité inhérente à tous les membres de la famille humaine et de leurs droits égaux et inaliénables constitue le fondement de la liberté, de la justice et de la paix dans le monde,

RECONNAISSANT que ces droits découlent de la dignité inhérente à la personne humaine,

RECONNAISSANT que, conformément à la Déclaration universelle des droits de l'homme, l'idéal de l'être humain libre, jouissant des libertés civiles et politiques et libéré de la crainte et de la misère, ne peut être réalisé que si des conditions permettant à chacun de jouir de ses droits civils et politiques, aussi bien que de ses droits économiques, sociaux et culturels, sont créés,

CONSIDERANT que la Charte des Nations Unies impose aux Etats l'obligation de promouvoir le respect universel et effectif des droits et des libertés de l'homme,

PRENANT en considération le fait que l'individu a des devoirs envers autrui et envers la collectivité à laquelle il appartient et est tenu de s'efforcer de promouvoir et de respecter les droits reconnus dans le présent Pacte,

SONT CONVENUS des articles suivants:

Première Partie

Article premier

1. Tous les peuples ont le droit de disposer d'eux-mêmes. En vertu de ce droit, ils déterminent librement leur statut politique et assurent librement leur développement économique, social et culturel.

2. Pour atteindre leurs fins, tous les peuples peuvent disposer librement de leurs richesses et de leurs res-

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES
PAKTES,

IN DER ERWAGUNG, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

IN DER ERKENNTNIS, daß sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

IN DER ERKENNTNIS, daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann.

IN DER ERWAGUNG, daß die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

IM HINBLICK DARAUF, daß der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten,

VEREINBAREN folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel ver-

judice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law. In no case may a people be deprived of its own means of subsistence.

3. The States Parties to the present Covenant, including those having responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories, shall promote the realization of the right of self-determination, and shall respect that right, in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations.

Part II

Article 2

1. Each State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the present Covenant, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property birth or other status.

2. Where not already provided for by existing legislative or other measures, each State Party to the present Covenant undertakes to take the necessary steps, in accordance with its constitutional processes and with the provisions of the present Covenant, to adopt such legislative or other measures as may be necessary to give effect to the rights recognized in the present Covenant.

3. Each State Party to the present Covenant undertakes:

- (a) To ensure that any person whose rights or freedoms as herein recognized are violated shall have an effective remedy, notwithstanding that the violation has been committed by persons acting in an official capacity;
- (b) To ensure that any person claiming such a remedy shall have his right thereto determined by competent judicial, administrative or legislative authorities, or by any other competent authority provided for by the legal system of the State, and to develop the possibilities of judicial remedy;
- (c) To ensure that the competent authorities shall enforce such remedies when granted.

sources naturelles, sans préjudice des obligations qui découlent de la coopération économique internationale, fondée sur le principe de l'intérêt mutuel, et du droit international. En aucun cas, un peuple ne pourra être privé de ses propres moyens de subsistance.

3. Les Etats parties au présent Pacte, y compris ceux qui ont la responsabilité d'administrer des territoires non autonomes et des territoires sous tutelle, sont tenus de faciliter la réalisation du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, et de respecter ce droit, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies.

Deuxième Partie

Article 2

1. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à respecter et à garantir à tous les individus se trouvant sur leur territoire et relevant de leur compétence les droits reconnus dans le présent Pacte, sans distinction aucune, notamment de race, de couleur, de sexe, de langue, de religion, d'opinion politique ou de toute autre opinion, d'origine nationale ou sociale, de fortune, de naissance ou de toute autre situation.

2. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à prendre, en accord avec leurs procédures constitutionnelles et avec les dispositions du présent Pacte, les arrangements devant permettre l'adoption de telles mesures d'ordre législatif ou autre, propres à donner effet aux droits reconnus dans le présent Pacte qui ne seraient pas déjà en vigueur.

3. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à:

- a) Garantir que toute personne dont les droits et libertés reconnus dans le présent Pacte auront été violés disposera d'un recours utile, alors même que la violation aurait été commise par des personnes agissant dans l'exercice de leurs fonctions officielles;
- b) Garantir que l'autorité compétente, judiciaire, administrative ou législative ou toute autre autorité compétente selon la législation de l'Etat, statuera sur les droits de la personne qui forme le recours et à développer les possibilités de recours juridictionnel;
- c) Garantir la bonne suite donnée par les autorités compétentes à tout recours qui aura été reconnu justifié.

fügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Article 3

The States Parties to the present Covenant undertake to ensure the equal right of men and women to the enjoyment of all civil and political rights set forth in the present Covenant.

Article 4

1. In time of public emergency which threatens the life of the nation and the existence of which is officially proclaimed, the States Parties to the present Covenant may take measures derogating from their obligations under the present Covenant to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with their other obligations under international law and do not involve discrimination solely on the ground of race, colour, sex, language, religion or social origin.

2. No derogation from articles 6, 7, 8 (paragraphs 1 and 2), 11, 15, 16 and 18 may be made under this provision.

3. Any State Party to the present Covenant availing itself of the right of derogation shall immediately inform the other States Parties to the present Covenant, through the intermediary of the Secretary-General of the United Nations, of the provisions from which it has derogated and of the reasons by which it was actuated. A further communication shall be made, through the same intermediary, on the date on which it terminates such derogation.

Article 5

1. Nothing in the present Covenant may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms recognized herein or at their limitation to a greater extent than is provided for in the present Covenant.

2. There shall be no restriction upon or derogation from any of the fundamental human rights recognized or existing in any State Party to the present Covenant pursuant to law, conventions, regulations or custom on the pretext that the present Covenant does not recognize such rights or that it recognizes them to a lesser extent.

Part III

Article 6

1. Every human being has the inherent right to life. This right shall be

Article 3

Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à assurer le droit égal des hommes et des femmes de jouir de tous les droits civils et politiques énoncés dans le présent Pacte.

Article 4

1. Dans le cas où danger public exceptionnel menace l'existence de la nation et est proclamé par un acte officiel, les Etats parties au présent Pacte peuvent prendre, dans la stricte mesure où la situation l'exige, des mesures dérogeant aux obligations prévues dans le présent Pacte, sous réserve que ces mesures ne soient pas incompatibles avec les autres obligations que leur impose le droit international et qu'elles n'entraînent pas une discrimination fondée uniquement sur la race, la couleur, le sexe, la langue, la religion ou l'origine sociale.

2. La disposition précédente n'autorise aucune dérogation aux articles 6, 7, 8 (Par. 1 et 2), 11, 15, 16 et 18.

3. Les Etats parties au présent Pacte qui usent du droit de dérogation doivent, par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, signaler aussitôt aux autres Etats parties les dispositions auxquelles ils ont dérogé ainsi que les motifs qui ont provoqué cette dérogation. Une nouvelle communication sera faite par la même entremise, à la date à laquelle ils ont mis fin à ces dérogations.

Article 5

1. Aucune disposition du présent Pacte ne peut être interprétée comme impliquant pour un Etat, un groupe ou un individu, un droit quelconque de se livrer à une activité ou d'accomplir un acte visant à la destruction des droits et des libertés reconnus dans le présent Pacte ou à des limitations plus amples que celles prévues audit Pacte.

2. Il ne peut être admis aucune restriction ou dérogation aux droits fondamentaux de l'homme reconnus ou en vigueur dans tout Etat partie au présent Pacte en application de lois, de conventions, de règlements ou de coutumes, sous prétexte que le présent Pacte ne les reconnaît pas ou les reconnaît à un moindre degré.

Troisième Partie

Article 6

1. Le droit à la vie est inhérent à la personne humaine. Ce droit doit

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

Artikel 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Ausmaße anerkenne.

Teil III

Artikel 6

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist

protected by law. No one shall be arbitrarily deprived of his life.

2. In countries which have not abolished the death penalty, sentence of death may be imposed only for the most serious crimes in accordance with the law in force at the time of the commission of the crime and not contrary to the provisions of the present Covenant and to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. This penalty can only be carried out pursuant to a final judgement rendered by a competent court.

3. When deprivation of life constitutes the crime of genocide, it is understood that nothing in this article shall authorize any State Party to the present Covenant to derogate in any way from any obligation assumed under the provisions of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.

4. Anyone sentenced to death shall have the right to seek pardon or commutation of the sentence. Amnesty, pardon or commutation of the sentence of death may be granted in all cases.

5. Sentence of death shall not be imposed for crimes committed by persons below eighteen years of age and shall not be carried out on pregnant women.

6. Nothing in this article shall be invoked to delay or to prevent the abolition of capital punishment by any State Party to the present Covenant.

Article 7

No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment. In particular, no one shall be subjected without his free consent to medical or scientific experimentation.

Article 8

1. No one shall be held in slavery; slavery and the slave-trade in all their forms shall be prohibited.

2. No one shall be held in servitude.

3. (a) No one shall be required to perform forced or compulsory labour;

(b) Paragraph 3 (a) shall not be held to preclude, in countries where imprisonment with hard labour may be imposed as a punishment for a crime, the performance of hard labour

être protégé par la loi. Nul ne peut être arbitrairement privé de la vie.

2. Dans les pays où la peine de mort n'a pas été abolie, une sentence de mort ne peut être prononcée que pour les crimes les plus graves, conformément à la législation en vigueur au moment où le crime a été commis et qui ne doit pas être en contradiction avec les dispositions du présent Pacte, ni avec la Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide. Cette peine ne peut être appliquée qu'en vertu d'un jugement définitif rendu par un tribunal compétent.

3. Lorsque la privation de la vie constitue le crime de génocide, il est entendu qu'aucune disposition du présent article n'autorise un Etat partie au présent Pacte à déroger d'aucune manière à une obligation quelconque assumée en vertu des dispositions de la Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide.

4. Tout condamné à mort a le droit de solliciter la grâce ou la commutation de la peine. L'amnistie, la grâce ou la commutation de la peine de mort peuvent dans tous les cas être accordées.

5. Une sentence de mort ne peut être imposée pour des crimes commis par des personnes âgées de moins de 18 ans et ne peut être exécutée contre des femmes enceintes.

6. Aucune disposition du présent article ne peut être invoquée pour retarder ou empêcher l'abolition de la peine capitale par un Etat partie au présent Pacte.

Article 7

Nul ne sera soumis à la torture ni à des peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants. En particulier, il est interdit de soumettre une personne sans son libre consentement à une expérience médicale ou scientifique.

Article 8

1. Nul ne sera tenu en esclavage; l'esclavage et la traite des esclaves, sous toutes leurs formes, sont interdits.

2. Nul ne sera tenu en servitude.

3. a) Nul ne sera astreint à accomplir un travail forcé ou obligatoire;

b) L'alinéa a du présent paragraphe ne saurait être interprété comme interdisant, dans les pays où certains crimes peuvent être punis de détention accompagnée de travaux

gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, daß er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die

in pursuance of a sentence to such punishment by a competent court;

(c) For the purpose of this paragraph the term "forced or compulsory labour" shall not include:

- (i) Any work or service, not referred to in sub-paragraph (b), normally required of a person who is under detention in consequence of a lawful order of a court, or of a person during conditional release from such detention;
- (ii) Any service of a military character and, in countries where conscientious objection is recognized, any national service required by law of conscientious objectors;
- (iii) Any service exacted in cases of emergency or calamity threatening the life or well-being of the community;
- (iv) Any work or service which forms part of normal civil obligations.

Article 9

1. Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be subjected to arbitrary arrest or detention. No one shall be deprived of his liberty except on such grounds and in accordance with such procedure as are established by law.

2. Anyone who is arrested shall be informed, at the time of arrest, of the reasons for his arrest and shall be promptly informed of any charges against him.

3. Anyone arrested or detained on a criminal charge shall be brought promptly before a judge or other officer authorized by law to exercise judicial power and shall be entitled to trial within a reasonable time or to release. It shall not be the general rule that persons awaiting trial shall be detained in custody, but release may be subject to guarantees to appear for trial, at any other stage of the judicial proceedings, and, should occasion arise, for execution of the judgement.

4. Anyone who is deprived of his liberty by arrest or detention shall be entitled to take proceedings before a court, in order that that court may

forcés, l'accomplissement d'une peine de travaux forcés, infligée par un tribunal compétent;

c) N'est pas considéré comme «travail forcé ou obligatoire» au sens du présent paragraphe:

- i) Tout travail ou service, non visé à l'alinéa b, normalement requis d'un individu qui est détenu en vertu d'une décision de justice régulière ou qui, ayant fait l'objet d'une telle décision, est libéré conditionnellement;
- ii) Tout service de caractère militaire et, dans les pays où l'objection de conscience est admise, tout service national exigé des objecteurs de conscience en vertu de la loi;
- iii) Tout service exigé dans les cas de force majeure ou de sinistres qui menacent la vie ou le bien-être de la communauté;
- iv) Tout travail ou tout service formant partie des obligations civiles normales.

Article 9

1. Tout individu a droit à la liberté et à la sécurité de sa personne. Nul ne peut faire l'objet d'une arrestation ou d'une détention arbitraires. Nul ne peut être privé de sa liberté, si ce n'est pour des motifs et conformément à la procédure prévus par la loi.

2. Tout individu arrêté sera informé, au moment de son arrestation, des raisons de cette arrestation et recevra notification, dans le plus court délai, de toute accusation portée contre lui.

3. Tout individu arrêté ou détenu du chef d'une infraction pénale sera traduit dans le plus court délai devant un juge ou une autre autorité habilitée par la loi à exercer des fonctions judiciaires, et devra être jugé dans un délai raisonnable ou libéré. La détention de personnes qui attendent de passer en jugement ne doit pas être de règle, mais la mise en liberté peut être subordonnée à des garanties assurant la comparution de l'intéressé à l'audience, à tous les autres actes de la procédure et, le cas échéant, pour l'exécution du jugement.

4. Quiconque se trouve privé de sa liberté par arrestation ou détention a le droit d'introduire un recours devant un tribunal afin que celui-ci sta-

Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

- i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentcheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
- ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
- iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 9

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muß unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, daß Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, daß für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

(4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses

decide without delay on the lawfulness of his detention and order his release if the detention is not lawful.

5. Anyone who has been the victim of unlawful arrest or detention shall have an enforceable right to compensation.

Article 10

1. All persons deprived of their liberty shall be treated with humanity and with respect for the inherent dignity of the human person.

2. (a) Accused persons shall, save in exceptional circumstances, be segregated from convicted persons and shall be subject to separate treatment appropriate to their status as unconvicted persons;

(b) Accused juvenile persons shall be separated from adults and brought as speedily as possible for adjudication.

3. The penitentiary system shall comprise treatment of prisoners the essential aim of which shall be their reformation and social rehabilitation. Juvenile offenders shall be segregated from adults and be accorded treatment appropriate to their age and legal status.

Article 11

No one shall be imprisoned merely on the ground of inability to fulfil a contractual obligation.

Article 12

1. Everyone lawfully within the territory of a State shall, within that territory, have the right to liberty of movement and freedom to choose his residence.

2. Everyone shall be free to leave any country, including his own.

3. The above-mentioned rights shall not be subject to any restrictions except those which are provided by law, are necessary to protect national security, public order (ordre public), public health or morals or the rights and freedoms of others, and are consistent with the other rights recognized in the present Covenant.

4. No one shall be arbitrarily deprived of the right to enter his own country.

Article 13

An alien lawfully in the territory of a State Party to the present Cov-

tue sans délai sur la légalité de sa détention et ordonne sa libération si la détention est illégale.

5. Tout individu victime d'arrestation ou de détention illégales a droit à réparation.

Article 10

1. Toute personne privée de sa liberté est traitée avec humanité et avec le respect de la dignité inhérente à la personne humaine.

2. a) Les prévenus sont, sauf dans des circonstances exceptionnelles, séparés des condamnés et sont soumis à un régime distinct, approprié à leur condition de personnes non condamnées;

b) Les jeunes prévenus sont séparés des adultes et il est décidé de leur cas aussi rapidement que possible.

3. Le régime pénitentiaire comporte un traitement des condamnés dont le but essentiel est leur amendement et leur reclassement social. Les jeunes délinquants sont séparés des adultes et soumis à un régime approprié à leur âge et à leur statut légal.

Article 11

Nul ne peut être emprisonné pour la seule raison qu'il n'est pas en mesure d'exécuter une obligation contractuelle.

Article 12

1. Quiconque se trouve légalement sur le territoire d'un Etat a le droit d'y circuler librement et d'y choisir librement sa résidence.

2. Toute personne est libre de quitter n'importe quel pays, y compris le sien.

3. Les droits mentionnés ci-dessus ne peuvent être l'objet de restrictions que si celles-ci sont prévues par la loi, nécessaires pour protéger la sécurité nationale, l'ordre public, la santé ou la moralité publiques, ou les droits et libertés d'autrui, et compatibles avec les autres droits reconnus par le présent Pacte.

4. Nul ne peut être arbitrairement privé du droit d'entrer dans son propre pays.

Article 13

Un étranger qui se trouve légalement sur le territoire d'un Etat partie

unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 10

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2) a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;

b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergeben.

(3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Artikel 11

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 12

(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.

(3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.

(4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 13

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaat-

enant may be expelled therefrom only in pursuance of a decision reached in accordance with law and shall, except where compelling reasons of national security otherwise require, be allowed to submit the reasons against his expulsion and to have his case reviewed by, and be represented for the purpose before, the competent authority or a person or persons especially designated by the competent authority.

Article 14

1. All persons shall be equal before the courts and tribunals. In the determination of any criminal charge against him, or of his rights and obligations in a suit at law, everyone shall be entitled to a fair and public hearing by a competent, independent and impartial tribunal established by law. The Press and the public may be excluded from all or part of a trial for reasons of morals, public order (ordre public) or national security in a democratic society, or when the interest of the private lives of the parties so requires, or to the extent strictly necessary in the opinion of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice; but any judgement rendered in a criminal case or in a suit at law shall be made public except where the interest of juvenile persons otherwise requires or the proceedings concern matrimonial disputes or the guardianship of children.

2. Everyone charged with a criminal offence shall have the right to be presumed innocent until proved guilty according to law.

3. In the determination of any criminal charge against him, everyone shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality:

- (a) To be informed promptly and in detail in a language which he understands of the nature and cause of the charge against him;
- (b) To have adequate time and facilities for the preparation of his defence and to communicate with counsel of his own choosing;
- (c) To be tried without undue delay;
- (d) To be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; to be informed, if he does not

au présent Pacte ne peut en être expulsé qu'en exécution d'une décision prise conformément à la loi et, à moins que des raisons impérieuses de sécurité nationale ne s'y opposent, il doit avoir la possibilité de faire valoir les raisons qui militent contre son expulsion et de faire examiner son cas par l'autorité compétente, ou par une ou plusieurs personnes spécialement désignées par ladite autorité, en se faisant représenter à cette fin.

Article 14

1. Tous sont égaux devant les tribunaux et les cours de justice. Toute personne a droit à ce que sa cause soit entendue équitablement et publiquement par un tribunal compétent, indépendant et impartial, établi par la loi, qui décidera soit du bien-fondé de toute accusation en matière pénale dirigée contre elle, soit des contestations sur ses droits et obligations de caractère civil. Le huis-clos peut être prononcé pendant la totalité ou une partie du procès soit dans l'intérêt des bonnes mœurs, de l'ordre public ou de la sécurité nationale dans une société démocratique, soit lorsque l'intérêt de la vie privée des parties en cause l'exige, soit encore dans la mesure où le tribunal l'estimera absolument nécessaire, lorsqu'en raison des circonstances particulières de l'affaire la publicité nuirait aux intérêts de la justice; cependant, tout jugement rendu en matière pénale ou civile sera public, sauf si l'intérêt de mineurs exige qu'il en soit autrement ou si le procès porte sur des différends matrimoniaux ou sur la tutelle des enfants.

2. Toute personne accusée d'une infraction pénale est présumée innocente jusqu'à ce que sa culpabilité ait été légalement établie.

3. Toute personne accusée d'une infraction pénale a droit, en pleine égalité, au moins aux garanties suivantes:

- a) A être informée, dans le plus court délai, dans une langue qu'elle comprend et de façon détaillée, de la nature et des motifs de l'accusation portée contre elle;
- b) A disposer du temps et des facilités nécessaires à la préparation de sa défense et à communiquer avec le conseil de son choix;
- c) A être jugée sans retard excessif;
- d) A être présente au procès et à se défendre elle-même ou à avoir l'assistance d'un défenseur de son choix; si elle n'a pas de défenseur,

tes aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

Artikel 14

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder — soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist — unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muß hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl

have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it;

à être informée de son droit d'en avoir un, et, chaque fois que l'intérêt de la justice l'exige, à se voir attribuer d'office un défenseur, sans frais, si elle n'a pas les moyens de le rémunérer;

verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

(e) To examine, or have examined, the witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him;

e) A interroger ou faire interroger les témoins à charge et à obtenir la comparution et l'interrogatoire des témoins à décharge dans les mêmes conditions que les témoins à charge;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;

(f) To have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in court;

f) A se faire assister gratuitement d'un interprète si elle ne comprend pas ou ne parle pas la langue employée à l'audience;

f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;

(g) Not to be compelled to testify against himself or to confess guilt.

g) A ne pas être forcée de témoigner contre elle-même ou de s'avouer coupable.

g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

4. In the case of juvenile persons, the procedure shall be such as will take account of their age and the desirability of promoting their rehabilitation.

4. La procédure applicable aux jeunes gens qui ne sont pas encore majeurs au regard de la loi pénale tiendra compte de leur âge et de l'intérêt que présente leur rééducation.

(4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

5. Everyone convicted of a crime shall have the right to his conviction and sentence being reviewed by a higher tribunal according to law.

5. Toute personne déclarée coupable d'une infraction a le droit de faire examiner par une juridiction supérieure la déclaration de culpabilité et la condamnation, conformément à la loi.

(5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

6. When a person has by a final decision been convicted of a criminal offence and when subsequently his conviction has been reversed or he has been pardoned on the ground that a new or newly discovered fact shows conclusively that there has been a miscarriage of justice, the person who has suffered punishment as a result of such conviction shall be compensated according to law, unless it is proved that the non-disclosure of the unknown fact in time is wholly or partly attributable to him.

6. Lorsqu'une condamnation pénale définitive est ultérieurement annulée ou lorsque la grâce est accordée parce qu'un fait nouveau ou nouvellement révélé prouve qu'ils s'est produit une erreur judiciaire, la personne qui a subi une peine à raison de cette condamnation sera indemnisée, conformément à la loi, à moins qu'il ne soit prouvé que la non-révélation en temps utile du fait inconnu lui est imputable en tout ou partie.

(6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

7. No one shall be liable to be tried or punished again for an offence for which he has already been finally convicted or acquitted in accordance with the law and penal procedure of each country.

7. Nul ne peut être poursuivi ou puni en raison d'une infraction pour laquelle il a déjà été acquitté ou condamné par un jugement définitif conformément à la loi et à la procédure pénale de chaque pays.

(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Article 15

1. No one shall be held guilty of any criminal offence on account of any act or omission which did not constitute a criminal offence, under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than the one that was applicable at the time when the criminal offence was

Article 15

1. Nul ne sera condamné pour des actions ou omissions qui ne constituaient pas un acte délictueux d'après le droit national ou international au moment où elles ont été commises. De même, il ne sera infligé aucune peine plus forte que celle qui était applicable au moment où l'infraction a été commise. Si, postérieurement à

Artikel 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung

committed. If, subsequent to the commission of the offence, provision is made by law for the imposition of a lighter penalty, the offender shall benefit thereby.

2. Nothing in this article shall prejudice the trial and punishment of any person for any act or omission which, at the time when it was committed, was criminal according to the general principles of law recognized by the community of nations.

Article 16

Everyone shall have the right to recognition everywhere as a person before the law.

Article 17

1. No one shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his honour and reputation.

2. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

Article 18

1. Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching.

2. No one shall be subject to coercion which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice.

3. Freedom to manifest one's religion or beliefs may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health, or morals or the fundamental rights and freedoms of others.

4. The States Parties to the present Covenant undertake to have respect for the liberty of parents and, when applicable, legal guardians to ensure the religious and moral education of their children in conformity with their own convictions.

Article 19

1. Everyone shall have the right to hold opinions without interference.

cette infraction, la loi prévoit l'application d'une peine plus légère, le délinquant doit en bénéficier.

2. Rien dans le présent article ne s'oppose au jugement ou à la condamnation de tout individu en raison d'actes ou omissions qui, au moment où ils ont été commis, étaient tenus pour criminels, d'après les principes généraux de droit reconnus par l'ensemble des nations.

Article 16

Chacun a droit à la reconnaissance en tous lieux de sa personnalité juridique.

Article 17

1. Nul ne sera l'objet d'immixtions arbitraires ou illégales dans sa vie privée, sa famille, son domicile ou sa correspondance, ni d'atteintes illégales à son honneur et à sa réputation.

2. Toute personne a droit à la protection de la loi contre de telles immixtions ou de telles atteintes.

Article 18

1. Toute personne a droit à la liberté de pensée, de conscience et de religion; ce droit implique la liberté d'avoir ou d'adopter une religion ou une conviction de son choix, ainsi que la liberté de manifester sa religion ou sa conviction, individuellement ou en commun, tant en public qu'en privé, par le culte et l'accomplissement des rites, les pratiques et l'enseignement.

2. Nul ne subira de contrainte pouvant porter atteinte à sa liberté d'avoir ou d'adopter une religion ou une conviction de son choix.

3. La liberté de manifester sa religion ou ses convictions ne peut faire l'objet que des seules restrictions prévues par la loi et qui sont nécessaires à la protection de la sécurité, de l'ordre et de la santé publique, ou de la morale ou des libertés et droits fondamentaux d'autrui.

4. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à respecter la liberté des parents et, le cas échéant, des tuteurs légaux, de faire assurer l'éducation religieuse et morale de leurs enfants conformément à leurs propres convictions.

Article 19

1. Nul ne peut être inquiété pour ses opinions.

einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 16

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

2. Everyone shall have the right to freedom of expression; this right shall include freedom to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of his choice.

3. The exercise of the rights provided for in paragraph 2 of this article carries with it special duties and responsibilities. It may therefore be subject to certain restrictions, but these shall only be such as are provided by law and are necessary:

- (a) For respect of the rights or reputations of others;
- (b) For the protection of national security or of public order (ordre public), or of public health or morals.

Article 20

1. Any propaganda for war shall be prohibited by law.

2. Any advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence shall be prohibited by law.

Article 21

The right of peaceful assembly shall be recognized. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those imposed in conformity with the law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public order (ordre public), the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.

Article 22

1. Everyone shall have the right to freedom of association with others, including the right to form and join trade unions for the protection of his interests.

2. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those which are prescribed by law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public order (ordre public), the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others. This article shall not prevent the imposition of lawful restrictions on members of the armed forces and of the police in their exercise of this right.

2. Toute personne a droit à la liberté d'expression; ce droit comprend la liberté de rechercher, de recevoir et de répandre des informations et des idées de toute espèce, sans considération de frontières, sous une forme orale, écrite, imprimée ou artistique, ou par tout autre moyen de son choix.

3. L'exercice des libertés prévues au paragraphe 2 du présent article comporte des devoirs spéciaux et des responsabilités spéciales. Il peut en conséquence être soumis à certaines restrictions qui doivent toutefois être expressément fixées par la loi et qui sont nécessaires:

- a) Au respect des droits ou de la réputation d'autrui;
- b) A la sauvegarde de la sécurité nationale, de l'ordre public, de la santé ou de la moralité publiques.

Article 20

1. Toute propagande en faveur de la guerre est interdite par la loi.

2. Tout appel à la haine nationale, raciale ou religieuse qui constitue une incitation à la discrimination, à l'hostilité ou à la violence est interdit par la loi.

Article 21

Le droit de réunion pacifique est reconnu. L'exercice de ce droit ne peut faire l'objet que des seules restrictions imposées conformément à la loi et qui sont nécessaires dans une société démocratique, dans l'intérêt de la sécurité nationale, de la sûreté publique, de l'ordre public ou pour protéger la santé ou la moralité publiques, ou les droits et les libertés d'autrui.

Article 22

1. Toute personne a le droit de s'associer librement avec d'autres, y compris le droit de constituer des syndicats et d'y adhérer pour la protection de ses intérêts.

2. L'exercice de ce droit ne peut faire l'objet que des seules restrictions prévues par la loi et qui sont nécessaires dans une société démocratique, dans l'intérêt de la sécurité nationale, de la sûreté publique, de l'ordre public, ou pour protéger la santé ou la moralité publiques ou les droits et les libertés d'autrui. Le présent article n'empêche pas de soumettre à des restrictions légales l'exercice de ce droit par les membres des forces armées et de la police.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 20

(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

3. Nothing in this article shall authorize States Parties to the International Labour Organisation Convention of 1948 concerning Freedom of Association and Protection of the Right to Organize to take legislative measures which would prejudice, or to apply the law in such a manner as to prejudice, the guarantees provided for in that Convention.

Article 23

1. The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.

2. The right of men and women of marriageable age to marry and to found a family shall be recognized.

3. No marriage shall be entered into without the free and full consent of the intending spouses.

4. States Parties to the present Covenant shall take appropriate steps to ensure equality of rights and responsibilities of spouses as to marriage, during marriage and at its dissolution. In the case of dissolution, provision shall be made for the necessary protection of any children.

Article 24

1. Every child shall have, without any discrimination as to race, colour, sex, language, religion, national or social origin, property or birth, the right to such measures of protection as are required by his status as a minor, on the part of his family, society and the State.

2. Every child shall be registered immediately after birth and shall have a name.

3. Every child has the right to acquire a nationality.

Article 25

Every citizen shall have the right and the opportunity, without any of the distinctions mentioned in article 2 and without unreasonable restrictions:

- (a) To take part in the conduct of public affairs, directly or through freely chosen representatives;
- (b) To vote and to be elected at genuine periodic elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret ballot, guaranteeing the free expression of the will of the electors;

3. Aucune disposition du présent article ne permet aux Etats parties à la Convention de 1948 de l'Organisation internationale du travail concernant la liberté syndicale et la protection du droit syndical de prendre des mesures législatives portant atteinte — ou d'appliquer la loi de façon à porter atteinte — aux garanties prévues dans ladite convention.

Article 23

1. La famille est l'élément naturel et fondamental de la société et a droit à la protection de la société et de l'Etat.

2. Le droit de se marier et de fonder une famille est reconnu à l'homme et à la femme à partir de l'âge nubile.

3. Nul mariage ne peut être conclu sans le libre et plein consentement des futurs époux.

4. Les Etats parties au présent Pacte prendront les mesures appropriées pour assurer l'égalité de droits et de responsabilités des époux au regard du mariage, durant le mariage et lors de sa dissolution. En cas de dissolution, des dispositions seront prises afin d'assurer aux enfants la protection nécessaire.

Article 24

1. Tout enfant, sans discrimination aucune fondée sur la race, la couleur, le sexe, la langue, la religion, l'origine nationale ou sociale, la fortune ou la naissance, a droit, de la part de sa famille, de la société et de l'Etat, aux mesures de protection qu'exige sa condition de mineur.

2. Tout enfant doit être enregistré immédiatement après sa naissance et avoir un nom.

3. Tout enfant a le droit d'acquérir une nationalité.

Article 25

Tout citoyen a le droit et la possibilité, sans aucune des discriminations visées à l'article 2 et sans restrictions déraisonnables:

- a) De prendre part à la direction des affaires publiques, soit directement, soit par l'intermédiaire de représentants librement choisis;
- b) De voter et d'être élu, au cours d'élections périodiques, honnêtes, au suffrage universel et égal et au scrutin secret, assurant l'expression libre de la volonté des électeurs;

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, daß die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 23

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Artikel 24

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muß unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Artikel 25

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;

c) To have access, on general terms of equality, to public service in his country.

c) D'accéder, dans des conditions générales d'égalité, aux fonctions publiques de son pays.

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

Article 26

All persons are equal before the law and are entitled without any discrimination to the equal protection of the law. In this respect, the law shall prohibit any discrimination and guarantee to all persons equal and effective protection against discrimination on any ground such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

Article 26

Toutes les personnes sont égales devant la loi et ont droit sans discrimination à une égale protection de la loi. A cet égard, la loi doit interdire toute discrimination et garantir à toutes les personnes une protection égale et efficace contre toute discrimination, notamment de race, de couleur, de sexe, de langue, de religion, d'opinion politique et de toute autre opinion, d'origine nationale ou sociale, de fortune, de naissance ou de toute autre situation.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Article 27

In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language.

Article 27

Dans les Etats où il existe des minorités ethniques, religieuses ou linguistiques, les personnes appartenant à ces minorités ne peuvent être privées du droit d'avoir, en commun avec les autres membres de leur groupe, leur propre vie culturelle, de professer et de pratiquer leur propre religion, ou d'employer leur propre langue.

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Part IV

Article 28

1. There shall be established a Human Rights Committee (hereafter referred to in the present Covenant as the Committee). It shall consist of eighteen members and shall carry out the functions hereinafter provided.

2. The Committee shall be composed of nationals of the States Parties to the present Covenant who shall be persons of high moral character and recognized competence in the field of human rights, consideration being given to the usefulness of the participation of some persons having legal experience.

3. The members of the Committee shall be elected and shall serve in their personal capacity.

Quatrième Partie

Article 28

1. Il est institué un Comité des droits de l'homme (ci-après dénommé le Comité dans le présent Pacte). Ce Comité est composé de dix-huit membres et a les fonctions définies ci-dessous.

2. Le Comité est composé de ressortissants des Etats parties au présent Pacte, qui doivent être des personnalités de haute moralité et possédant une compétence reconnue dans le domaine des droits de l'homme. Il sera tenu compte de l'intérêt que présente la participation aux travaux du Comité de quelques personnes ayant une expérience juridique.

3. Les membres du Comité sont élus et siègent à titre individuel.

Teil IV

Artikel 28

(1) Es wird ein Ausschuß für Menschenrechte (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) errichtet. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern und nimmt die nachstehend festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammen, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und sind in dieser Eigenschaft tätig.

Article 29

1. The members of the Committee shall be elected by secret ballot from a list of persons possessing the qualifications prescribed in article 28 and nominated for the purpose by the States Parties to the present Covenant.

Article 29

1. Les membres du Comité sont élus au scrutin secret sur une liste de personnes réunissant les conditions prévues à l'article 28, et présentées à cet effet par les Etats parties au présent Pacte.

Artikel 29

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die die in Artikel 28 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und von den Vertragsstaaten dafür vorgeschlagen worden sind.

2. Each State Party to the present Covenant may nominate not more than two persons. These persons shall be nationals of the nominating State.

3. A person shall be eligible for re-nomination.

Article 30

1. The initial election shall be held no later than six months after the date of the entry into force of the present Covenant.

2. At least four months before the date of each election to the Committee, other than an election to fill a vacancy declared in accordance with article 34, the Secretary-General of the United Nations shall address a written invitation to the States Parties to the present Covenant to submit their nominations for membership of the Committee within three months.

3. The Secretary-General of the United Nations shall prepare a list in alphabetical order of all the persons thus nominated, with an indication of the States Parties which have nominated them, and shall submit it to the States Parties to the present Covenant no later than one month before the date of each election.

4. Elections of the members of the Committee shall be held at a meeting of the States Parties to the present Covenant convened by the Secretary-General of the United Nations at the Headquarters of the United Nations. At that meeting, for which two thirds of the States Parties to the present Covenant shall constitute a quorum, the persons elected to the Committee shall be those nominees who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of States Parties present and voting.

Article 31

1. The Committee may not include more than one national of the same State.

2. In the election of the Committee, consideration shall be given to equitable geographical distribution of membership and to the representation of the different forms of civilization and of the principal legal systems.

Article 32

1. The members of the Committee shall be elected for a term of four years. They shall be eligible for re-election if renominated. However, the terms of nine of the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election, the names of these

2. Chaque Etat partie au présent Pacte peut présenter deux personnes au plus. Ces personnes doivent être des ressortissants de l'Etat qui les présente.

3. La même personne peut être présentée à nouveau.

Article 30

1. La première élection aura lieu au plus tard six mois après la date de l'entrée en vigueur du présent Pacte.

2. Quatre mois au moins avant la date de toute élection au Comité, autre qu'une élection en vue de pourvoir à une vacance déclarée conformément à l'article 34, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies invite par écrit les Etats parties au présent Pacte à désigner, dans un délai de trois mois, les candidats qu'ils proposent comme membres du Comité.

3. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies dresse la liste alphabétique de toutes les personnes ainsi présentées en mentionnant les Etats parties qui les ont présentées et la communique aux Etats parties au présent Pacte au plus tard un mois avant la date de chaque élection.

4. Les membres du Comité sont élus au cours d'une réunion des Etats parties convoquée par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au Siège de l'Organisation. A cette réunion, où le quorum est constitué par les deux tiers des Etats parties au présent Pacte, sont élus membres du Comité les candidats qui obtiennent le plus grand nombre de voix et la majorité absolue des votes des représentants des Etats parties présents et votants.

Article 31

1. Le Comité ne peut comprendre plus d'un ressortissant d'un même Etat.

2. Pour les élections au Comité, il est tenu compte d'une répartition géographique équitable et de la représentation des diverses formes de civilisation ainsi que des principaux systèmes juridiques.

Article 32

1. Les membres du Comité sont élus pour quatre ans. Ils sont rééligibles s'ils sont présentés à nouveau. Toutefois, le mandat de neuf des membres élus lors de la première élection prend fin au bout de deux ans; immédiatement après la première élection, les noms de ces neuf

(2) Jeder Vertragsstaat darf höchstens zwei Personen vorschlagen. Diese müssen Staatsangehörige des sie vorschlagenden Staates sein.

(3) Eine Person kann wieder vorgeschlagen werden

Artikel 30

(1) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.

(2) Spätestens vier Monate vor jeder Wahl zum Ausschuß — außer bei einer Wahl zur Besetzung eines gemäß Artikel 34 für frei geworden erklärten Sitzes — fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Kandidaten für den Ausschuß innerhalb von drei Monaten vorzuschlagen.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten spätestens einen Monat vor jeder Wahl.

(4) Die Wahl der Ausschußmitglieder findet in einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Sitz dieser Organisation einberufenen Versammlung der Vertragsstaaten statt. In dieser Versammlung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuß gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

Artikel 31

(1) Dem Ausschuß darf nicht mehr als ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(2) Bei den Wahlen zum Ausschuß ist auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichsten Rechtssysteme zu achten.

Artikel 32

(1) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neuen Mit-

nine members shall be chosen by lot by the Chairman of the meeting referred to in article 30, paragraph 4.

2. Elections at the expiry of office shall be held in accordance with the preceding articles of this part of the present Covenant.

Article 33

1. If, in the unanimous opinion of the other members, a member of the Committee has ceased to carry out his functions for any cause other than absence of a temporary character, the Chairman of the Committee shall notify the Secretary-General of the United Nations, who shall then declare the seat of that member to be vacant.

2. In the event of the death or the resignation of a member of the Committee, the Chairman shall immediately notify the Secretary-General of the United Nations, who shall declare the seat vacant from the date of death or the date on which the resignation takes effect.

Article 34

1. When a vacancy is declared in accordance with article 33 and if the term of office of the member to be replaced does not expire within six months of the declaration of the vacancy, the Secretary-General of the United Nations shall notify each of the States Parties to the present Covenant, which may within two months submit nominations in accordance with article 29 for the purpose of filling the vacancy.

2. The Secretary-General of the United Nations shall prepare a list in alphabetical order of the persons thus nominated and shall submit it to the States Parties to the present Covenant. The election to fill the vacancy shall then take place in accordance with the relevant provisions of this part of the present Covenant.

3. A member of the Committee elected to fill a vacancy declared in accordance with article 33 shall hold office for the remainder of the term of the member who vacated the seat on the Committee under the provisions of that article.

Article 35

The members of the Committee shall, with the approval of the General Assembly of the United Nations, receive emoluments from United Nations resources on such terms and conditions as the General Assembly may decide, having regard to the importance of the Committee's responsibilities.

membres sont tirés au sort par le président de la réunion visée au paragraphe 4 de l'article 30.

2. A l'expiration du mandat, les élections ont lieu conformément aux dispositions des articles précédents de la présente partie du Pacte.

Article 33

1. Si, de l'avis unanime des autres membres, un membre du Comité a cessé de remplir ses fonctions pour toute cause autre qu'une absence de caractère temporaire, le président du Comité en informe le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui déclare alors vacant le siège qu'occupait ledit membre.

2. En cas de décès ou de démission d'un membre du Comité, le président en informe immédiatement le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui déclare le siège vacant à compter de la date du décès ou de celle à laquelle la démission prend effet.

Article 34

1. Lorsqu'une vacance est déclarée conformément à l'article 33 et si le mandat du membre à remplacer n'expire pas dans les six mois qui suivent la date à laquelle la vacance a été déclarée, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies en avise les Etats parties au présent Pacte qui peuvent, dans un délai de deux mois, désigner des candidats conformément aux dispositions de l'article 29 en vue de pourvoir à la vacance.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies dresse la liste alphabétique des personnes ainsi présentées et la communique aux Etats parties au présent Pacte. L'élection en vue de pourvoir à la vacance a lieu ensuite conformément aux dispositions pertinentes de la présente partie du Pacte.

3. Tout membre du Comité élu à un siège déclaré vacant, conformément à l'article 33, fait partie du Comité jusqu'à la date normale d'expiration du mandat du membre dont le siège est devenu vacant au Comité conformément aux dispositions dudit article.

Article 35

Les membres du Comité reçoivent, avec l'approbation de l'Assemblée générale des Nations Unies, des émoluments prélevés sur les ressources de l'Organisation des Nations Unies dans les conditions fixées par l'Assemblée générale, eu égard à l'importance des fonctions du Comité.

glieder vom Vorsitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

(2) Für Wahlen nach Ablauf einer Amtszeit gelten die vorstehenden Artikel dieses Teils des Paktes.

Artikel 33

(1) Nimmt ein Ausschußmitglied nach einstimmiger Feststellung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit nicht mehr wahr, so teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der daraufhin den Sitz des betreffenden Mitglieds für frei geworden erklärt.

(2) Der Vorsitzende teilt den Tod oder Rücktritt eines Ausschußmitglieds unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der den Sitz vom Tag des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für frei geworden erklärt.

Artikel 34

(1) Wird ein Sitz nach Artikel 33 für frei geworden erklärt und läuft die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser Erklärung ab, so teilt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dies allen Vertragsstaaten mit, die innerhalb von zwei Monaten nach Maßgabe des Artikels 29 Kandidaten zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes vorschlagen können.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste der auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an und übermittelt sie den Vertragsstaaten. Sodann findet die Wahl zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieses Teils des Paktes statt.

(3) Die Amtszeit eines Ausschußmitglieds, das auf einen nach Artikel 33 für frei geworden erklärten Sitz gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuß nach Maßgabe des genannten Artikels frei geworden ist.

Artikel 35

Die Ausschußmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus Mitteln der Vereinten Nationen Bezüge, wobei die Einzelheiten von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses festgesetzt werden.

Article 36

The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Committee under the present Covenant.

Article 36

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies met à la disposition du Comité le personnel et les moyens matériels qui lui sont nécessaires pour s'acquitter efficacement des fonctions qui lui sont confiées en vertu du présent Pacte.

Artikel 36

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

Article 37

1. The Secretary-General of the United Nations shall convene the initial meeting of the Committee at the Headquarters of the United Nations.

2. After its initial meeting, the Committee shall meet at such times as shall be provided in its rules of procedure.

3. The Committee shall normally meet at the Headquarters of the United Nations or at the United Nations Office at Geneva.

Article 37

1. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies convoque les membres du Comité, pour la première réunion, au Siège de l'Organisation.

2. Après sa première réunion, le Comité se réunit à toute occasion prévue par son règlement intérieur.

3. Les réunions du Comité ont normalement lieu au Siège de l'Organisation des Nations Unies ou à l'Office des Nations Unies à Genève.

Artikel 37

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses am Sitz der Vereinten Nationen ein.

(2) Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuss zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

Article 38

Every member of the Committee shall, before taking up his duties, make a solemn declaration in open committee that he will perform his functions impartially and conscientiously.

Article 38

Tout membre du Comité doit, avant d'entrer en fonctions, prendre en séance publique l'engagement solennel de s'acquitter de ses fonctions en toute impartialité et en toute conscience.

Artikel 38

Jedes Ausschussmitglied hat vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich zu erklären, daß es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

Article 39

1. The Committee shall elect its officers for a term of two years. They may be re-elected.

2. The Committee shall establish its own rules of procedure, but these rules shall provide, inter alia, that:

- (a) Twelve members shall constitute a quorum;
- (b) Decisions of the Committee shall be made by a majority vote of the members present.

Article 39

1. Le Comité élit son bureau pour une période de deux ans. Les membres du bureau sont rééligibles.

2. Le Comité établit lui-même son règlement intérieur; celui-ci doit, toutefois, contenir entre autres les dispositions suivantes:

- a) Le quorum est de douze membres;
- b) Les décisions du Comité sont prises à la majorité des membres présents.

Artikel 39

(1) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem folgende Bestimmungen enthalten muß:

- a) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern beschlußfähig;
- b) der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Article 40

1. The States Parties to the present Covenant undertake to submit reports on the measures they have adopted which give effect to the rights recognized herein and on the progress made in the enjoyment of those rights:

- (a) Within one year of the entry into force of the present Covenant for the States Parties concerned;
- (b) Thereafter whenever the Committee so requests.

2. All reports shall be submitted to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit them to the Committee for consideration. Re-

Article 40

1. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à présenter des rapports sur les mesures qu'ils auront arrêtées et qui donnent effet aux droits reconnus dans le présent Pacte et sur les progrès réalisés dans la jouissance de ces droits;

- a) Dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur du présent Pacte, pour chaque Etat partie intéressé en ce qui le concerne;
- b) Par la suite, chaque fois que le Comité en fera la demande.

2. Tous les rapports seront adressés au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies qui les transmettra au Comité pour examen. Les

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.

(2) Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuss zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist

ports shall indicate the factors and difficulties, if any, affecting the implementation of the present Covenant.

3. The Secretary-General of the United Nations may, after consultation with the Committee, transmit to the specialized agencies concerned copies of such parts of the reports as may fall within their field of competence.

4. The Committee shall study the reports submitted by the States Parties to the present Covenant. It shall transmit its reports, and such general comments as it may consider appropriate, to the States Parties. The Committee may also transmit to the Economic and Social Council these comments along with the copies of the reports it has received from States Parties to the present Covenant.

5. The States Parties to the present Covenant may submit to the Committee observations on any comments that may be made in accordance with paragraph 4 of this article.

Article 41

1. A State Party to the present Covenant may at any time declare under this article that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the present Covenant. Communications under this article may be received and considered only if submitted by a State Party which has made a declaration recognizing in regard to itself the competence of the Committee. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party which has not made such a declaration. Communications received under this article shall be dealt with in accordance with the following procedure:

- (a) If a State Party to the present Covenant considers that another State Party is not giving effect to the provisions of the present Covenant, it may, by written communication, bring the matter to the attention of that State Party. Within three months after the receipt of the communication, the receiving State shall afford the State which sent the communication an explanation or any other statement in writing clarifying the matter, which should include, to the extent possible and pertinent, reference to domestic procedures and remedies taken, pending, or available in the matter.

rapports devront indiquer, le cas échéant, les facteurs et les difficultés qui affectent la mise en œuvre des dispositions du présent Pacte.

3. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies peut, après consultation du Comité, communiquer aux institutions spécialisées intéressées copie de toutes parties des rapports pouvant avoir trait à leur domaine de compétence.

4. Le Comité étudie les rapports présentés par les Etats parties au présent Pacte. Il adresse aux Etats parties ses propres rapports, ainsi que toutes observations générales qu'il jugerait appropriées. Le Comité peut également transmettre au Conseil économique et social ces observations accompagnées de copies des rapports qu'il a reçus d'Etats parties au présent Pacte.

5. Les Etats parties au présent Pacte peuvent présenter au Comité des commentaires sur toute observation qui serait faite en vertu du paragraphe 4 du présent article.

Article 41

1. Tout Etat partie au présent Pacte peut, en vertu du présent article, déclarer à tout moment qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre du présent Pacte. Les communications présentées en vertu du présent article ne peuvent être reçues et examinées que si elles émanent d'un Etat partie qui a fait une déclaration reconnaissant, en ce qui le concerne, la compétence du Comité. Le Comité ne reçoit aucune communication intéressant un Etat partie qui n'a pas fait une telle déclaration. La procédure ci-après s'applique à l'égard des communications reçues conformément au présent article:

- a) Si un Etat partie au présent Pacte estime qu'un autre Etat également partie à ce Pacte n'en applique pas les dispositions, il peut appeler, par communication écrite, l'attention de cet Etat sur la question. Dans un délai de trois mois à compter de la réception de la communication, l'Etat destinataire fera tenir à l'Etat qui a adressé la communication des explications ou toutes autres déclarations écrites élucidant la question, qui devront comprendre, dans toute la mesure possible et utile, des indications sur ses règles de procédure et sur les moyens de recours soit déjà utilisés, soit en instance, soit encore ouverts.

auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuß den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

(4) Der Ausschuß prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuß kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

(5) Die Vertragsstaaten können dem Ausschuß Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Artikel 41

(1) Ein Vertragsstaat kann auf Grund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach. Mitteilungen auf Grund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuß darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die auf Grund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Paktes nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll.

- (b) If the matter is not adjusted to the satisfaction of both States Parties concerned within six months after the receipt by the receiving State of the initial communication, either State shall have the right to refer the matter to the Committee, by notice given to the Committee and to the other State.
- (c) The Committee shall deal with a matter referred to it only after it has ascertained that all available domestic remedies have been invoked and exhausted in the matter, in conformity with the generally recognized principles of international law. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged.
- (d) The Committee shall hold closed meetings when examining communications under this article.
- (e) Subject to the provisions of sub-paragraph (c), the Committee shall make available its good offices to the States Parties concerned with a view to a friendly solution of the matter on the basis of respect for human rights and fundamental freedoms as recognized in the present Covenant.
- (f) In any matter referred to it, the Committee may call upon the States Parties concerned, referred to in sub-paragraph (b), to supply any relevant information.
- (g) The States Parties concerned, referred to in sub-paragraph (b), shall have the right to be represented when the matter is being considered in the Committee and to make submissions orally and/or in writing.
- (h) The Committee shall, within twelve months after the date of receipt of notice under sub-paragraph (b), submit a report:
- (i) If a solution within the terms of sub-paragraph (e) is reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached;
- (ii) If a solution within the terms of sub-paragraph (e) is not reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts; the written submissions and record of the oral submissions made by the State Parties concerned shall be attached to the report.
- b) Si, dans un délai de six mois à compter de la date de réception de la communication originale par l'Etat destinataire, la question n'est pas réglée à la satisfaction des deux Etats parties intéressés, l'un comme l'autre auront le droit de la soumettre au Comité, en adressant une notification au Comité ainsi qu'à l'autre Etat intéressé.
- c) Le Comité ne peut connaître d'une affaire qui lui est soumise qu'après s'être assuré que tous les recours internes disponibles ont été utilisés et épuisés, conformément aux principes de droit international généralement reconnus. Cette règle ne s'applique pas dans les cas où les procédures de recours excèdent les délais raisonnables.
- d) Le Comité tient ses séances à huis clos lorsqu'il examine les communications prévues au présent article.
- e) Sous réserve des dispositions de l'alinéa c, le Comité met ses bons offices à la disposition des Etats parties intéressés, afin de parvenir à une solution amiable de la question fondée sur le respect des droits de l'homme et des libertés fondamentales, tels que les reconnaît le présent Pacte.
- f) Dans toute affaire qui lui est soumise, le Comité peut demander aux Etats parties intéressés visés à l'alinéa b de lui fournir tout renseignement pertinent.
- g) Les Etats parties intéressés, visés à l'alinéa b, ont le droit de se faire représenter lors de l'examen de l'affaire par le Comité et de présenter des observations oralement ou par écrit, ou sous l'une et l'autre forme.
- h) Le Comité doit présenter un rapport dans un délai de douze mois à compter du jour où il a reçu la notification visée à l'alinéa b:
- i) Si une solution a pu être trouvée conformément aux dispositions de l'alinéa e, le Comité se borne, dans son rapport, à un bref exposé des faits et de la solution intervenue;
- ii) Si une solution n'a pu être trouvée conformément aux dispositions de l'alinéa e, le Comité se borne, dans son rapport, à un bref exposé des faits; le texte des observations écrites et le procès-verbal des observations orales présentées par les Etats parties intéressés sont joints au rapport.
- b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.
- c) Der Ausschuss befaßt sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.
- d) Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.
- e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten herbeizuführen.
- f) Der Ausschuss kann in jeder ihm unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen.
- g) Die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.
- h) Der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:
- i) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
- ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e nicht zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dem Bericht beizufügen.

In every matter, the report shall be communicated to the States Parties concerned.

2. The provisions of this article shall come into force when ten States Parties to the present Covenant have made declarations under paragraph 1 of this article. Such declarations shall be deposited by the States Parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter which is the subject of a communication already transmitted under this article; no further communication by any State Party shall be received after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State Party concerned had made a new declaration.

Article 42

1. (a) If a matter referred to the Committee in accordance with article 41 is not resolved to the satisfaction of the States Parties concerned, the Committee may, with the prior consent of the States Parties concerned, appoint an ad hoc Conciliation Commission (hereinafter referred to as the Commission). The good offices of the Commission shall be made available to the States Parties concerned with a view to an amicable solution of the matter on the basis of respect for the present Covenant;

(b) The Commission shall consist of five persons acceptable to the States Parties concerned. If the States Parties concerned fail to reach agreement within three months on all or part of the composition of the Commission, the members of the Commission concerning whom no agreement has been reached shall be elected by secret ballot by a two-thirds majority vote of the Committee from among its members.

2. The members of the Commission shall serve in their personal capacity. They shall not be nationals of the States Parties concerned, or of a State not party to the present Covenant, or of a State Party which has not made a declaration under article 41.

3. The Commission shall elect its own Chairman and adopt its own rules of procedure.

4. The meetings of the Commission shall normally be held at the Headquarters of the United Nations or at

Pour chaque affaire, le rapport est communiqué aux Etats parties intéressés.

2. Les dispositions du présent article entreront en vigueur lorsque dix Etats parties au présent Pacte auront fait la déclaration prévue au paragraphe 1 du présent article. La dite déclaration est déposée par l'Etat partie auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en communique copie aux autres Etats parties. Une déclaration peut être retirée à tout moment au moyen d'une notification adressée au Secrétaire général. Ce retrait est sans préjudice de l'examen de toute question qui fait l'objet d'une communication déjà transmise en vertu du présent article; aucune autre communication d'un Etat partie ne sera reçue après que le Secrétaire général aura reçu notification du retrait de la déclaration, à moins que l'Etat partie intéressé n'ait fait une nouvelle déclaration.

Article 42

1. a) Si une question soumise au Comité conformément à l'article 41 n'est pas réglée à la satisfaction des Etats parties intéressés, le Comité peut, avec l'assentiment préalable des Etats parties intéressés, désigner une commission de conciliation ad hoc (ci-après dénommée la Commission). La Commission met ses bons offices à la disposition des Etats parties intéressés, afin de parvenir à une solution amiable de la question, fondée sur le respect du présent Pacte;

b) La Commission est composée de cinq membres nommés avec l'accord des Etats parties intéressés. Si les Etats parties intéressés ne parviennent pas à une entente sur tout ou partie de la composition de la Commission dans un délai de trois mois, les membres de la Commission au sujet desquels l'accord ne s'est pas fait sont élus au scrutin secret parmi les membres du Comité, à la majorité des deux tiers des membres du Comité.

2. Les membres de la Commission siègent à titre individuel. Ils ne doivent être ressortissants ni des Etats parties intéressés, ni d'un Etat qui n'est pas partie au présent Pacte, ni d'un Etat partie qui n'a pas fait la déclaration prévue à l'article 41.

3. La Commission élit son président et adopte son règlement intérieur.

4. La Commission tient normalement ses réunions au Siège de l'Organisation des Nations Unies ou à l'Of-

In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, daß der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 42

(1) a) Wird eine nach Artikel 41 dem Ausschuß unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuß mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine ad hoc-Vergleichskommission (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) einsetzen. Die Kommission stellt den beteiligten Vertragsstaaten ihre guten Dienste zur Verfügung, um auf der Grundlage der Achtung dieses Paktes eine gütliche Regelung der Sache herbeizuführen.

b) Die Kommission besteht aus fünf mit Einverständnis der beteiligten Vertragsstaaten ernannten Personen. Können sich die beteiligten Vertragsstaaten nicht innerhalb von drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuß aus seiner Mitte die Kommissionsmitglieder, über die keine Einigung erzielt worden ist, in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der beteiligten Vertragsstaaten, eines Nichtvertragsstaates oder eines Vertragsstaates sein, der eine Erklärung gemäß Artikel 41 nicht abgegeben hat.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der

the United Nations Office at Geneva. However, they may be held at such other convenient places as the Commission may determine in consultation with the Secretary-General of the United Nations and the States Parties concerned.

5. The secretariat provided in accordance with article 36 shall also service the commissions appointed under this article.

6. The information received and collated by the Committee shall be made available to the Commission and the Commission may call upon the States Parties concerned to supply any other relevant information.

7. When the Commission has fully considered the matter, but in any event not later than twelve months after having been seized of the matter, it shall submit to the Chairman of the Committee a report for communication to the States Parties concerned:

- (a) If the Commission is unable to complete its consideration of the matter within twelve months, it shall confine its report to a brief statement of the status of its consideration of the matter;
- (b) If an amicable solution to the matter on the basis of respect for human rights as recognized in the present Covenant is reached, the Commission shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached;
- (c) If a solution within the terms of sub-paragraph (b) is not reached, the Commission's report shall embody its findings on all questions of fact relevant to the issues between the States Parties concerned, and its views on the possibilities of an amicable solution of the matter. This report shall also contain the written submissions and a record of the oral submissions made by the States Parties concerned;
- (d) If the Commission's report is submitted under sub-paragraph (c), the States Parties concerned shall, within three months of the receipt of the report, notify the Chairman of the Committee whether or not they accept the contents of the report of the Commission.

8. The provisions of this article are without prejudice to the responsibilities of the Committee under article 41.

9. The States Parties concerned shall share equally all the expenses of the members of the Commission

fic des Nations Unies à Genève. Toutefois, elle peut se réunir en tout autre lieu approprié que peut déterminer la Commission en consultation avec le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies et les Etats parties intéressés.

5. Le secrétariat prévu à l'article 36 prête également ses services aux commissions désignées en vertu du présent article.

6. Les renseignements obtenus et dépouillés par le Comité sont mis à la disposition de la Commission, et la Commission peut demander aux Etats parties intéressés de lui fournir tout renseignement complémentaire pertinent.

7. Après avoir étudié la question sous tous ses aspects, mais en tout cas dans un délai maximum de douze mois après qu'elle en aura été saisie, la Commission soumet un rapport au président du Comité qui le communique aux Etats parties intéressés:

- a) Si la Commission ne peut achever l'examen de la question dans les douze mois, elle se borne à indiquer brièvement dans son rapport où elle en est de l'examen de la question;
- b) Si l'on est parvenu à un règlement amiable de la question, fondé sur le respect des droits de l'homme reconnus dans le présent Pacte, la Commission se borne à indiquer brièvement dans son rapport les faits et le règlement auquel on est parvenu;
- c) Si l'on n'est pas parvenu à un règlement au sens de l'alinéa b, la Commission fait figurer dans son rapport ses conclusions sur tous les points de fait relatifs à la question débattue entre les Etats parties intéressés ainsi que ses constatations sur les possibilités de règlement amiable de l'affaire; le rapport renferme également les observations écrites et un procès-verbal des observations orales présentées par les Etats parties intéressés;
- d) Si le rapport de la Commission est soumis conformément à l'alinéa c, les Etats parties intéressés font savoir au président du Comité, dans un délai de trois mois après la réception du rapport, s'ils acceptent ou non les termes du rapport de la Commission.

8. Les dispositions du présent article s'entendent sans préjudice des attributions du Comité prévues à l'article 41.

9. Toutes les dépenses des membres de la Commission sont réparties également entre les Etats parties in-

Vereinten Nationen in Genf statt. Sie können jedoch auch an jedem anderen geeigneten Ort stattfinden, den die Kommission im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den beteiligten Vertragsstaaten bestimmt.

(5) Das in Artikel 36 vorgesehene Sekretariat steht auch den auf Grund dieses Artikels eingesetzten Kommissionen zur Verfügung.

(6) Die dem Ausschuß zugegangenen und von ihm zusammengestellten Angaben sind der Kommission zugänglich zu machen, und die Kommission kann die beteiligten Vertragsstaaten um weitere erhebliche Angaben ersuchen.

(7) Die Kommission legt, sobald sie die Sache vollständig geprüft hat, keinesfalls jedoch später als zwölf Monate, nachdem sie damit befaßt worden ist, dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht zur Übermittlung an die beteiligten Vertragsstaaten vor:

- a) Wenn die Kommission die Prüfung der Sache nicht innerhalb von zwölf Monaten abschließen kann, beschränkt sie ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Standes ihrer Prüfung;
- b) wenn die Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte gütlich geregelt worden ist, beschränkt die Kommission ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
- c) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe b nicht erzielt worden ist, nimmt die Kommission in ihren Bericht ihre Feststellungen zu allen für den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten erheblichen Sachfragen sowie ihre Ansichten über Möglichkeiten einer gütlichen Regelung auf. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen;
- d) wenn der Bericht der Kommission gemäß Buchstabe c vorgelegt wird, teilen die beteiligten Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts mit, ob sie mit dem Inhalt des Kommissionsberichts einverstanden sind.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die in Artikel 41 vorgesehenen Aufgaben des Ausschusses unberührt.

(9) Die beteiligten Vertragsstaaten tragen gleichermaßen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder auf der

in accordance with estimates to be provided by the Secretary-General of the United Nations.

10. The Secretary-General of the United Nations shall be empowered to pay the expenses of the members of the Commission, if necessary, before reimbursement by the States Parties concerned, in accordance with paragraph 9 of this article.

Article 43

The members of the Committee, and of the ad hoc conciliation commissions which may be appointed under article 42, shall be entitled to the facilities, privileges and immunities of experts on mission for the United Nations as laid down in the relevant sections of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations.

Article 44

The provisions for the implementation of the present Covenant shall apply without prejudice to the procedures prescribed in the field of human rights by or under the constituent instruments and the conventions of the United Nations and of the specialized agencies and shall not prevent the States Parties to the present Covenant from having recourse to other procedures for settling a dispute in accordance with general or special international agreements in force between them.

Article 45

The Committee shall submit to the General Assembly of the United Nations, through the Economic and Social Council, an annual report on its activities.

Part V

Article 46

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the provisions of the Charter of the United Nations and of the constitutions of the specialized agencies which define the respective responsibilities of the various organs of the United Nations and of the specialized agencies in regard to the matters dealt with in the present Covenant.

Article 47

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the

téressés, sur la base d'un état estimatif établi par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

10. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies est habilité, si besoin est, à défrayer les membres de la Commission de leurs dépenses, avant que le remboursement en ait été effectué par les Etats parties intéressés, conformément au paragraphe 9 du présent article.

Article 43

Les membres du Comité et les membres des commissions de conciliation ad hoc qui pourraient être désignés conformément à l'article 42 ont droit aux facilités, privilèges et immunités reconnus aux experts en mission pour l'Organisation des Nations Unies, tels qu'ils sont énoncés dans les sections pertinentes de la Convention sur les privilèges et immunités des Nations Unies.

Article 44

Les dispositions de mise en œuvre du présent Pacte s'appliquent sans préjudice des procédures instituées en matière de droits de l'homme aux termes ou en vertu des instruments constitutifs et des conventions de l'Organisation des Nations Unies et des institutions spécialisées, et n'empêchent pas les Etats parties de recourir à d'autres procédures pour le règlement d'un différend conformément aux accords internationaux généraux ou spéciaux qui les lient.

Article 45

Le Comité adresse chaque année à l'Assemblée générale des Nations Unies, par l'intermédiaire du Conseil économique et social, un rapport sur ses travaux.

Cinquième Partie

Article 46

Aucune disposition du présent Pacte ne doit être interprétée comme portant atteinte aux dispositions de la Charte des Nations Unies et des constitutions des institutions spécialisées qui définissent les responsabilités respectives des divers organes de l'Organisation des Nations Unies et des institutions spécialisées en ce qui concerne les questions traitées dans le présent Pacte.

Article 47

Aucune disposition du présent Pacte ne sera interprétée comme por-

Grundlage von Voranschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

(10) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist befugt, erforderlichenfalls für die Ausgaben der Kommissionsmitglieder aufzukommen, bevor die beteiligten Vertragsstaaten sie nach Absatz 9 erstattet haben.

Artikel 43

Die Mitglieder des Ausschusses und der ad hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 42 bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Artikel 44

Die Bestimmungen über die Durchführung dieses Paktes sind unbeschadet der Verfahren anzuwenden, die auf dem Gebiet der Menschenrechte durch oder auf Grund der Satzungen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorgeschrieben sind und hindern die Vertragsstaaten nicht, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten anzuwenden.

Artikel 45

Der Ausschuß legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

Teil V

Artikel 46

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Artikel 47

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie das allen Völ-

inherent right of all peoples to enjoy and utilize fully and freely their natural wealth and resources.

tant atteinte au droit inhérent de tous les peuples à profiter et à user pleinement et librement de leurs richesses et ressources naturelles.

kern innewohnende Recht auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Part VI

Sixième partie

Teil VI

Article 48

1. The present Covenant is open for signature by any State Member of the United Nations or member of any of its specialized agencies, by any State Party to the Statute of the International Court of Justice, and by any other State which has been invited by the General Assembly of the United Nations to become a party to the present Covenant.

2. The present Covenant is subject to ratification. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The present Covenant shall be open to accession by any State referred to in paragraph 1 of this article.

4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

5. The Secretary-General of the United Nations shall inform all States which have signed this Covenant or acceded to it of the deposit of each instrument of ratification or accession.

Article 49

1. The present Covenant shall enter into force three months after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the thirty-fifth instrument of ratification or instrument of accession.

2. For each State ratifying the present Covenant or acceding to it after the deposit of the thirty-fifth instrument of ratification or instrument of accession, the present Covenant shall enter into force three months after the date of the deposit of its own instrument of ratification or instrument of accession.

Article 50

The provisions of the present Covenant shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.

Article 51

1. Any State Party to the present Covenant may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-

Article 48

1. Le présent Pacte est ouvert à la signature de tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies ou membre de l'une quelconque de ses institutions spécialisées, de tout Etat partie au Statut de la Cour internationale de justice, ainsi que de tout autre Etat invité par l'Assemblée générale des Nations Unies à devenir partie au présent Pacte.

2. Le présent Pacte est sujet à ratification et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le présent Pacte sera ouvert à l'adhésion de tout Etat visé au paragraphe 1 du présent article.

4. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

5. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informe tous les Etats qui ont signé le présent Pacte ou qui y ont adhéré du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 49

1. Le présent Pacte entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront le présent Pacte ou y adhéreront après le dépôt du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion, ledit Pacte entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 50

Les dispositions du présent Pacte s'appliquent, sans limitation ni exception aucune, à toutes les unités constitutives des Etats fédératifs.

Article 51

1. Tout Etat partie au présent Pacte peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations

Artikel 48

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 49

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 51

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen.

General of the United Nations shall thereupon communicate any proposed amendments to the States Parties to the present Covenant with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that at least one third of the States Parties favours such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly of the United Nations for approval.

2. Amendments shall come into force when they have been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of the States Parties to the present Covenant in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments come into force, they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of the present Covenant and any earlier amendment which they have accepted.

Article 52

Irrespective of the notifications made under article 48, paragraph 5, the Secretary-General of the United Nations shall inform all States referred to in paragraph 1 of the same article of the following particulars:

- (a) Signatures, ratifications and accessions under article 48;
- (b) The date of the entry into force of the present Covenant under article 49 and the date of the entry into force of any amendments under article 51.

Article 53

1. The present Covenant, of which the Chinese, English, French, Russian, and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Covenant to all States referred to in article 48.

Unies. Le Secrétaire général transmet alors tous projets d'amendements aux Etats parties au présent Pacte en leur demandant de lui indiquer s'ils désirent voir convoquer une conférence d'Etats parties pour examiner ces projets et les mettre aux voix. Si un tiers au moins des Etats se déclarent en faveur de cette convocation, le Secrétaire général convoque la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté par la majorité des Etats présents et votants à la conférence est soumis pour approbation à l'Assemblée générale des Nations Unies.

2. Ces amendements entrent en vigueur lorsqu'ils ont été approuvés par l'Assemblée générale des Nations Unies et acceptés, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives, par une majorité des deux tiers des Etats parties au présent Pacte.

3. Lorsque ces amendements entrent en vigueur, ils sont obligatoires pour les Etats parties qui les ont acceptés, les autres Etats parties restant liés par les dispositions du présent Pacte et par tout amendement antérieur qu'ils ont accepté.

Article 52

Indépendamment des notifications prévues au paragraphe 5 de l'article 48, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informera tous les Etats visés au paragraphe 1 dudit article:

- a) Des signatures apposées au présent Pacte et des instruments de ratification et d'adhésion déposés conformément à l'article 48;
- b) De la date à laquelle le présent Pacte entrera en vigueur conformément à l'article 49 et de la date à laquelle entreront en vigueur les amendements prévus à l'article 51.

Article 53

1. Le présent Pacte, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Pacte à tous les Etats visés à l'article 48.

Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 52

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 48 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 48;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 49 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 51.

Artikel 53

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

Denkschrift zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**I. Allgemeines**

1. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 16. Dezember 1966 den Entwurf eines Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Gleichzeitig wurde der Entwurf eines Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (nachfolgend Sozialpakt genannt) verabschiedet. Das Vertragsgesetz zu diesem Sozialpakt wird den gesetzgebenden Körperschaften gesondert vorgelegt.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (nachfolgend Pakt genannt) wurde am 19. Dezember 1966 zur Zeichnung aufgelegt. Gemäß Artikel 48 liegt der Pakt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei zu werden, zur Unterzeichnung auf. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Pakt am 9. Oktober 1968 unterzeichnet. Der Pakt bedarf nach Artikel 48 Abs. 2 der Ratifikation.

Er tritt gemäß Artikel 49 drei Monate nach Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Bisher haben 19 Staaten den Pakt ratifiziert oder sind ihm beigetreten. Es handelt sich hierbei um Barbados, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Irak, Jugoslawien, Kenia (Beitritt), Kolumbien, Libanon (Beitritt), Lybien (Beitritt), Madagaskar, Norwegen, Schweden, Syrien (Beitritt), Tunesien, Uruguay und Zypern. Bulgarien, der Irak, Lybien und Zypern haben bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden Vorbehalte und Erklärungen politischer Natur abgegeben, die sich bei den arabischen Staaten gegen Israel, bei Bulgarien gegen die in Artikel 48 enthaltene „Wiener Formel“ richten.

Vorbehalte, die den sachlichen Inhalt des Paktes betreffen, haben Dänemark zu Artikel 10 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1, 5 und 7 und Artikel 20 Abs. 1, Norwegen zu Artikel 6 Abs. 4, Artikel 10 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3, Artikel 14 Abs. 5 und 7 und Artikel 20 Abs. 1 und Schweden zu Artikel 10 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 7 und Artikel 20 Abs. 1 erklärt.

2. Das Ziel des Paktes ist in der Präambel gekennzeichnet. Er dient der völkerrechtlichen Sicherung der menschlichen Grundrechte; im wesentlichen bringt er — gemeinsam mit dem Sozialpakt — die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommen wurde, in vertragliche Form.

Die Vereinten Nationen sahen von Anfang an — wie in ihrer Charta niedergelegt — ihre Aufgabe darin, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern. Nach der grundsätzlich bedeutenden, jedoch nicht formell rechtsverbindlichen Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte galt es, ein weltweit bindendes Rechtsinstrument zu schaffen, um die Verwirklichung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel war bei der Mannigfaltigkeit divergierender Interessen von Staaten unterschiedlicher Rechts- und Gesellschaftsordnung, die in den Vereinten Nationen aufeinandertreffen, nur in einem langwierigen Prozeß zu erreichen. Die zur gleichen Zeit vom Europarat betriebenen Arbeiten an einem für den europäischen Rechtsraum verbindlichen Übereinkommen wurden mit der Verabschiedung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II 685, 953) abgeschlossen.

Die Bundesrepublik hat diese Konvention, die am 3. September 1953 in Kraft getreten ist, am 5. Dezember 1952 ratifiziert. Auch die späteren fünf Zusatzprotokolle sind von der Bundesrepublik ratifiziert worden. [Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II 1880); Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. 1968 II 1112); Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. 1968 II 1116); Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (Bundesgesetzbl. 1968 II 423); Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. 1968 II, 1120).]

Außerdem ist die Bundesrepublik Vertragspartei vieler anderer Übereinkommen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, so unter anderem des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Bundesgesetzblatt 1969 II 961), der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 (Bundesgesetzbl. 1954 II 729) und des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II 1929 ber. 1970 II 46).

Hiermit ist neben dem Grundrechtsteil des Grundgesetzes der Schutz der Menschenrechte im deutschen Rechtsbereich schon jetzt umfassend sichergestellt. Das Hauptanliegen der Bundesrepublik bei einer Ratifizierung des Paktes besteht deshalb darin, ihre Achtung vor den Grundrechten im weltweiten Raum zu unterstreichen und ihre Solidarität mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Förderung und Durchsetzung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bekunden.

3. Der Pakt ist das Ergebnis zwanzigjähriger Vorarbeiten. Die im Jahre 1946 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eingesetzte

Menschenrechtskommission erarbeitete von 1949 bis 1954 einen Entwurf, der — aufeinander abgestimmt — in zwei getrennten Konventionen bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfaßte.

Über den Wirtschafts- und Sozialrat gelangte der Entwurf sodann zur Vollversammlung der Vereinten Nationen, wo im 3. Ausschuß 1955 die Beratungen und Debatten über die Konvention begannen, die im Jahre 1966 abgeschlossen wurden.

4. Der materiellrechtliche Inhalt des Paktes über bürgerliche und politische Rechte läßt sich nach den in der Präambel zur Ausdruck gebrachten Leitsätzen im Anschluß an das in Artikel 1 niedergelegte Recht auf Selbstbestimmung im wesentlichen unter fünf Gesichtspunkten gliedern:

a) Gleichheit:

Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3, Artikel 23 Abs. 4, Artikel 26;

b) Leben und persönliche Unversehrtheit:

Artikel 6 und 7;

c) Persönliche Sicherheit:

Artikel 9—11, 14—16, 24;

d) Freiheit und Entfaltung der Person:

Artikel 8, 12, 13, 17—23, 27;

e) Teilnahme am öffentlichen Leben:

Artikel 25.

Die Artikel 2 Abs. 2 und 3, Artikel 4 und 5 sowie die Artikel 46 und 47 enthalten Bestimmungen, die die Verwirklichung der Rechte auf der innerstaatlichen Ebene und ihre etwaige Einschränkung in Notstandsfällen betreffen.

Eine internationale Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist in den Artikeln 28—45 mit dem dort statuierten Ausschuß für Menschenrechte vorgesehen.

In den Artikeln 48—53 finden sich die formellrechtlichen Schlußbestimmungen.

5. Im Vergleich zur Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Vertragspartner nur die Mitglieder des Europarats sein können, steht der Pakt allen Staaten offen, die die oben in Nr. 1 Abs. 2 erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

Hinsichtlich der garantierten Rechte stimmt der Pakt weitgehend mit der Europäischen Konvention überein; in dieser sind zum Teil Vorarbeiten für den Pakt verwertet worden.

Für Vertragsstaaten beider Übereinkommen ergeben sich daher Fragen in bezug auf das Verhältnis der jeweiligen materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zueinander. Ihre Klarstellung ist für die Bundesrepublik auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie an der Ausarbeitung des VN-Paktes nicht beteiligt war.

Das Ministerkomitee des Europarats beauftragte daher im Jahre 1967 den Sachverständigenaus-

schuß für Menschenrechtsfragen mit dem Studium dieser Konkurrenzprobleme.

Der Ausschuß erarbeitete in der Folgezeit einen Bericht, der sich mit den Unterschieden hinsichtlich der garantierten Rechte (Europaratsdokument H (70) 7, in deutscher Fassung abgedruckt in Anlage I) befaßt. Im folgenden wird bei der Erörterung der einzelnen Artikel des Paktes jeweils auf diesen Bericht Bezug genommen.

II. Besonderes

Die Präambel, die fast unverändert in der von der Menschenrechtskommission vorgeschlagenen Fassung angenommen wurde, enthält in Anlehnung an die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das feierliche Bekenntnis zu unveräußerlichen und gleichen Menschenrechten und zur Verantwortung der Staaten und des einzelnen für ihre Achtung und Förderung. Um die Einheitlichkeit der Zielsetzung zu unterstreichen, wurde die Präambel bis auf eine notwendige Umstellung wörtlich gleichlautend mit der des Sozialpaktes gefaßt.

Teil I

Artikel 1

Das Recht auf Selbstbestimmung, das sich weder in der VN-Menschenrechtserklärung noch in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden MRK genannt) findet, ist, wie im Sozialpakt, herausgehoben und in einem besonderen Teil den übrigen im Pakt behandelten Rechten vorangestellt. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die deutliche Betonung des Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechts, wie der jetzige Bundespräsident und damalige Bundesminister der Justiz bei der Eröffnung der Menschenrechtskonferenz in Teheran am 24. April 1968 erklärt hat, besonders, weil dieser Grundsatz den Völkern, deren nationale Gemeinschaft durch außenpolitische Ereignisse zerrissen wurde, erneut das Recht bestätigt, über ihren politischen Status und damit über ihre staatliche Einheit selbst entscheiden zu können.

Um die Aufnahme dieses Rechts in den Pakt hat es in den Organen der Vereinten Nationen heftige Auseinandersetzungen gegeben, bei denen sich schließlich die Befürworter einer Einbeziehung mit der Überzeugung durchsetzten, daß das Recht auf Selbstbestimmung als das fundamentalste Grundrecht Voraussetzung für alle anderen Rechte sei, zwar kollektiver Natur, aber von unmittelbarer Wirkung auf den einzelnen.

Nach mehreren Kompromißvorschlägen, das Selbstbestimmungsrecht in eine gesonderte Erklärung oder jedenfalls nur in die Präambel aufzunehmen, wurde schließlich der Text des Artikels 1, den eine besondere Arbeitsgruppe des 3. Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen erarbeitet hatte, mit geringfügigen Änderungen angenommen. Dabei ging man davon aus, daß Artikel 1 Abs. 1 das Selbstbestimmungsrecht als universelles

Recht klarstelle, und daß der Begriff der Völker soweit wie möglich auszulegen sei. Dies ergibt sich auch aus Absatz 3, der die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Achtung und Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung festlegt und dabei auch Gebiete ohne Selbstregierung und Treuhandgebiete anführt.

Artikel 1 Abs. 2 sichert die wirtschaftliche Seite des Selbstbestimmungsrechts durch das Recht auf freie Verfügung der Völker über ihre Naturschätze und Wirtschaftsquellen, auf das sich ferner noch Artikel 47 bezieht.

Teil II

Artikel 2

Dieser Artikel beginnt mit den allgemeinen Bestimmungen zur innerstaatlichen Verwirklichung der im Pakt übernommenen Verpflichtungen.

Absatz 1 fordert die Achtung und Gewährleistung der garantierten Rechte unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit.

Absatz 2 handelt von den Schritten, die zu unternehmen sind, um die Rechte durchzusetzen; Absatz 3 verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame rechtliche Abhilfe bei einer Verletzung dieser Rechte sicherzustellen.

Die Nichtdiskriminierungsklausel des Absatzes 1 folgt im entscheidenden Teil wörtlich der des Artikels 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie im wesentlichen auch in Artikel 14 MRK aufgenommen wurde.

Der Sozialpakt verwendet in Artikel 2 Abs. 2 statt der Formulierung „ohne Unterschied“ (without distinction of any kind, sans distinction aucune) die Worte „ohne Diskriminierung“ (without discrimination, sans discrimination). Dies ist jedoch ohne sachliche Bedeutung. Die MRK spricht in ihrer englischen Fassung von Gewährung „without discrimination“; der ebenso maßgebliche französische Text heißt demgegenüber — ebenso wie jetzt der französische Pakttext — „sans distinction aucune“; dieser Formulierung folgt die amtliche deutsche Übersetzung des Artikels 14 MRK; „ohne Unterschied“. Der Pakt selber verwendet bei dem Gleichheitsanspruch der einzelnen Rechte in Teil III in Artikel 24 und 26 die Worte „ohne Diskriminierung“.

Es ist demnach davon auszugehen, daß beide Formulierungen eine Gleichheit im Sinne des Fehlens diskriminierender Unterschiede meinen, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1968 definiert hat (vgl. hierzu Anlage I Nr. 55), und wie sie im innerstaatlichen Bereich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Verbot der sachfremden Unterscheidung umreißt [BVerfGE 17, 122 (130); 19, 1 (8); 26, 72 (76)].

Der Kreis der durch Artikel 2 Abs. 1 verbotenen Unterscheidungsmerkmale ist der gleiche wie in Artikel 14 MRK bis auf die dort zusätzlich erwähnte Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Es handelt sich auch dort um eine beispielhafte Aufzählung, wie der maßgebliche englische Text „on any ground such as sex ...“ und der französische „fondée notamment sur le sexe ...“ zeigen.

Die Generalklausel des „sonstigen Status“ soll alles erfassen, was der vorangehenden Aufzählung entgangen ist. Hierher gehört beispielsweise die Staatsangehörigkeit, während die „nationale Herkunft“ wie die „Heimat“ in Artikel 3 Abs. 3 GG nur die örtliche Herkunft meint.

Die Bundesrepublik ist demnach bereits durch Artikel 14 MRK — und im innerstaatlichen Recht durch Artikel 3 Abs. 3 GG, der allerdings nicht alle der in der MRK und im Pakt enthaltenen Unterscheidungsmerkmale aufzählt — zu dem vom Pakt in Artikel 2 Abs. 1 geforderten Schutz verpflichtet. Artikel 14 MRK und Artikel 2 Abs. 1 des Paktes setzen die Verletzung eines in der Konvention oder dem Pakt enthaltenen Rechts voraus. Die Verletzung anderer als solcher Rechte kann auf Grund von Artikel 14 MRK und Artikel 2 Abs. 1 des Paktes nicht gerügt werden.

Der persönliche Geltungsbereich ist im Pakt enger gefaßt als in der MRK, die die territoriale Begrenzung „allen ... in seinem Gebiet befindlichen ...“ nicht kennt. Wegen der Notwendigkeit eines Vorbehalts hinsichtlich der politischen Tätigkeit von Ausländern, der auch das Gebiet des Artikels 2 Abs. 1 berührt, vgl. die Ausführungen zu Artikel 19.

Absatz 2 begründet für die Bundesrepublik die völkerrechtliche Verpflichtung, die im Vertrag anerkannten Rechte innerstaatlich durchzusetzen, soweit das geltende Recht ihnen noch nicht entspricht. Bei der Konzeption dieser Vorschrift hielt man es angesichts des weiten Feldes der vom Pakt betroffenen Sachgebiete und der großen Unterschiedlichkeit der Verfassungen und Rechtsordnungen der VN-Vertragsstaaten für unumgänglich, ein gewisses Maß an Elastizität in der Erfüllung der Verpflichtung zur innerstaatlichen Anwendung zu gewähren. Es wurde deshalb auch davon abgesehen, eine zeitliche Begrenzung für die fortschreitende Ausführung der in Absatz 2 geforderten Schritte aufzunehmen. Die in Artikel 40 niedergelegte Pflicht, innerhalb bestimmter Fristen Berichte über die entsprechenden Maßnahmen und Fortschritte vorzulegen, erschien als notwendige, aber auch ausreichende und angemessene Kontrolle.

Es ist auch die Auffassung vertreten worden, in Staaten, in denen dies verfassungsmäßig und nach der Natur einzelner Regeln möglich ist, würden die Bestimmungen innerstaatlich unmittelbar anwendbar [vgl. Anlage I Nr. 37 ff. (42)].

Die Sachverständigen haben sich, wie der Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 44) ausführt, nicht in der Lage gesehen, einer der beiden Auslegungen den Vorrang zu geben.

Dem Artikel 2 Abs. 3, der im wesentlichen in Artikel 13 MRK sein Gegenstück hat, ist durch Artikel 19 Abs. 4 GG für die Bundesrepublik Genüge getan. Wegen Einzelheiten kann auf den Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 59—62) verwiesen werden.

Artikel 3

stellt — mit den gleichen Worten wie der Sozialpakt — sicher, daß Mann und Frau in bezug auf alle

Rechte der beiden Konventionen gleichberechtigt sind. Die Verfasser des Artikels waren sich der Überschneidung mit Artikel 2 bewußt, hielten jedoch eine ausdrückliche Unterstreichung des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau angesichts der Fortdauer vieler Vorurteile für notwendig. Das Grundgesetz hat in Artikel 3 Abs. 2 die Gleichberechtigung garantiert; der Grundsatz findet sich auch in anderen innerstaatlichen deutschen Gesetzen und internationalen Übereinkommen, denen die Bundesrepublik angehört.

Artikel 4

Der Notstandsartikel des Paktes weicht nur unwesentlich von Artikel 15 MRK ab. Er führt im Gegensatz zu diesem nicht den Kriegsfall auf. Bei den Vorarbeiten zu Artikel 4 war man sich darin einig, daß ein Kriegsausbruch einer der wichtigsten Fälle des öffentlichen Notstands im Sinne der Vorschrift sei; man wollte jedoch als Organisation, die der Friedenssicherung dient, selbst die Erwähnung der Möglichkeit eines Krieges vermeiden.

Der Notstand muß amtlich verkündet sein, um einen Mißbrauch der Ausnahmenvorschrift zu verhindern.

Artikel 4 verbietet ferner über Artikel 15 MRK hinaus bei der Außerkraftsetzung von Artikeln des Paktes eine Diskriminierung, deren Unterscheidungsmerkmale jedoch enger gefaßt sind als in Artikel 2 Abs. 1; sie enthalten insbesondere nicht das Verbot, nach der politischen oder sonstigen Anschauung zu unterscheiden.

Der Pakt erklärt in Artikel 4 Abs. 2 über die MRK hinaus drei zusätzliche Rechte für notstandsfest, nämlich das Verbot der Schuldhaft (Artikel 11), den Anspruch auf Rechtsfähigkeit (Artikel 16) und insbesondere die Gedanken- und Religionsfreiheit (Artikel 17), die jedoch in der schwer von ihr abzugrenzenden Form der Meinungsfreiheit des Artikels 18 Abs. 2 bereits a priori gewissen Beschränkungen unterliegt. Alle diese Rechte werden von der Notstandsnovelle des Grundgesetzes nicht berührt, so daß insoweit keine Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Im Ergebnis ebenso wie in der MRK ist eine Maßnahme nach Artikel 4 Abs. 1 dem Generalsekretär mitzuteilen (Artikel 4 Abs. 3), der die Vertragsstaaten benachrichtigt. Weitere Überlegungen zu Artikel 4 sind dem Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 64—79) zu entnehmen.

Artikel 5

Das in beiden Pakten gleichgefaßte Mißbrauchverbot des Artikels 5 Abs. 1, das von Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hergeleitet ist, entspricht fast wörtlich dem Artikel 17 MRK. Zweck der Vorschrift sollte es sein, zu verhindern, daß Vertreter totalitärer Strömungen unter Berufung auf die Freiheitsrechte die Prinzipien des Paktes ausnutzen, um die Menschenrechte zu unterdrücken.

Da im Gegensatz zu Artikel 18 GG kein besonderes Verfahren zur Durchführung dieser Vorschrift vorgesehen ist, hat sie ohnehin nur den Charakter einer Auslegungsregel.

Der in beiden Pakten gleichlautende Artikel 5 Abs. 2, der keinen sachlichen Unterschied gegenüber Artikel 60 MRK aufweist, enthält eine Klausel, die günstigeren anderen internationalen oder nationalen Bestimmungen im Interesse eines möglichst weitgehenden Schutzes der Menschenrechte den Vorrang läßt.

Teil III

Artikel 6

In dieser Vorschrift verbürgt der Pakt das Recht auf Leben. Hierauf beziehen sich auch Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 2 MRK.

Das Ausmaß der Rechtsgarantie wird durch Artikel 6 Abs. 1 des Paktes nicht erweitert. Das Notwehrrecht bleibt unberührt, da der Ausdruck „willkürlich“ — wie sich aus den Vorarbeiten ergibt — sowohl „widerrechtlich“ als auch „ungerecht“ bedeutet. Die Verfasser des Paktes haben bewußt eine so generelle Formulierung des Verbots der Tötung gewählt und auf eine Aufzählung der Ausnahmen von dem Verbot, wie es in der MRK gegeben ist, verzichtet. Sie waren der Meinung, daß eine solche Fassung den Akzent leicht auf die Ausnahmestände und damit auf eine scheinbare Legalisierung der Tötung verschieben könnte. Das Wort „willkürlich“ deckt zumindest die in Artikel 2 Abs. 2 MRK zugelassenen Fälle der Tötung.

Der Pakt läßt offen, wann der Schutz des menschlichen Lebens beginnt, auch die Arbeitspapiere bieten hierfür keinen Anhaltspunkt. Die Sachverständigen des Europarats (Anlage I Nr. 87 und 88) waren sich darin einig, daß erst die Arbeit des nach Teil IV des Paktes zu errichtenden VN-Ausschusses diese Frage klären werde. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat sich zu dieser Frage noch nicht konkret geäußert.

Die Absätze 2 und 4 bis 6 beschäftigen sich mit der Todesstrafe. Insoweit kann auf den Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 91, 93 und 94) verwiesen werden.

Absatz 3 sichert die Wirkung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, der die Bundesrepublik bereits 1954 beigetreten ist, und deren Beachtung im innerstaatlichen Recht durch § 220 a StGB, § 120 Abs. 1 Nr. 7 GVG sichergestellt wird.

Artikel 7

Artikel 7 Satz 1, der Folter und unmenschliche Behandlung verbietet, entspricht fast wörtlich Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 3 MRK. Artikel 7 Satz 2 — medizinische oder wissenschaftliche Versuche — ist lediglich ein Unterfall der unmenschlichen Behandlung. Während der Vorarbeiten wurde eine ausdrückliche Erwähnung dieses Unterfalls angesichts der Erfahrungen während des Zweiten Weltkrieges für erforderlich gehalten. Daß ein Bewußtloser nicht zum Gegenstand von Experimenten gemacht werden darf, entspricht deutscher Rechtsauffassung. Nach der Entstehungsgeschichte kann davon ausgegangen werden, daß sich Satz 2 nur auf

solche Versuche bezieht, die die körperliche oder seelische Integrität des Betroffenen i. S. von Absatz 1 beeinträchtigen.

Artikel 8

Artikel 8 Abs. 1 und 2 verbietet im wesentlichen gleichlautend mit Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 4 Abs. 1 MRK Sklaverei und Leibeigenschaft.

Artikel 8 Abs. 3 enthält das Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit. Diese Materien sind in Artikel 12 Abs. 2 und 3 GG geregelt.

Absatz 3 Buchst. a) entspricht Artikel 4 Abs. 2 MRK.

Die nicht in der MRK enthaltene Auslegungsregel des Absatzes 3 Buchst. b), nach der Verurteilungen zu mit Zwangsarbeit verbundenem Freiheitsentzug zulässig sind, ist für den deutschen Rechtsbereich nicht erheblich. Näheres findet sich im Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 102).

Absatz 3 Buchst. c) regelt die Ausnahmen vom Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Anders als die MRK verlangt der Pakt (Absatz 3 Buchst. c) i) bei der Arbeit festgehaltener Personen hinsichtlich der Festnahme stets eine gerichtliche Entscheidung. Dieses Erfordernis deckt sich mit Artikel 104 Abs. 2 GG. Nach den Vorarbeiten soll die Bestimmung jede Art Zwangsaufenthalt in einer Institution auf Grund Gerichtsentscheids umfassen.

Die folgenden Ausnahmeregelungen [c), ii, iii und iv] entsprechen fast wörtlich Artikel 4 Abs. 3 b, c und d MRK und betreffen Dienstleistungen militärischer Art, in Katastrophenfällen und im Rahmen normaler Bürgerpflichten. Hiermit sind Artikel 12 Abs. 2, Artikel 12 a GG, § 42 a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), § 6 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 782), § 14 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 983), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321) und der V. Abschnitt des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I 1843) abgedeckt.

Artikel 9

gewährt die Sicherheit der Person insbesondere gegen willkürliche Verhaftung und während der Untersuchungshaft. Er entspricht weitgehend den Bestimmungen des Artikels 104 Abs. 2—4 GG und hat sein Gegenstück in Artikel 5 MRK, auf den sehr viele Menschenrechtsbeschwerden in Straßburg gestützt werden. Artikel 9 wurde nach eingehenden Diskussionen und zahlreichen Änderungsvorschlägen schließlich fast unverändert in der von der VN-Menschenrechtskommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Anders als Artikel 5 Abs. 1 MRK zählt Artikel 9 Abs. 1 nicht die zulässigen Festnahme- und Haft-

gründe erschöpfend auf, sondern verbietet generell eine „willkürliche“ Festnahme oder Inhaftierung.

Von dieser Formulierung sollte nach den Vorarbeiten zusätzlich zu dem Begriff der Gesetzmäßigkeit derjenige der Gerechtigkeit mitumfaßt sein; außerdem wollte man aus optischen Gründen den Eindruck vermeiden, der Pakt stelle einen Katalog von Beschränkungen der in ihm selbst niedergelegten Rechte auf. In den Debatten wurde klargestellt, daß das Kriterium der Willkürlichkeit für den gesamten Bereich des Artikels 9 Abs. 1 gelte; Satz 2 müsse im Licht von Satz 1 verstanden werden, so daß Gesetzmäßigkeit für Haftgrund und -verfahren nicht der alleinige Maßstab seien, da auch für sie unter Umständen die Gefahr der Willkür bestehe.

Die gewählte Fassung bringt keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der MRK mit sich, da die in Artikel 5 Abs. 1 MRK aufgeführten Fälle — so wie sie von der Spruchpraxis definiert werden — sämtlich nicht als willkürlich angesehen werden können.

Artikel 9 Abs. 2 verlangt eine Unterrichtung des Festgenommenen „bei seiner Festnahme“ über die Gründe der Festnahme. Nach Artikel 5 Abs. 2 MRK ist er hiervon „unverzüglich“ (promptly, dans le plus court délai) zu unterrichten, ebenso, nach beiden Übereinkommen, über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen.

§ 114 a Abs. 1 Satz 1 StPO sieht grundsätzlich die vom Pakt geforderte Regelung vor. Auch die Ausnahme des § 114 a Abs. 1 Satz 2 StPO, wonach bei Unmöglichkeit der Bekanntgabe des Haftbefehls nur mitzuteilen ist, welcher Tat der Festgenommene verdächtig ist, genügt dem Erfordernis des Artikels 9 Abs. 2 erster Halbsatz. Wie aus den Arbeitspapieren für den Pakt hervorgeht, wollte man eine sofortige — wenn auch generelle und vorläufige — Mitteilung an den Festgenommenen darüber sicherstellen, welcher Tat er verdächtig ist und verstand unter „Gründen der Festnahme“ nicht den Haftgrund im technischen Sinne des § 112 StPO.

Mit dieser Zielsetzung steht auch die vorläufige Festnahme des § 127 StPO in Einklang. Wenn auch die eigentliche detaillierte Belehrung und Information des Festgenommenen nach § 128 StPO „unverzüglich“ zu erfolgen hat, so erfordert § 127 StPO doch nach Lehre und Rechtsprechung, daß dem Festgenommenen bereits bei seiner Ergreifung die Maßnahme als amtliche Festnahme im Rahmen eines Strafverfahrens erkennbar und ihr Zweck genügend bestimmt sein muß. Im Falle der Betroffenheit auf frischer Tat (§ 127 Abs. 1 StPO) wird der Grund der Festnahme im Sinne des Paktes dem Betroffenen bereits aus den Umständen erkennbar sein.

Artikel 9 Abs. 3 und 4 entsprechen im wesentlichen Artikel 5 Abs. 3 und 4 MRK.

Zweck des Artikels 9 Abs. 3 soll es sein, eine alsbaldige richterliche Prüfung der Haftgründe zu gewährleisten und die Untersuchungshaft möglichst kurz zu halten. Die deutsche Rechtsordnung trägt den Verpflichtungen der Vorschrift in den §§ 115 ff. StPO Rechnung. § 121 StPO, der eine grundsätzliche Höchstgrenze für die Dauer der Unter-

suchungshaft festlegt, sichert zusammen mit dem geltenden Gebot der Verhältnismäßigkeit die in Absatz 3 Satz 1 geforderte Angemessenheit der Haftdauer.

Der maßgebende englische Ausdruck „guarantees“ in Absatz 3 Satz 2 geht über die engere deutsche Übersetzung „Sicherheitsleistung“ hinaus und umfaßt, wie bei der Ausarbeitung dieser Bestimmung ausdrücklich festgestellt wurde, auch nichtfinanzielle Maßnahmen, wie sie in § 116 StPO aufgeführt sind.

Dem Artikel 9 Abs. 4 ist im deutschen Recht durch Artikel 104 Abs. 2 und 3 GG Genüge getan. Zu dem Entschädigungsanspruch des Artikels 9 Abs. 5 ist in bezug auf das innerstaatliche Recht auf das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157) hinzuweisen, das den Erfordernissen dieser Vorschrift in vollem Umfang Rechnung trägt. Artikel 9 Abs. 5 schafft auch gegenüber dem entsprechenden Artikel 5 Abs. 5 MRK keine zusätzlichen Verpflichtungen. Einzelheiten zu Artikel 9 Abs. 3—5 sind in Anlage I Nr. 108—116 nachzulesen.

Artikel 10

Diese Vorschrift bringt bestimmte Richtlinien für den Untersuchungshaft- und Strafvollzug. Die Diskussion in den Organen der Vereinten Nationen läßt erkennen, daß man mit Artikel 10 Abs. 1 über das Verbot der unmenschlichen Behandlung in Artikel 7 hinaus einen positiven Akzent zur Achtung der Menschenwürde im Haftbereich setzen wollte, wie er in Artikel 1 GG für die Bundesrepublik allgemein statuiert ist.

Artikel 10 Abs. 2 der kein Gegenstück in der MRK hat, ist durch § 119 StPO (Abs. 2 a) und §§ 93, 72 Abs. 4 JGG (Abs. 2 b) im Grundsatz entsprochen. Die Entstehungsgeschichte ergibt, daß die Vorschrift nicht die Unterbringung von Untersuchungs- und Strafgefangenen in getrennten Gebäuden verlangt, sondern daß ein Vollzug in getrennten Hafträumen innerhalb desselben Gebäudes zulässig bleibt.

Artikel 10 Abs. 3 entspricht den von der Bundesregierung geförderten Vorstellungen vom modernen Strafvollzug, die im Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes ihren Niederschlag gefunden haben, und denen im praktischen Vollzug durch die Länder mehr und mehr Rechnung getragen wird. Für den Bereich des Jugendstrafrechts sind diese Grundsätze in §§ 90—92 JGG gesetzlich niedergelegt.

Artikel 11,

der — entsprechend Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zur MRK (ZP IV) — das Verbot der Schuldhaft bringt, ist für die Bundesrepublik ohne Bedeutung. Vgl. hierzu die Ausführungen im Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 122—124).

Artikel 12

schützt, ähnlich wie in Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamiert, die

Freizügigkeit (Absatz 1) und die Freiheit, jedes Land zu verlassen (Absatz 2) sowie das Recht, in sein Land zurückzukehren (Absatz 4), wie es Artikel 2 ZP IV in ähnlicher Weise gewährt.

Artikel 12 Abs. 1 stimmt wörtlich mit Artikel 2 Abs. 1 ZP IV überein. Die innerstaatliche Freizügigkeit, die nach dem Grundgesetz Deutschen vorbehalten ist (Artikel 11 GG), steht gemäß Artikel 12 Abs. 1 einem Ausländer zu, „der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält“, also — soweit erforderlich — eine gültige und räumlich nicht beschränkte Aufenthaltserlaubnis besitzt (§§ 2 und 7 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965, Bundesgesetzbl. I S. 353). Artikel 12 Abs. 1 steht damit ebenso wie das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 992), das den „ordnungsgemäßen“ Aufenthalt des Ausländers voraussetzt (Artikel 3), unter dem Vorbehalt des innerstaatlichen Ausländerrechts. Der Freizügigkeitsschutz des Artikels 12 Abs. 1 bleibt insbesondere hinter der Sonderregelung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zurück, die von ihrem Recht der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen (Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der EWG vom 22. Juli 1965, Bundesgesetzbl. I S. 927).

Die wichtige Auswanderungsfreiheit des Artikels 12 Abs. 2 die ebenfalls gleichlautend in Artikel 2 Abs. 2 ZP IV enthalten ist, ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt; sie ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützt. [BVerfGE 6, 32 (41 f.)]. Das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Bundesgesetzbl. II Nr. 2182-1) und die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Bundesgesetzbl. III Nr. 2182-2) schützen den Auswanderungswilligen bei der Durchführung der Auswanderung.

Die Schranken der in Artikel 12 Abs. 1 und 2 gewährten Rechte sind in Artikel 12 Abs. 3 abweichend von dem Protokoll Nr. 4 formuliert; sie ergeben jedoch in der Auslegung keinen bedeutsamen Unterschied. In den Diskussionen in den Vereinten Nationen kam man überein, im Text dem englischen Terminus „public order“, der im wesentlichen lediglich als Gegensatz zu „disorder“ verstanden wird, den in seiner Bedeutung weitergehenden Begriff des „ordre public“ an die Seite zu stellen.

Artikel 12 Abs. 4 bringt zum Ausdruck, daß das Recht zur Rückwanderung in das eigne Land nicht willkürlich beschränkt werden darf.

Der Sachverständigenbericht (Anlage I) behandelt Artikel 12 unter Nr. 125—133.

Artikel 13,

der einem gewissen Schutz des Ausländers im Falle einer Einzelausweisung dient, entspricht Artikel 3 des für die Mitglieder des Europarats geschaffenen und für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten geltenden Europäischen Niederlassungsabkommens, das von der Bundesrepublik ratifiziert worden ist, und das im einzelnen gegenüber dem Pakt teilweise

weitergehende Bestimmungen enthält. Im übrigen gilt das Ausländergesetz, das den Verpflichtungen des Paktes Rechnung trägt.

Artikel 14

soll nach dem Willen der Verfasser die Grundsätze des „fair trial“ sicherstellen, wie sie teilweise bereits Artikel 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postulieren, und wie sie umfassender in Artikel 6 MRK niedergelegt sind.

Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 — Gleichheit vor Gericht — ist angesichts der Garantie des Artikels 26 des Paktes — Gleichheit vor dem Gesetz — weniger auf den persönlichen Status ausgerichtet als vielmehr auf die Verfahrensführung, so unter anderem auf ein Verbot diskriminierender Ausnahmegerichte, wie sie Artikel 101 GG verbietet und Schnellverfahren. Trotz der Gefahr von Überschneidungen mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 26 wollten die Verfasser des Paktes das Gleichheitsprinzip an dieser Stelle nochmals verankern.

Absatz 1 Satz 2 — gerechte Verhandlung — entspricht Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 MRK.

Absatz 1 Satz 3 regelt die Öffentlichkeit der Haupt-Verhandlung wie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 MRK. Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung ist die Regelung des Paktes strenger. Während nach herrschender deutscher Rechtsauffassung die Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Verhandlung sich nach der MRK auch auf die Urteilsverkündung erstrecken (a. M. Sachverständigenbericht Anlage I Nr. 138 a. E.), läßt der Pakt dies bei der Verkündung nur im Interesse Jugendlicher zu, oder wenn das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

Die vom Pakt geforderte öffentliche Urteilsverkündung ist in § 173 Abs. 1 GVG vorgeschrieben. § 173 Abs. 2 läßt Ausnahmen lediglich für die Gründe des Urteils oder eines Teils davon zu; der maßgebliche Urteilstenor ist in jedem Falle öffentlich zu verkünden.

§ 128 Abs. 2 und § 310 Abs. 2 ZPO in seiner geltenden Fassung wie auch in der im Regierungsentwurf zur Beschleunigungsnovelle vorgesehenen Form sind mit den Erfordernissen des Paktes vereinbar. Maßstab für das gesamte Verfahren muß sein, wie der BGH (BGHZ 25, 62) zu Artikel 6 MRK ausgeführt hat, daß es „in billiger Weise“ den Interessen der Beteiligten Rechnung trägt. Dies ist bei einem schriftlichen Verfahren im Einverständnis der Parteien ebenfalls gesichert, wie der BGH in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission (u. a. Individualbeschwerde 1169/62, Yearbook of the European Convention on Human Rights Bd. 6, 520) annimmt. Wenn es aber die Parteien in der Hand haben, auf die öffentliche Verhandlung zu verzichten, so entfällt damit auch die Grundlage für die Notwendigkeit einer öffentlichen Urteilsverkündung (so BGH a.a.O.). Für die vorgesehene Neufassung des § 310 Abs. 2 ZPO, nach der nur noch bei Anerkenntnis- und Versäumnisurteilen, die ohne mündliche

Verhandlung ergehen, die Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel ersetzt werden kann, gilt hinsichtlich des Anerkenntnisurteils die gleiche Betrachtungsweise. Der Beklagte gibt hier das Anerkenntnis in der Sache ab, nachdem er gemäß § 261 a Abs. 2 ZPO n. F. über die Folgen seiner Erklärung — Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung — belehrt worden ist. Dem Versäumnisurteil, das auf Antrag einer Partei ohne mündliche Verhandlung ergeht, stehen durchgreifende Bedenken ebenfalls nicht entgegen. Es handelt sich um eine vorläufige Entscheidung; der Beklagte hat es in der Hand, durch Einspruch den Prozeß in die Lage zurückzusetzen, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befunden hat und damit ein streitiges Endurteil zu erlangen, das dann nach § 310 Abs. 1 ZPO öffentlich zu verkünden ist. Als zweites Versäumnisurteil, gegen das nach § 345 ZPO kein — weiterer — Einspruch mehr stattfände, kann das VU im schriftlichen Verfahren nicht ergehen.

Das vereinfachte Verfahren des § 510 c ZPO für amtsgerichtliche Kleinsachen bis zu einem Streitwert von 50,— DM ist von der Mündlichkeit und damit auch von der öffentlichen Urteilsverkündung freigestellt. Auch diese Regelung hält sich im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1, da sie dem vom BGH (a.a.O.) bestätigten übergeordneten Maßstab des fair trial entspricht. Sie soll die Parteien entlasten, ihnen unverhältnismäßige Kosten und Mühen einer mündlichen Verhandlung ersparen und trägt damit „in billiger Weise“ den Interessen der Parteien Rechnung.

Die Vermutung der Unschuld des Angeklagten in Artikel 14 Abs. 2 entspricht fast wörtlich Artikel 6 Abs. 2 MRK. Artikel 14 Abs. 3 erwähnt Rechte des Angeklagten, von denen einige in Artikel 6 MRK zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch inhaltlich mitumfaßt sind. Das Recht auf Verkehr mit seinem Verteidiger — Absatz 3 b a. E. — wird von Artikel 6 Abs. 3 b MRK umfaßt, der ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung gewährt.

Der Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung — Absatz 3 c — ist in Artikel 6 Abs. 1 MRK („innerhalb einer angemessenen Frist“) enthalten. Das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein — Absatz 3 d — ist von der Europäischen Kommission für Menschenrechte in bestimmten Fällen zur Sicherung des Anspruchs auf ein fair trial anerkannt worden. Dieser in Artikel 6 Abs. 1 MRK wie in Artikel 14 Abs. 1 des Paktes niedergelegte übergeordnete Leitsatz, „in billiger Weise“ gegenüber dem Angeklagten zu verhandeln, steht in Einklang mit dem im deutschen Strafprozeß unter bestimmten eng auszulegenden Voraussetzungen gestatteten vorübergehenden Ausschluß des Angeklagten von der Hauptverhandlung in Fällen, in denen bei seiner ununterbrochenen Anwesenheit eine ordnungsgemäße Gestaltung des Verfahrens oder die notwendige Sachaufklärung nicht möglich sind (§§ 177 GVG, 247 StPO). Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat mehrfach klargestellt, daß es Ziel und Zweck der Garantie des fair trial sei, eine sachgemäße Durchführung des

Verfahrens und angemessene Möglichkeiten des Angeklagten zu seiner Verteidigung zu gewährleisten. Für die Beurteilung seien daher die gesamten Umstände des Verfahrens heranzuziehen. Der zeitweise Ausschluß von jugendlichen Angeklagten nach § 51 JGG ist durch Artikel 14 Abs. 4 gedeckt.

In den Fällen von § 231 Abs. 2, § 232 StPO macht der Angeklagte aus eigenem Entschluß von seinem Recht und seiner Verpflichtung zur Anwesenheit gegen den Willen der Justizbehörden keinen Gebrauch.

Im Revisionsverfahren in Strafsachen stellt es allerdings § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO in das Ermessen des Gerichts, ob der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte zur Revisionshauptverhandlung vorgeführt wird. Wird er nicht vorgeführt, so muß ihm auf seinen Antrag ein Verteidiger bestellt werden (§ 350 Abs. 3 StPO). Er hat darüber hinaus stets das Recht, sich von einem gewählten Verteidiger in der Revisionshauptverhandlung vertreten zu lassen (§ 350 Abs. 2 Satz 1 StPO). Diese Regelung ist gerade mit dem Ziel eingeführt worden, eine ordnungsgemäße Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen. Dies hat die Europäische Kommission für Menschenrechte (Individualbeschwerde 727/60, Yearbook Bd. 3, 302) ausdrücklich anerkannt. Auf § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO kann im Interesse einer geordneten Rechtspflege und eines zügigen Ablaufs des Revisionsverfahrens nicht verzichtet werden.

Die Eigenarten des Revisionsverfahrens, in dem keine eigenen Tatsachenfeststellungen nach eigener Beweisaufnahme getroffen werden können, sondern in dem lediglich die Rechtsanwendung und die widerspruchsfreie und denkgesetzmäßige Tatsachenfeststellung durch das Instanzgericht überprüft werden kann, lassen einen nicht schlechthin gewährten Anspruch des Angeklagten auf persönliche Anwesenheit in der Revisionshauptverhandlung — auch unter dem vom Pakt wie von der MRK übergeordneten Gesichtspunkt des fair trial — als vertretbar erscheinen.

Die Fortgeltung des § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO ist durch entsprechenden Vorbehalt sicherzustellen.

Die Verpflichtung in Artikel 14 Abs. 3 d 2. Halbsatz, den Angeklagten über sein Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten, ist in der Strafprozeßordnung für die verschiedenen Stadien des Verfahrens niedergelegt (§ 117 Abs. 4 Satz 2, § 136 Abs. 1 Satz 2, § 163 a Abs. 3 Satz 2, § 163 a Abs. 4 StPO). Für den Fall der Mittellosigkeit des ausländischen Beschuldigten stellt die vertragliche Regelung sicher, daß die Bestellung eines Verteidigers nicht von vornherein daran scheitert, daß dem Ausländer das Geld zur Honorierung des Anwalts nicht zur Verfügung steht.

Absatz 3 e und f entsprechen Artikel 6 Abs. 3 d und e MRK. Die Regelung des Artikels 14 Abs. 3 f soll den sprachunkundigen Ausländer insbesondere davor schützen, daß die Hinzuziehung eines Dolmetschers (§ 185 GVG) von vornherein deshalb unterbleibt, weil der Ausländer zur Aufbringung der Kosten für den Dolmetscher nicht in der Lage ist.

Die Zeugenaussage des Angeklagten in Absatz 3 g, deren Verbot dem 5. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten entnommen ist, ist im deutschen Strafprozeß unzulässig. Dem Beschuldigten steht es nach § 136 Abs. 1 StPO frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Artikel 14 Abs. 4 ist in der innerdeutschen Rechtsordnung durch das Jugendgerichtsgesetz Genüge getan.

Artikel 14 Abs. 5 des Paktes enthält für das Strafverfahren eine Rechtsmittelgarantie. In den Vorarbeiten ist hervorgehoben worden, daß diese Vorschrift einen Grundsatz festlegt, der von den Vertragsstaaten so ausgestaltet werden kann, wie es ihnen sachgerecht erscheint. Die Vorschrift wirkt in Einzelheiten, wie auch die Sachverständigen des Europarates ausgeführt haben (Anlage I, Nr. 143 bis 146), einige Probleme auf.

Die Bestimmung verlangt nicht, daß die Überprüfung des Urteils durch ein Gericht erfolgt, das sich auf einer höheren Gerichtsstufe befindet. Es ist auch zulässig, daß die Nachprüfung durch einen anderen und anders besetzten Spruchkörper der gleichen Gerichtsstufe vorgenommen wird. Der Begriff „höheres Gericht“ ist mithin nicht organisatorisch nach dem Gerichtsaufbau, sondern im Sinne einer funktionell übergeordneten Zuständigkeit zu beurteilen. So sprechen der maßgebliche französische Text von „juridiction supérieure“ und der englische Text von „higher tribunal“ (nicht von „higher court of law“).

Im geltenden Strafverfahrensrecht ist der Anspruch auf ein Rechtsmittel grundsätzlich gewährleistet, da alle Urteile in Strafsachen durch eine höhere Instanz überprüft werden können.

Im Rahmen der bereits in Angriff genommenen Gesamtreform des Strafverfahrensrechts wird auch das Rechtsmittelsystem in Strafsachen umzugestaltet sein. Dabei besteht ein dringendes Bedürfnis, einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zur Lösung schwieriger Probleme offenzuhalten. Auch bei dieser Reform wird es im Grundsatz dabei bleiben, daß jeder Verurteilte das Urteil durch einen Rechtsbehelf überprüfen lassen kann; insoweit wird auch der Grundgedanke der Rechtsmittelgarantie des Artikels 14 Abs. 5 voll gewahrt werden. Es wird jedoch voraussichtlich eine möglichst große eigene Sachentscheidungsbefugnis des Rechtsmittelgerichtes anzustreben sein, wenn eine umfassende Tatsachenaufklärung gewährleistet ist. Dabei könnte das Rechtsmittelgericht, wie es die Revisionspraxis für besonders gelagerte Ausnahmefälle schon nach geltendem Recht für zulässig erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Freispruch in der Vorinstanz erstmals den Angeklagten verurteilen, ohne daß dies allein ein weiteres Rechtsmittel eröffnen müßte. Ferner soll die Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß zur Bewältigung geringfügiger Kriminalität neue Wege einer rationellen und ökonomischen Verfahrensgestaltung beschritten werden. Hierbei erscheint es bei gleichzeitiger Gewährleistung eines

gründlichen Verfahrens nicht undenkbar, daß bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht wird.

Um der Entwicklung des Strafverfahrensrechts nicht vorzugreifen, ist es geboten, entsprechende Vorbehalte zu erklären. Die Sachverständigen des Europarats (vgl. Anlage I Nr. 144) haben gerade auf die Schwierigkeiten, die den Vorbehalt erforderlich erscheinen lassen, besonders hingewiesen. Auch andere Vertragsstaaten haben zu Artikel 14 Abs. 5 Vorbehalte erklärt, die teilweise sogar weitergehen der Natur sind.

Artikel 14 Abs. 6 — Entschädigung für unrechtmäßig erlittene Strafen —, der kein Gegenstück in der MRK hat, ist durch das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 18. März 1971 gesichert. Die Bundesrepublik ist hier keine Verpflichtungen eingegangen, die über das innerstaatliche Recht hinausgehen.

Der in Artikel 14 Abs. 7 enthaltene Grundsatz des *ne bis in idem*, der ebenfalls durch die MRK nicht geschützt ist, ist in Artikel 103 Abs. 3 GG niedergelegt. Sowohl die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten (§ 362 StPO) als auch die Lehre von der beschränkten Rechtskraft des Strafbefehls sind mit Artikel 14 Abs. 7 vereinbar. Wie die Entstehungsgeschichte der Regelung ergibt, ist der Vorbehalt des jeweiligen innerstaatlichen Rechts: „in accordance with the law and penal procedure of each country“ zur Qualifizierung des Begriffs „finally“ (convicted or acquitted) angefügt worden. Über den technischen Rechtskraftbegriff hinaus sollte danach die Frage der Endgültigkeit des Urteils unter dem Gesichtspunkt der Unangreifbarkeit und des Zeitablaufs (Verjährung) entsprechend den innerstaatlichen Regelungen entschieden werden. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich klargestellt, daß eine Wiederaufnahme zuungunsten des irrtümlich freigesprochenen Angeklagten möglich bleiben müsse: In den Diskussionen wurde befürchtet, eine Aufnahme des Begriffs „finally“ in die Vorschrift ohne entsprechende Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht „might hinder the ends of justice by preventing the retrial of criminals acquitted in error“. — Mit einer solchen Auslegung des Artikels 14 Abs. 7 ist auch insgesamt einer innerstaatlichen Entwicklung des Rechtskraftbegriffs innerhalb der Grenzen des Artikels 103 Abs. 3 GG nicht vorgegriffen.

In den Diskussionen in den Vereinten Nationen wurde weiter festgestellt, daß mit Artikel 14 Abs. 7 keine grenzüberschreitende Bedeutung, sondern Verurteilungen im jeweils eigenen Lande angesprochen sein sollten.

Im europäischen Raum hat die Bundesrepublik 1970 das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die Internationale Gültigkeit von Strafurteilen unterzeichnet, das in Artikel 53 die Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Verhältnis der europäischen Staaten untereinander regelt.

Weitere Überlegungen zu Artikel 14 sind im Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 138 bis 149) nachzulesen.

Artikel 15

regelt das Verbot der Rückwirkung von Strafrechtsnormen. Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen erst wörtlich Artikel 11 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 Abs. 1 MRK. Die innerstaatliche Rechtsordnung gewährleistet diese Rechte in Artikel 103 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StGB.

Der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Grundsatz der Rückwirkung des milderen Rechts entspricht der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Abs. 2 Satz 2 StGB); im Rahmen der umfassenden Reformarbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts wird sich möglicherweise in eng umgrenzten Ausnahmefällen das Bedürfnis ergeben, bei einer Milderung der z. Z. in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen Regelungen zu treffen, die im Falle einer Milderung des bisher geltenden Rechts die Anwendbarkeit des bisherigen Strafrechts auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, aufrechterhalten.

Um diese Möglichkeit offenzuhalten, wird die Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einen entsprechenden Vorbehalt erklären.

Artikel 15 Abs. 2, der Artikel 103 Abs. 2 GG widerspricht, findet sich bis auf geringe redaktionelle Abweichungen in Artikel 7 Abs. 2 MRK. Ein Vorbehalt zu dieser Vorschrift erscheint wohl nicht erforderlich, weil sie keine Pflicht, sondern nur ein Recht des Staates zur Bestrafung begründet, und weil Artikel 103 Abs. 2 GG als günstigere Regelung (Artikel 5 Abs. 2 des Paktes) vorgeht.

Artikel 16,

der die Rechtsfähigkeit garantiert, ist wörtlich aus Artikel 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte übernommen worden. Die MRK enthält keine entsprechende Vorschrift. Die Gründe hierfür sind im Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 154 ff.) enthalten. Artikel 16 steht zur Rechtsordnung der Bundesrepublik (§ 1 BGB) nicht in Widerspruch.

Artikel 17,

der fast wörtlich auf Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beruht, entspricht mit dem Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Schriftverkehrs dem des Artikels 8 MRK, geht aber mit dem Schutz der Ehre und des Rufes noch darüber hinaus. Die innerdeutsche Rechtsordnung gewährleistet diesen Schutz in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 2, Artikel 6, 10 und 13 GG und in §§ 185 ff. StGB. Die genaue Formulierung der Schranken in Artikel 8 Abs. 2 MRK — und in Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 2 und 3 GG — ist in Artikel 17 Abs. 1 des Paktes durch die dem Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte entnommenen Worte „willkürlich oder unrechtmäßig“ ersetzt. In den Diskussionen zu diesem Artikel wurde klargestellt, daß es Sache der nationalen Gesetzgebung sein solle, den in Artikel 17 niedergelegten Prinzipien und den notwendigen Beschränkungen Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel 17 Abs. 2, dessen Notwendigkeit angesichts der in Artikel 2 des Paktes enthaltenen Verpflichtungen bei den Vorarbeiten zunächst bezweifelt wurde, wirft die Frage auf, ob diese Bestimmung außer dem Schutz gegen Eingriffe durch die öffentliche Gewalt auch einen Schutz gegen Eingriffe durch Privatpersonen gewährleisten will. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat eine „Drittwirkung“ von Bestimmungen der MRK bisher stets abgelehnt. Näheres hierzu kann dem Sachverständigenbericht entnommen werden (Anlage I Nr. 163 i. V. m. Nr. 45—48).

Artikel 18,

der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verbürgt, entspricht im wesentlichen Artikel 9 MRK und Artikel 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls zur MRK (ZP I). Das Grundgesetz schützt diese Rechte in Artikel 4.

Artikel 18 Abs. 1 ist fast wörtlich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 18) übernommen worden.

Artikel 18 Abs. 2 — Verbot von Zwang — ist neu. Er bringt jedoch keine zusätzlichen Verpflichtungen, sondern ist begriffsnotwendig in der Religionsfreiheit des Artikels 18 Abs. 1 des Paktes und Artikel 9 Abs. 1 MRK enthalten. Die Schranken sind in Artikel 18 Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 2 MRK fast gleichlautend formuliert, nur werden sie in der MRK zusätzlich am Maßstab einer demokratischen Gesellschaft gemessen.

Artikel 18 Abs. 4 fügt noch die Freiheit der Erziehungsberechtigten hinzu, die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer Überzeugung zu bestimmen, wie es generell in Artikel 26 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Elternrecht aufgenommen ist. Das innerstaatliche Recht gewährt diesen Schutz in Artikel 6 und 7 GG und im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. 939). Der Sozialpakt regelt in Artikel 13 Abs. 3 wie Artikel 2 Satz 2 ZP I dieses Recht im Rahmen des Anspruchs auf Bildung und schulische Erziehung. Die grundsätzliche Wiederholung in Artikel 18 des vorliegenden Paktes sollte auch für Staaten, die nur diesen Pakt ratifizieren, die Verpflichtung festschreiben, die Wünsche der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten auf dem Gebiet der religiösen und sittlichen Erziehung zu respektieren; eine Pflicht zur Bereitstellung entsprechender Unterrichts- oder Erziehungsmittel sollte darüber hinaus mit Artikel 18 Abs. 4 nicht geschaffen werden.

Artikel 19

schützt die Meinungsfreiheit. Die Absätze 1 und 2 weichen in der Formulierung des Grundrechts, das im Grundgesetz in Artikel 5 garantiert wird, nur unwesentlich von Artikel 10 Abs. 1 MRK und von

dem kürzer gefaßten Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ab. Bei der Erarbeitung von Artikel 19 Abs. 3 standen sich hinsichtlich der Definition der Schranken der Meinungsfreiheit zwei Meinungen gegenüber. Nach ausführlichen Diskussionen setzten sich die Vertreter einer mehr generellen Fassung — wie in Artikel 5 Abs. 2 GG — gegen die Bedenken hinsichtlich einer zu extensiven oder mißbräuchlichen Auslegung durch. Für die MRK hatte man in Artikel 10 Abs. 2 die andere Lösung eines spezielleren Ausnahmekataloges gewählt. Dieser Katalog enthält mehrere Kriterien, die im Pakt nicht ausdrücklich erwähnt sind, so eine Einschränkung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit — zusätzlich zur nationalen Sicherheit —, der territorialen Unversehrtheit und der Verbrechensverhütung.

Ferner sind nach der MRK Eingriffe in die Meinungsfreiheit möglich, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern und Ansehen und Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu sichern. Man wird davon ausgehen können, daß sich die Beschränkungen in beiden Übereinkommen trotz unterschiedlicher Formulierung im wesentlichen inhaltlich decken, weil nämlich die in der MRK aufgeführten Schranken von den generellen Begriffen des VN-Paktes mit erfaßt werden. Jedenfalls bringt der VN-Pakt den Vertragsstaaten nach dem Wortlaut des Artikels 19 keine zusätzlichen über die MRK hinausgehenden Verpflichtungen. Gleiches gilt gegenüber dem in Artikel 5 Abs. 2 GG enthaltenen Schranken der Meinungsfreiheit — insbesondere auch für den Bereich des dort ausdrücklich erwähnten Jugendschutzes — und der hierzu entwickelten Rechtsprechung.

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht in ihrem Artikel 16 ausdrücklich vor, daß die Vertragsstaaten durch Artikel 10, 11 und 14 MRK nicht gehindert sind, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen. Die erwähnten Bestimmungen der MRK entsprechen inhaltlich den Artikeln 2 Abs. 1, 19, 21 und 22 des Paktes. Der Pakt enthält keine Bestimmung, die dem Artikel 16 MRK entspricht. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß insbesondere nach der Annahme des Paktes durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen infolge der Tätigkeit von Terroristen ernste internationale Probleme entstanden sind. Für die Bundesrepublik kommt hinzu, daß sich auf ihrem Hoheitsgebiet in wachsender Zahl politische Ausländerorganisationen gebildet haben, deren politische Aktivitäten vielseitig und schwer überschaubar sind. Um dem unabwiesbaren Bedürfnis der Bevölkerung nach innerer Sicherheit genügen zu können, ist es geboten, den durch Artikel 16 MRK gezogenen Rahmen auch für Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Paktes gelten zu lassen.

Ein Vorbehalt in diesem Sinne würde Kollisionen zwischen der Rechtslage auf Grund der MRK einerseits und des Paktes andererseits sowie Schwierigkeiten für die Rechtsprechung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verhindern.

Artikel 20,

dessen Ziel ein Verbot der Kriegspropaganda und der Befürwortung des nationalen, rassischen und religiösen Hasses ist, war wohl die umstrittenste Vorschrift bei der Erarbeitung des Paktes. Eine entsprechende Bestimmung ist in der MRK nicht enthalten. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift wurde in der VN-Menschenrechtskommission bereits 1952 vorgeschlagen, aber seinerzeit abgelehnt. Sie wurde schließlich nach ausführlichen Debatten im Jahre 1961 vor allem auf Betreiben der sozialistischen Staaten angenommen. Kein Mitglied des Europarats stimmte dafür, zehn seiner Mitglieder stimmten dagegen. Die Bedenken richteten sich in erster Linie gegen Artikel 20 Abs. 1, bei dessen recht vage gehaltener Formulierung man die Gefahr des Mißbrauchs zur Unterdrückung oppositioneller Meinungen sah.

Die Sachverständigen des Europarats (Anlage I Nr. 178—180) haben Artikel 20 Abs. 1 ausführlich erörtert. Sie gingen dabei davon aus, daß durch Artikel 20 Abs. 1 eine Staatenverpflichtung begründet wird. Ob diese Verpflichtung grundsätzlich eine ausdrückliche allgemeine Vorschrift in der innerstaatlichen Gesetzgebung in bezug auf das Verbot der Kriegspropaganda verlange oder nur eine Regelung bei einem Anlaß, der die Behandlung dieser Frage notwendig macht, wurde im Sachverständigenausschuß diskutiert, jedoch offengelassen.

Nach dem internationalen Erkenntnisstand entspricht die Rechtsordnung der Bundesrepublik dem in Artikel 20 Abs. 1 des Paktes zum Ausdruck kommenden Anliegen. Der Begriff der Kriegspropaganda bezieht sich auf Aggressionen; objektive Erörterungen oder Maßnahmen zur psychologischen Verteidigung werden nicht darunter zu verstehen sein. Die in Artikel 20 Abs. 1 angesprochene Kriegspropaganda ist als solche für einen Angriffskrieg aufzufassen, da Artikel 51 Satz 1 der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung anerkennt.

Im innerstaatlichen Rechtsbereich der Bundesrepublik enthält Artikel 26 GG das Verbot von Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Vorbereitung der Führung eines Angriffskrieges. Der Verfassungsauftrag des Artikels 26 ist durch die Vorschriften des StGB über Friedensverrat (§§ 80, 80 a) konkretisiert worden. Insbesondere stellt § 80 a das Aufstacheln zum Angriffskrieg unter Strafe. Neben Artikel 26 GG und §§ 80, 80 a StGB tragen auch das in Artikel 9 Abs. 2 GG enthaltene Verbot von Vereinigungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten sowie § 86 StGB, der das Herstellen oder Verbreiten von Propagandamitteln solcher Vereinigungen unter Strafe stellt, dieser Vorschrift des Paktes Rechnung.

Artikel 20 Abs. 2 war bei seiner Entstehung wegen der Unbestimmtheit der Formulierung ebenfalls umstritten. Einschlägig in der Rechtsordnung der Bundesrepublik sind hier die §§ 130 StGB — Volksverhetzung — und 166 StGB — Beschimpfung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse.

Die Voraussetzungen des § 130 StGB, wonach die Handlungen geeignet sein müssen, den öffentlichen Frieden zu stören oder die Menschenwürde anderer anzugreifen, dürften in den vom Pakt angesprochenen Fällen notwendig enthalten sein. Ferner soll die Neufassung des § 131 StGB, die im Rahmen des 4. Gesetzes zur Reform des Strafrechts in Vorbereitung ist, das Verherrlichen von Gewalt und das Aufstacheln zum Rassenhaß in Schrift, Ton oder Bild unter Strafe stellen. Auf dem Gebiet des Rassenhasses und der Diskriminierung wegen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum hat die Bundesrepublik auf der internationalen Ebene bereits durch ihre Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung auch den in Artikel 20 Abs. 2 des Paktes gestellten Anforderungen Rechnung getragen. Zusätzlich sei bemerkt, daß Artikel 7 Abs. 1 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II 753) wenn auch in anderem Zusammenhang, jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet.

Artikel 21

schützt das Versammlungsrecht für alle — wie Artikel 11 MRK —, Artikel 8 GG jedoch nur für alle Deutschen; durch das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. III Nr. 2180-4) gilt dies in den Grenzen von § 6 Ausländergesetz jedoch auch für Ausländer. Aus den zu Artikel 19 angeführten Gründen ist es erforderlich, auch die Anwendung von Artikel 21 des Paktes in den Rahmen von Artikel 16 MRK zu stellen, um sich das Recht vorzubehalten, die politische Betätigung von Ausländern im Zusammenhang mit Versammlungen Beschränkungen zu unterwerfen.

Die generell zulässigen Beschränkungen des Versammlungsrechts werden in der MRK etwas ausführlicher, inhaltlich aber in beiden Übereinkommen übereinstimmend geregelt. Wie bei Artikel 12 Abs. 3 und 19 Abs. 3 wurden auch hier im englischen Text die Worte „(ordre public)“ hinter „public order“ als umfassender eingefügt. Im übrigen wurde der von der Menschenrechtskommission erarbeitete Text ohne Abänderungen angenommen. Einzelheiten zu Artikel 21 sind im Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 188—193) ausgeführt.

Artikel 22

betrifft die allgemeine Vereinigungsfreiheit (Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Definition und Schranken in Absatz 1 und 2 entsprechen Artikel 11 Abs. 1 und 2 MRK. In der Diskussion zu diesem Artikel wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Einschränkung des Rechts für Streitkräfte und Polizei in Absatz 2 Satz 2 sehr wohl als von der vorangestellten allgemeinen Schrankenklausel des Absatzes 1 Satz 1 umfaßt angesehen werden könne. Ihre besondere Erwähnung sei jedoch zur Klarstellung notwendig. Das Grundgesetz gewährt in Artikel 9 Abs. 1 allen Deutschen

das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit; für die politischen Parteien gilt Artikel 21 GG als *lex specialis*. Durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741) und die Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes vom 28. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 457) sind auch Ausländer einbezogen.

Auch hier wird man eine Beschränkungsmöglichkeit nach Maßgabe von Artikel 16 MRK in Verbindung mit § 14 des Vereinsgesetzes und § 6 des Ausländergesetzes aus den angeführten Gründen vorbehalten müssen.

Artikel 22 Abs. 3 enthält einen Vorbehalt zugunsten des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Bundesgesetzbl. 1956 II 2072), der gleichlautend in Artikel 8 des Sozialpaktes aufgenommen ist. Der Sozialpakt regelt in dieser Bestimmung ausführlich das auch in Artikel 22 Abs. 1 des vorliegenden Paktes angesprochene Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dieses Recht ist in den Pakt aufgenommen worden, um seinen Charakter als bürgerliches Recht neben der wirtschaftlichen und sozialen Komponente zu unterstreichen. Darüber hinaus ist in Artikel 8 das Streikrecht verankert. Diese Rechte werden in der Denkschrift zum Sozialpakt näher erläutert.

Artikel 23,

der bereits in Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgezeichnet war, schützt Familie und Ehe. Der Schutz der Familie (Absatz 1), der im Grundgesetz in Artikel 6 niedergelegt ist, und die Freiwilligkeit der Eheschließung (Absatz 3) werden auch in Artikel 10 des Sozialpaktes gefordert. Hierzu wird auf die Denkschrift zu diesem Pakt verwiesen. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik steht mit diesen Verpflichtungen in Einklang.

Das Recht auf Eheschließung nach Artikel 23 Abs. 2 ist im wesentlichen inhaltlich gleich in Artikel 12 MRK geregelt.

Der Begriff des heiratsfähigen Alters ist als Ehemündigkeit (§ 1 EheG) zu verstehen. Die maßgebliche englische und französische Fassung von Art. 23 Abs. 2 verwendet denselben Ausdruck wie Art. 12 MRK (*marriageable age*, *l'âge nubile*), den die deutsche Lehre in diesem Sinne ausgelegt hat.

In den Diskussionen der VN zu Art. 23 Abs. 2 ist ausdrücklich betont worden, daß die Ausfüllung des Begriffs *marriageable age* den einzelnen Staaten überlassen werden sollte.

Damit steht diese Frage wie die Regelung im übrigen unter dem Vorbehalt der innerstaatlichen Rechtsordnung. Die Entstehungsgeschichte zeigt, daß mit dem Recht auf Eheschließung und Familiengründung ein fundamentales Recht niedergelegt werden sollte, ohne die spezielle Ausgestaltung im einzelnen zu diskutieren. Artikel 23 Abs. 2 ordnet

sich wie die folgenden Absätze unter den Leitsatz des Artikels 23 Abs. 1, der die besondere Verpflichtung des Staates zum Schutz der Familie statuiert. Eheverbote wie Blutsverwandschaft und Doppelhehe sind bereits unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

Die in Absatz 4 geforderte Gleichberechtigung der Ehegatten ist durch Artikel 3 GG, durch das BGB, das Ehegesetz und das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 [Bundesgesetzbl. I S. 609 und Bundesgesetzbl. 1959 I S. 633 (BVerfGE v. 29.7.1959)] weitgehend sichergestellt. Sie wird durch die beabsichtigten Reformen auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts noch weiter gefestigt werden. Für den Schutz der Kinder nach Beendigung einer Ehe ist in §§ 1671 ff. BGB und im 2. Abschnitt des FGG Sorge getragen.

Artikel 24

postuliert den Schutz des Kindes. Er nennt das Recht auf Minderjährigenschutz (Absatz 1), auf standesamtliche Eintragung, auf Namen (Absatz 2) und auf Staatsangehörigkeit (Absatz 3). Der Artikel ist erst 1963 in den Pakt eingefügt worden; er hat in der MRK kein Gegenstück. Das Grundgesetz spricht den Schutz des Kindes in Artikel 6 an. Insbesondere Artikel 6 Abs. 5 enthält den Verfassungsauftrag zur Gleichstellung unehelicher Kinder, dem der Gesetzgeber durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) nachgekommen ist. Im übrigen finden sich die Vorschriften über den Schutz der Kinder im Familienrecht des BGB, im JWG und im Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. III Nr. 2161-3). Die amtliche Eintragung von Geburt und Namen des Kindes ist im Personenstandsgesetz geregelt. Das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit stimmt mit dem 3. Grundsatz in der VN-Erklärung der Rechte des Kindes überein und wird in allgemeiner Formulierung in Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgesprochen.

Artikel 24 Abs. 3 gewährt nach seiner Fassung keinen Anspruch des Kindes auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit.

Artikel 25

gibt jedem Staatsbürger — also nicht als allgemeines Menschenrecht — das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und an freien Wahlen.

Die Vorschrift ist inhaltlich Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entnommen. Die Einleitungsklausel verbietet Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 2 und unangemessene Einschränkungen bei der Gewährung der politischen Rechte.

Buchstabe a) betrifft die direkte oder repräsentierte Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Aus ihm kann weder das Recht auf plebiszitäre Einrichtungen noch darauf abgeleitet werden, daß alle Organe der Exekutive gewählt werden müssen.

Buchstabe b) geht in seinen Anforderungen für Wahlen über die entsprechende Vorschrift in Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur MRK (ZP I) hinaus. Beide sehen geheime Wahlen vor, der Pakt verlangt außerdem echte, wiederkehrende, allgemeine und gleiche Wahlen; demgegenüber beschränkt sich Artikel 3 ZP I auf den Zusatz „freie“ Wahlen. Artikel 38 GG geht hierüber insoweit noch hinaus, als er direkte Wahlen verlangt.

Die Einschränkungen nach § 12 Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1101) sind als angemessen im Sinne von Artikel 25 anzusehen. Für das Mindestwahlalter und den Ausschluß vom Wahlrecht wegen geistiger Erkrankung wurde dies in den Diskussionen ausdrücklich klargestellt. Damit sind auch die schwächeren Eingriffe des Ruhens der Wahlberechtigung bei Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt nach § 14 Nr. 2 Bundeswahlgesetz i. V. mit §§ 42 c StGB gedeckt, die die Begehung einer Straftat im Zustand der Bewußtseinsstörung durch Alkoholgenuß voraussetzen.

Nicht unangemessen im Sinne des Paktes ist ferner die Voraussetzung, daß der Wahlberechtigte seit mindestens 3 Monaten im Bundesgebiet leben muß sowie der befristete Ausschluß des Wahlrechts durch Richterspruch wegen schwerwiegender Straftaten oder Vergehen bei Wahlen oder gegen den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und den demokratischen Rechtsstaat (§§ 31, 92 a Nr. 3, 101 Nr. 3, 108 c, 108 d, 109 i Nr. 2 StGB). Gleiches gilt für das Ruhen des Wahlrechts bei Unterbringung in Sicherungsverwahrung nach § 14 Nr. 2 BWahlG i. V. mit §§ 42 a, 42 e StGB.

Das Ruhen des Wahlrechts gemäß § 14 Nr. 2 Bundeswahlgesetz soll künftig entfallen. Nr. 30 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sieht den Wegfall dieser Wahlrechtsbeschränkung vor, um den Personenkreis, der lediglich zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, nicht schlechter zu stellen als die Strafgefangenen, die ihr Wahlrecht ausüben dürfen, es sei denn, daß es ihnen ausdrücklich durch Richterspruch entzogen ist.

Buchstabe c) verbietet eine Diskriminierung bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern. Diese Vorschrift deckt sich mit Artikel 33 Abs. 2 GG. Entsprechende Regelungen finden sich im deutschen Recht in § 7 BRRG und § 8 BBG. Die Sachverständigen des Europarats (Anlage I Nr. 221 f.) sind bei der Prüfung dieses Artikels zu der Auffassung gelangt, daß hierdurch Ernennungen bestimmter Personen aus politischen Gründen nicht ausgeschlossen sind. Dies hat ebenso für die Voraussetzung von § 35 Abs. 1 Satz 2 BRRG und § 52 Abs. 2 BBG zu gelten, wonach der Beamte sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten muß. Diese Bestimmungen, die den Interessen des ganzen Volkes und der Sicherung einer Verfassung dienen, in deren Rahmen erst die vom Pakt geforderten Grundrechte verwirklicht werden können, sind nicht als unangemessene Einschränkung im Sinne des Paktes anzusehen.

Artikel 26

postuliert die Gleichheit vor dem Gesetz, die Artikel 3 GG im innerstaatlichen Bereich normiert. Im Unterschied zu Artikel 2 Abs. 1 und 3 des Paktes, der an die im Pakt vorgesehenen Rechte anknüpft, errichtet Artikel 26 einen allgemeinen Gleichheitssatz. Die MRK enthält keine solche Vorschrift. Artikel 26 ist in seinem ersten Teil Artikel 7 Satz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nachgebildet.

Artikel 26 Satz 2 soll nach dem Willen seiner Befürworter in der Menschenrechtskommission in der Verknüpfung mit Satz 1 diesen erläutern und erweitern. Einigkeit bestand darüber, daß Gleichheit nicht Identität bedeuten solle, und daß beispielsweise die Verweigerung gewisser bürgerlicher oder politischer Rechte gegenüber Ausländern keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 26 bedeuten würde. Näheres zu Artikel 26 enthält der Sachverständigenbericht (Anlage I Nr. 223—230).

Artikel 27

fordert den Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, für den in der MRK keine entsprechende Bestimmung enthalten ist.

Die Vorschrift wurde in der von der Menschenrechtskommission vorgeschlagenen Form angenommen. Sie soll den Minderheiten die Freiheit gewähren, ihre eigene Sprache zu sprechen und ihre eigene Kultur und Religion zu pflegen. Minderheiten im Sinne von Artikel 27 sollen nach einer mehrfach von den Vereinten Nationen gebrauchten Definition „getrennte oder klar unterschiedene Gruppen“ sein, „die wohl abgegrenzt und seit langem im Gebiet eines Staates etabliert sind“.

Teil IV

Dieser Abschnitt des Paktes, der die Artikel 28—45 umfaßt, enthält das Kontrollverfahren hinsichtlich der Verwirklichung und Sicherung der im vorangehenden materiellen Teil behandelten Rechte. Das Rechtsschutzsystem ist dem der Rassendiskriminierungskonvention ähnlich.

Im Gegensatz zum Sozialpakt, der auf diesem Gebiet in wesentlichen Punkten unterschiedliche Regelungen vorsieht, wurden hier die von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Kontrollbestimmungen in den späteren Beratungen in der Vollversammlung erheblich geändert.

Der Pakt kennt keine Durchsetzung mit Sanktionsmöglichkeiten, sondern zwingend nur ein allgemeines Berichtssystem (Artikel 40). Hiernach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, — über den Generalsekretär — dem nach Artikel 28 ff. zu errichtenden Ausschuß für Menschenrechte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte getroffen haben und über die dabei erzielten Fortschritte zu berichten. Der Generalsekretär gibt die Berichte an alle Vertragsstaaten weiter und kann dazu allgemeine Bemerkungen machen. Das im Entwurf der Menschenrechtskom-

mission nicht enthaltene Wort „allgemeine“ war wegen seiner mangelnden Eindeutigkeit umstritten und wurde erst später gegen die Stimmen einer beträchtlichen Anzahl von Staaten eingefügt. Die „allgemeinen Bemerkungen“ sind jedenfalls schwächer als die „Empfehlungen“, die der Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Artikel 21 des Sozialpaktes geben kann.

Fakultativ ist neben dem allgemeinen Berichtssystem im Pakt bei freiwilliger Unterwerfung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Staatenbeschwerde vorgesehen (Artikel 41). Die Voraussetzung einer besonderen Unterwerfungserklärung war im Entwurf der Menschenrechtskommission nicht enthalten, sondern wurde später auf Grund des Widerstands einer Gruppe von Staaten gegen eine obligatorische Staatenbeschwerde dem Artikel 41 vorge-schaltet.

Auch die Staatenbeschwerde führt nach dem Versuch einer gütlichen Einigung durch den Menschenrechtsausschuß zu einem Bericht, der sich bei fehlender Einigung auf eine Darstellung des Sachverhalts beschränkt. Er wird den beteiligten Staaten zugestellt und wird nicht veröffentlicht. Auch in diesem Punkt wurde der Entwurf der Menschenrechtskommission abgeschwächt. Er sah vor, daß der Bericht auch Feststellungen darüber enthalten solle, ob eine Verletzung des Paktes durch den „beklagten“ Staat vorliege. Durch die späteren Änderungen wurde der Charakter des Menschenrechtsausschusses, wie er von der Menschenrechtskommission zunächst vorgesehen war, von einem judizierenden Organ in eine Vergleichsinstanz umgeformt.

Diese Entwicklung ergab sich, weil eine starke Minderheit in den Vereinten Nationen zunächst jegliche „supra“nationale Kontrollinstanz in erster Linie als Einmischung in innere Angelegenheiten, Verletzung der staatlichen Souveränität und als Herd für internationale Spannungen ablehnte. Das Ergebnis ist ein Kompromiß, der ein Mindestmaß an Kontrolle und gleichzeitig die Anerkennung des Paktes durch eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten sicherstellen soll. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß die so akzentuierte Aufgabe des Ausschusses, Differenzen aufzuklären und gütlich beizulegen, bei gutem Willen auf allen Seiten und positiver Einstellung gegenüber dem Pakt erfolgreich und wirkungsvoll sein kann. Gelingt es dem Menschenrechtsausschuß nicht, eine gütliche Regelung zu finden, so kann er mit Zustimmung der betroffenen Vertragsstaaten eine ad hoc-Vergleichskommission einsetzen, die dieses Ziel weiterverfolgt (Artikel 42).

Die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Ausschusses und der Kommission, die Organisation seiner Tätigkeit und die Stellung seiner Mitglieder sind in Artikel 28 ff. geregelt.

Die Bundesregierung wird die Anerkennungserklärung nach Artikel 41 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgeben.

Artikel 44

des Paktes bestimmt, daß seine Durchführungsbestimmungen die Vertragsstaaten nicht hindern, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften, andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten anzuwenden.

Hier ist für die Bundesrepublik das in der MRK vorgesehene Rechtsschutzsystem relevant, das sich wesentlich von dem des Paktes unterscheidet. Der Sachverständigenbericht (Anlage I) enthält Überlegungen hierzu unter Nr. 14—16.

In den Abschnitten II bis IV, Artikel 19—56 MRK sind Organe vorgesehen, die durch bindende Entscheidungen die Einhaltung der von den Staaten übernommenen Verpflichtungen wirkungsvoll sichern.

Die gemäß Artikel 19 MRK errichtete Europäische Kommission für Menschenrechte nimmt sowohl Staatenbeschwerden als auch Beschwerden von Einzelpersonen entgegen. Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für Staatenbeschwerden bedarf keiner besonderen Anerkennung; für Individualbeschwerden muß die Zuständigkeit besonders anerkannt werden. Die Bundesrepublik war einer der ersten Staaten, die diese Anerkennung erklärt haben. Es ist Aufgabe der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so enthält der Bericht der Kommission nach Artikel 31 MRK über die Sachverhaltsfeststellung hinaus eine Stellungnahme zu der Frage, ob der „beklagte“ Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat.

Das Ministerkomitee des Europarats oder unter bestimmten Voraussetzungen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheiden sodann bindend, ob eine Konventionsverletzung vorliegt. Die Entscheidung kann gegebenenfalls Wiedergutmachungsmaßnahmen bzw. eine Geldentschädigung vorsehen.

Bei diesem ausgewogenen und wirksamen Schutzsystem für Menschenrechte, das die MRK bietet, bringt eine Unterwerfung unter das zusätzliche, anders geartete und schwächer ausgestaltete Kontrollverfahren des Paktes angesichts der weitgehenden Überschneidung der geschützten Rechtsbereiche eine besondere Problematik mit sich.

In diesen Zusammenhang gehört Artikel 62 MRK, in dem die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß sie — es sei denn auf Grund besonderer Vereinbarungen — keinen Gebrauch von zwischen ihnen geltenden Verträgen, Übereinkommen und Erklärungen machen werden, um von sich aus einen Streit um die Auslegung oder Anwendung der MRK einem anderen Verfahren zu unterwerfen, als in der Konvention vorgesehen ist. Die Tragweite dieses Artikels ist noch nicht abschließend geklärt.

Das Ministerkomitee des Europarats hat zu dieser Frage nach eingehender Prüfung eine Resolution gefaßt [Resolution (70) 17 vom 15. Mai 1970], daß Vertragsstaaten der MRK, die den Pakt in Kraft

setzen und die Unterwerfungserklärung nach Artikel 41 des Paktes abgeben, bei Staatenbeschwerden, die von beiden Übereinkommen geschützte Rechte betreffen, untereinander üblicherweise nur das Verfahren der MRK anwenden sollten. Das Kontrollverfahren des Paktes kann auf Rechte, die von der MRK nicht umfaßt werden, sowie im Verhältnis zu Staaten, die nicht der MRK angehören, angewendet werden. Hierbei hat das Ministerkomitee neben Artikel 44 des Paktes und Artikel 62 MRK auf Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen, der die Bedeutung der regionalen Beilegung von Streitigkeiten unterstreicht. Angesichts dieser im Europarat verabredeten gemeinsamen Haltung erscheint ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht erforderlich.

Ein Individualbeschwerderecht ist im Pakt nicht enthalten. Gegen seine Aufnahme auch in fakultativ gestalteter Form hat es in den eingehenden Erörterungen im Rahmen der Vereinten Nationen nachhaltigen Widerstand gegeben, der sich einmal auf die Befürchtung vor Mißbrauch, zum anderen auf die Zurückhaltung gegenüber einer Einschränkung staatlicher Souveränität gründete. Das Ergebnis war die mit knapper Stimmenmehrheit angenommene Abfassung eines besonderen Fakultativprotokolls zum Pakt (Anlage II), das es jedem Vertragsstaat des Paktes freistellt, die Möglichkeit des Beschwerderechts von Einzelpersonen anzuerkennen. Auch die im Fakultativprotokoll vorgesehene Einzelbeschwerde entbehrt der Sanktion. Der Menschenrechtsausschuß teilt nach Prüfung des einzelnen Falles seine Auffassung dem betroffenen Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer mit (Artikel 5) und veröffentlicht seine Feststellungen summarisch im Jahresbericht an die Vollversammlung (Artikel 6). Das Protokoll, das zu seinem Inkrafttreten — nach dem Inkrafttreten des Paktes — der Hinterlegung von 10 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bedarf, ist bisher von 16 Staaten unterzeichnet worden; 8 Staaten haben das Protokoll ratifiziert, darunter von Vertragsstaaten der MRK Dänemark, Norwegen und Schweden. Wie oben (unter I, 1) erwähnt, tritt der Pakt erst nach der Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Die Bundesrepublik hat einstweilen davon abgesehen, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen. Die darin enthaltene Anerkennung der Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses für Individualbeschwerden bringt die Gefahr von Überschneidungen mit der Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission mit sich, zumal Staatsangehörige jedes Staates — sowie auch Staatenlose — die Europäische Menschenrechtskommission gegen die Bundesrepublik anrufen können. Es läßt sich auch zur Zeit noch nicht mit Sicherheit sagen, inwieweit Beschwerdeführer, die in Straßburg abgewiesen worden sind, den Versuch machen könnten, den VN-Menschenrechtsausschuß als weitere Instanz anzurufen.

Die Kollisionsnorm des Artikels 5 Abs. 2 Buchst. a des Protokolls, wonach der Ausschuß Mitteilungen von Einzelpersonen nur prüft, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht bereits von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird, ist ihrem Wortlaut nach nicht ausreichend. Sie beugt wohl einem Nebeneinander, nicht aber einem Nacheinander der Beschwerdewege Straßburg/New York vor.

Umgekehrt laufen Beschwerdeführer, die zuerst den VN-Ausschuß anrufen, Gefahr, sich den Weg der MRK zu verbauen, und damit auf den — wesentlich weitergehenden — Schutz verzichten zu müssen, da Artikel 27 Abs. 1 Buchst. b MRK ein Tätigwerden der Menschenrechtskommission ausschließt, wenn das Gesuch eines Beschwerdeführers bereits einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist.

Schließlich ist für den einzelnen Beschwerdeführer in der Bundesrepublik der Gang nach Straßburg technisch und finanziell einfacher durchzuführen, als ein entsprechendes Verfahren in New York.

Ob der Vorschlag des Europarats (CM, Del./Concl. [70] 189), bei Ratifizierung des Protokolls eine entsprechende Interpretations- oder Vorbehaltserklärung abzugeben, die eine Überschneidung oder Überlagerung der beiden Verfahrenswege ausschließen oder wenigstens erheblich einschränken soll, zum Erfolg führen kann, ist noch nicht zu überblicken.

Es soll daher zunächst abgewartet werden, in welchem Umfang andere Vertragsstaaten der MRK dem Fakultativprotokoll zum Pakt beitreten, und wie sich die Rechtsprechung des VN-Ausschusses im Verhältnis zu dem bewährten Verfahren und der weitgehend ausgebildeten Praxis der Europäischen Menschenrechtskommission entwickelt. Erst dann wird sich die Problematik des Nebeneinanderbestehens beider Verfahrenswege und damit die Frage einer Beteiligung der Bundesrepublik an dem Protokoll abschließend beurteilen lassen.

Teil V

Die Artikel 46—53 enthalten die formellen Schlußbestimmungen, in denen u. a. die Fragen der Ratifikation des Paktes, des Beitritts, der Ratifikation sowie des Verfahrens für eine Änderung einzelner Bestimmungen geregelt sind.

Artikel 47,

der das Recht aller Völker auf Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel betrifft, das bereits in Artikel 1 Abs. 2 angesprochen ist, ist auf eine Initiative der Entwicklungsländer zurückzuführen. Der Sozialpakt enthält in Artikel 25 eine gleichlautende Bestimmung.

Anlage I zur Denkschrift

(Übersetzung)

H (70) 7

Europarat

Straßburg, den 1. August 1970

Sachverständigenausschuß für Menschenrechte

Probleme, die sich aus der Koexistenz der VN-Pakte über Menschenrechte
und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben.

Unterschiede hinsichtlich der garantierten Rechte

—————
Bericht des Sachverständigenausschusses für Menschenrechte
an das Ministerkomitee¹⁾
—————

¹⁾ Die Veröffentlichung dieses Berichts war vom Ministerkomitee auf der 189. Sitzung der Ministerstellvertreter im Mai 1970 genehmigt worden; hier ist eine deutsche Übersetzung der englischen Originalfassung des Berichts wiedergegeben.

**Bericht des vom Ministerkomitee eingesetzten Sachverständigenausschusses
über die sich durch die Koexistenz der VN-Pakte über Menschenrechte
und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebenden Probleme**

Unterschiede zwischen den garantierten Rechten

I n h a l t s a n g a b e

Einführung

Teil A — Ergebnisse

Teil B — Allgemeine Erwägungen

Teil C — Genauer Vergleich der einzelnen Artikel miteinander

Anhang — Vergleichende Gegenüberstellung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte mit seinem Fakultativprotokoll und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Einführung

Der Sachverständigenausschuß für Menschenrechtsfragen hat in der Erkenntnis der Bedeutung der Probleme, die sich aus der Koexistenz der Europäischen Menschenrechtskonvention und der VN-Pakte über Menschenrechte ergeben könnten, im Dezember 1966 vorgeschlagen, dieses Thema ins Arbeitsprogramm des Europarats aufzunehmen. Das Ministerkomitee hat diese Empfehlung angenommen und das Thema in das Arbeitsprogramm für 1968—1969 einbezogen (Kapitel II, Punkt 39).

Noch bevor das Programm 1968 in Kraft trat, wiesen die Ministerstellvertreter im Oktober 1967 den Sachverständigenausschuß für Menschenrechtsfragen an, „die sich durch die Koexistenz der Europäischen Menschenrechtskonvention und der VN-Pakte über Menschenrechte ergebenden Probleme zu untersuchen und darüber zu berichten“ [CM/Del/Concl. (67) 164, Punkt VI (b)].

Auf seiner 21. Sitzung vom 13.—17. November 1967 beschloß der Sachverständigenausschuß, seine Arbeit an diesem Thema in die beiden folgenden Fragen zu unterteilen und diese getrennt voneinander zu behandeln:

- die Probleme aus unterschiedlicher Definition der Rechte und
- die Probleme, die dadurch entstehen, daß es zwei Kontrollsysteme nebeneinander gibt, das der Europäischen Konvention und das des VN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Im Februar 1968 legte der Sachverständigenausschuß dem Ministerkomitee einen Bericht über die zweite Frage vor [Dok. CM (68) 39].

Der Sachverständigenausschuß behandelte die Probleme, die sich aus den Unterschieden zwischen den in der Europäischen Konvention garantierten Rechten und denen, die die VN-Pakte garantieren, ergeben, auf seiner 22. Sitzung (Januar 1968), seiner 23. Sitzung (September 1968), seiner 24. Sitzung (November 1968), seiner 25. Sitzung (Januar 1969) und seiner 26. Sitzung (April 1969) unter dem Vorsitz des britischen Sachverständigen, Sir Samuel Hoare.

Eine Arbeitsgruppe kam vom 17. bis zum 20. März 1969 unter dem Vorsitz des österreichischen Sachverständigen, Herrn W. Pahr, zusammen.

Die Feststellungen des Ausschusses bilden den Gegenstand dieses Berichts, den der Ausschuß sich beehrt, dem Ministerkomitee vorzulegen.

Teil A dieses Berichts enthält eine kurze Darstellung der Feststellungen des Ausschusses zur Frage, ob der VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte Verpflichtungen beinhaltet, die über die der Europäischen Konvention hinausgehen.

Teil B enthält einige allgemeine Betrachtungen über bestimmte Probleme, die sich aus einem Vergleich der beiden Vertragswerke ergeben.

Teil C enthält einen Vergleich der Vorschriften des VN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Konvention und erklärt damit die Gründe, die die Sachverständigen zu ihren in Teil A aufgeführten Folgerungen veranlaßt haben.

In diesem Bericht bezeichnet

- der Ausdruck „VN-Pakt“ den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sofern nicht anderes gesagt wird;
- der Ausdruck „Europäische Konvention“ die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre Protokolle;
- der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ diejenigen Mitgliedstaaten des Europarats, für die die Europäische Konvention und ggf. die Protokolle bindend sind.

Der Sachverständigenausschuß schlägt vor, daß das Ministerkomitee diesen Bericht den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Prüfung im Rahmen der Frage der Unterzeichnung oder Ratifikation übermittelt.

Der Sachverständigenausschuß empfiehlt, daß das Ministerkomitee die Veröffentlichung dieses Berichts genehmigen solle. Der Bericht enthüllt nicht die Stellungnahme einzelner Regierungen zu bestimmten Fragen. Angesichts des großen Interesses an den erörterten Fragen regen die Sachverständigen an, den Bericht zusammen mit der vergleichenden Gegenüberstellung der Vorschriften des VN-Pakts und der entsprechenden Vorschriften der Europäischen Konvention zu drucken und durch das Sekretariat allgemein zur Verfügung zu stellen.

Teil A**Ergebnisse**

1. Der Sachverständigenausschuß stellte fest, daß der VN-Pakt viele Rechte enthält, die keine zusätzlichen Verpflichtungen zu den in der Europäischen Konvention enthaltenen mit sich bringen.
2. Da das Ministerkomitee den Sachverständigenausschuß angewiesen hat, die Probleme zu untersuchen, die sich aus der Koexistenz der VN-Pakte über Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, haben die Sachverständigen in diesem Teil ihres Berichts auf Grund der in Teil C aufgeführten Erwägungen Vorschriften des VN-Pakts aufgezählt, die Verpflichtungen mit sich bringen oder bringen könnten, die über die in der Europäischen Konvention enthaltenen hinausgehen. Sie waren sich zugleich der Tatsache bewußt, daß in vielen Fällen das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten bereits mit diesen Verpflichtungen übereinstimmt.

Kategorie 1:

Vorschriften, aus denen sich eindeutig Verpflichtungen ergeben, die über die in der Europäischen Konvention festgelegten Verpflichtungen hinausgehen.

3. In diese Kategorie gehören vor allem die Vorschriften über:
 - das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung (Artikel 1);
 - die Behandlung von Personen, denen ihre Freiheit entzogen worden ist (Artikel 10);
 - Ausweisungsbeschränkungen für Ausländer im Einzelfall (Artikel 13);
 - das Recht eines Beschuldigten, über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, unterrichtet zu werden (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d Satz 2);
 - das Recht eines Verurteilten, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein Gericht höherer Instanz nachprüfen zu lassen (Artikel 14 Abs. 5);
 - das Recht auf Entschädigung für Fehlurteile (Artikel 14 Abs. 6);
 - ne bis in idem (Artikel 14 Abs. 7);
 - der Anspruch auf Privatleben hinsichtlich von Angriffen auf Ehre und Ruf (Artikel 17 Abs. 1 Ende);
 - die Freiheit, sich Informationen zu beschaffen (Artikel 19 Abs. 2);
 - das Verbot von Kriegspropaganda und Aufreizung zu nationalem, rassischem oder religiösem Haß (Artikel 20);
 - Gleichheit der Rechte und Pflichten von Ehegatten hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe (Artikel 23 Abs. 4);
 - die Rechte der Kinder (Artikel 23 Abs. 4, Ende und Artikel 24);
 - das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, soweit dies über das Recht auf freie Wahlen hinausgeht (Artikel 25);
 - Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 26) (1);
 - die Rechte der Minderheiten (Artikel 27).
4. Es sei hinzugefügt, daß der VN-Pakt die Möglichkeiten seiner Außerkraftsetzung (Artikel 4) stärker beschränkt und weiterhin, daß er keine Vorschrift wie die des Artikels 16 der Europäischen Konvention

enthält, die ausdrücklich Beschränkungen der politischen Betätigung von Ausländern zuläßt.

Kategorie 2:

Vorschriften, die möglicherweise Verpflichtungen mit sich bringen, die über die in der Europäischen Konvention enthaltenen hinausgehen.

5. Bei einigen Vorschriften des VN-Pakts ist es nicht möglich gewesen, eine genaue Antwort auf die Frage zu geben, ob sie Verpflichtungen, die über die in der Europäischen Konvention enthaltenen hinausgehen, mit sich bringen. Dies bezieht sich vor allem auf Rechte,
 - die ihrem Inhalt nach ungewiß oder in den für ihre Definition benutzten Ausdrücken unbestimmt sind;
 - bei denen nicht klar ist, ob unterschiedliche Formulierungen der beiden Vertragswerke auch materiell einen Unterschied bedeuten;
 - bei denen sich nicht ersehen läßt, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend in der Europäischen Konvention enthalten oder von ihr ausgeschlossen worden sind.
6. Diese Kategorie umfaßt insbesondere die Vorschriften über:
 - das Verbot von Zwangsarbeit oder Arbeitsverpflichtung für Personen, denen die Freiheit in anderer Weise entzogen worden ist als auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung (Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c, i);
 - die Gleichheit aller Menschen vor Gericht (Artikel 14 Abs. 1);
 - das Recht eines Beschuldigten oder Angeklagten auf Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b Ende);
 - das auf Jugendliche anzuwendende Verfahren (Artikel 14 Abs. 4);
 - die Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung (Artikel 21);
 - die Ausübung des Rechts, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, durch Angehörige der öffentlichen Verwaltung (Artikel 22);
 - die Anerkennung der Rechtsstellung der Familie und den Schutz der Familie (Artikel 23 Abs. 1);
 - bestimmte Aspekte der Ausübung des Rechts, eine Ehe einzugehen (Artikel 23 Abs. 2 und 3).

Teil B**Allgemeine Erwägungen****1. Der VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

7. Die Sachverständigen vermerkten, daß der VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte grundsätzlich gesehen dasselbe Gebiet umfaßt wie die Europäische Sozialcharta. Deswegen waren sie der Ansicht, daß eine Prüfung der sich aus der Koexistenz dieser beiden Vertragswerke ergebenden Probleme durch den Sachverständigenausschuß nicht in den Rahmen des ihnen vom Ministerkomitee erteilten Auftrags fällt.

(1) Einige Sachverständige waren der Ansicht, diese Vorschrift gehöre in die Kategorie 2.

8. Es gibt drei Fälle, bei denen ein im VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenes Recht auch in der Europäischen Konvention enthalten ist.

- (a) Artikel 13 Abs. 1 des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention behandeln beide das Recht auf Erziehung. Dieses Recht ist in Artikel 13 des Pakts positiv definiert worden, indem seine fortschreitende Verwirklichung durch den Staat gefordert wird (siehe auch Artikel 14 jenes Pakts, der insbesondere die Grundschulerausbildung behandelt). Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls andererseits geht von einer anderen Vorstellung aus, insofern als er das Bestehen eines allgemeinen Schulsystems voraussetzt und die Verweigerung des Zugangs zu diesem System verbietet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zu demselben Schluß, als er Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls in dem belgischen Sprachenstreitfall (1) auslegte.
- (b) Artikel 13 Abs. 3 dieses Pakts fordert Achtung für die Freiheit der Eltern und des gesetzlichen Vormunds, „die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“. Dieser Wortlaut, der sich mit dem von Artikel 18 Abs. 4 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte deckt, entspricht sehr nah dem von Artikel 2 Satz 2 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention.
- Artikel 18 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte wird in Nr. 165—169 unten erörtert; dieselben Erwägungen treffen auf den Wortlaut des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu.
- (c) Artikel 8 des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behandelt neben anderen Rechten auch das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dieses Recht ist ein besonderer Aspekt der Vereinsfreiheit, die in Artikel 22 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 11 der Europäischen Konvention behandelt wird. Die Ausführungen in Teil C dieses Berichts über Artikel 22 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Nr. 194—199) beziehen sich ebenfalls darauf.

2. Der VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Verhältnis zu anderen Europarats-übereinkommen

9. Im Verlauf ihrer Arbeit stellten die Sachverständigen fest, daß gewisse Vorschriften des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte sich auf Fragen beziehen, die in gewissem Umfange in anderen europäischen Übereinkommen als der Europäischen Menschenrechtskonvention behandelt worden sind.
10. Zum Beispiel sieht Artikel 13 des VN-Pakts bestimmte verfahrensrechtliche Sicherungen für einen Ausländer vor, dem die Ausweisung droht; in der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt es hierfür kein Gegenstück, doch sind ähnliche Vorschriften in Artikel 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens enthalten, das am 13. Dezember 1955 unterzeichnet und bisher von sieben Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Norwegen).
11. Weiterhin wird in Artikel 14 Abs. 7 des VN-Pakts der Grundsatz des *ne bis in idem* ausgesprochen.

Auch dies hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention, doch hat auf Anweisung des Ministerkomitees (die durch einen Vorschlag der Europäischen Menschenrechtskommission veranlaßt wurde) der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen einen Text vorbereitet, der diesem Grundsatz, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen in der geplanten Konvention über die Internationale Gültigkeit strafrichterlicher Erkenntnisse, Wirkung geben soll.

12. Der Sachverständigenausschuß für Menschenrechte war jedoch nicht der Ansicht, daß er eine vergleichende Studie dieser Vorschriften des VN-Pakts und der entsprechenden Vorschriften anderer europäischer Übereinkommen anfertigen sollte, da eine solche Studie nicht zu der Aufgabe gehörte, die ihm das Ministerkomitee übertragen hatte.
13. Daher erwähnt Teil C dieses Berichts kurz, wo dies angebracht ist, das Vorhandensein anderer europäischer Übereinkommen, die für die hier zu behandelnde Sache erheblich sind; er enthält jedoch nicht eine eingehende Untersuchung ihrer Vorschriften.

3. Die Unterschiede zwischen den Durchführungs- oder Kontrollsystemen des VN-Pakts und der Europäischen Konvention

14. Etwas, das man sich durchgehend in diesem Bericht vor Augen halten muß, ist die Tatsache, daß die beiden durch den VN-Pakt und die Europäische Konvention errichteten Durchführungs- oder Kontrollsysteme verschieden sind. Sie wurden bereits eingehender in dem früheren Bericht des vom Ministerkomitee eingesetzten Sachverständigenausschusses verglichen (CM [68] 39).
15. Über das hinaus, was bereits in jenem Bericht gesagt worden ist, wünscht der Sachverständigenausschuß die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Tatsache zu lenken, daß ein Recht, das einerseits im VN-Pakt und andererseits in der Europäischen Konvention gewährleistet wird, selbst wenn es mit denselben Worten formuliert wird, durch die Kontrollorgane, die auf Grund der beiden Systeme errichtet worden sind, verschieden ausgelegt werden kann.
16. Außerdem sollte beachtet werden, daß sich die Funktionen und Befugnisse des nach dem VN-Pakt einzusetzenden Ausschusses beträchtlich von den Aufgaben unterscheiden, die von den nach der Europäischen Konvention operierenden Kontrollorganen ausgeübt werden. Die von dem VN-Ausschuß auszuübenden Funktionen sind vor allem solche der Unterrichtung, Schlichtung und Empfehlung; sie führen nicht zu einer rechtlich bindenden Entscheidung. Die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof haben weitergehende Befugnisse, da diese Gremien auch Funktionen der Rechtsprechung ausüben. Angesichts dieses eindeutigen Unterschieds im Charakter und im rechtlichen Gehalt der beiden Systeme der Durchführung kann der VN-Ausschuß sehr wohl Methoden und Maßstäbe der Auslegung anwenden, die sich von der Übung der Europäischen Kontrollorgane unterscheiden.

4. Die Bedeutung des terminus „law“ — Gesetz, Recht — [„in accordance with the law“ — in Übereinstimmung mit dem Gesetz (Recht) —, „lawful“ — gesetzmäßig (rechtmäßig)] im VN-Pakt

17. Nach dem Wortlaut des VN-Pakts — und dasselbe gilt für den Wortlaut der Europäischen Konvention — kann die Ausübung bestimmter Rechte nur dann

(1) Entscheidung des Gerichtshofs vom 23. Juli 1968, S. 30 bis 31.

bestimmten Beschränkungen, Begrenzungen, Formalitäten oder Bedingungen unterliegen, wenn diese „durch das Gesetz (Recht)“ vorgeschrieben („prescribed by law“), im Gesetz (Recht) vorgesehen („provided by law“) oder dem Gesetz entsprechend auferlegt („imposed in conformity with the law“) sind.

Beide Vertragszwecke beziehen sich auch auf Maßnahmen, die durch das Gesetz (Recht) („by the law“) vorgesehen, dem Gesetz (Recht) entsprechend („according to law“) sind oder auf gesetzgeberische Maßnahmen („legislative measures“) oder auf alle in Kraft befindlichen Gesetze („the law in force“).

18. Die Sachverständigen prüften, ob sich diese Ausdrücke wohl auf „Gesetz“ im engeren Sinn, d. h. auf ein Gesetz, das vom Gesetzgeber erlassen worden ist, beziehen sollen oder ob sie jede bindende Regel allgemeiner Art bedeuten sollen, ungeachtet ihres Ursprungs.
19. Die Sachverständigen stellten fest, daß der terminus „law“ (Gesetz, Recht) mit verschiedenen Begriffsinhalten und für verschiedene Zwecke benutzt worden ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Wort, wenn es im Zusammenhang mit verschiedenen Vorschriften benutzt wird, verschiedene Bedeutungen hat.
20. Der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellte Kommentar gibt an einer Stelle eine klare Feststellung zur Bedeutung von „law“ (Recht, Gesetz). Der Kommentar stellt mit Bezug auf den Ausdruck „in conformity with the law“ (gesetzlich vorgesehen, entsprechend dem Gesetz), wie er in Artikel 21 verwendet wird, fest, daß diese Worte so benutzt würden, daß sie rechtmäßige Verwaltungsmaßnahmen zulassen, und daß sie daher dem Ausdruck „prescribed by law“ (durch das Gesetz vorgeschrieben), der in anderen Vorschriften verwendet wird, vorzuziehen seien. ⁽¹⁾
21. Obwohl es den Sachverständigen nicht möglich war, eine endgültige Meinung über die Bedeutung des Wortes „law“ für alle Fälle, in denen es verwendet wird, abzugeben, waren sie sich darin einig, daß das Wort als eine Sicherheit gegen Willkür und Diskriminierung gedacht ist, und daß es in vielen Fällen so weit geht, jede festgelegte Regel zu umfassen, die allgemeine Anwendung findet und bindende Kraft hat.

5. Auslegung des nationalen Rechts durch den VN-Ausschuß

22. Die Anführung des nationalen Rechts („lawful“ oder „in accordance with the law“) veranlaßt die Frage, ob der VN-Menschenrechtsausschuß, der nach Artikel 28 des VN-Pakts eingesetzt werden wird, sich selbst für zuständig halten würde, die Frage, ob eine Handlung oder Unterlassung nach nationalem Recht rechtmäßig oder rechtswidrig ist, selbst dann nachzuprüfen, wenn sie schon von einer nationalen obersten Behörde entschieden worden ist. Dieses Problem besteht nicht nur nach dem VN-Pakt, sondern auch nach anderen internationalen Übereinkommen, einschließlich insbesondere der Europäischen Konvention, die unter anderem in den Artikeln 5, 8, 9, 10, 11 und in Artikel 1 des (1.) Zusatzprotokolls nationales Recht anführt.
23. Die Sachverständigen konnten nicht die Möglichkeit ausschließen, daß der VN-Menschenrechtsausschuß sich für zuständig halten würde, zumindest unter bestimmten Aspekten nachzuprüfen, ob eine Entscheidung einer nationalen obersten Behörde dem nationalen Recht entspricht oder ob das nationale Recht willkürlich angewendet worden ist.

6. Die Verwendung des terminus „arbitrary“ und „arbitrarily“ (willkürlich — in willkürlicher Weise)

24. Die Sachverständigen stellten fest, daß die Ausdrücke „arbitrary“ oder „arbitrarily“ viermal im VN-Pakt benutzt werden:
 - in Artikel 6 Abs. 1:
„Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“;
 - in Artikel 9 Abs. 1:
„Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden“;
 - in Artikel 12 Abs. 4:
„Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen“;
 - in Artikel 17 Abs. 1:
„Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben ... ausgesetzt werden“.
25. In zweien dieser Fälle (Festnahme oder Inhaftierung und Eingriff in das Privat- und Familienleben) ist das Wort in der Allgemeinen Erklärung (Universal Declaration) benutzt worden. In den anderen beiden Fällen wurde es beim Entwerfen des VN-Pakts eingeführt.
26. Die Verfasser der Europäischen Konvention hatten die Verwendung des Ausdrucks „willkürlich“ (der in dem von der Beratenden Versammlung vorgeschlagenen Wortlaut verwendet wurde) mit der Begründung vermieden, seine Bedeutung sei zu unbestimmt.
27. Der VN-Kommentar zeigt, daß der Ausdruck „willkürlich“ zwei verschiedene Begriffe umfassen sollte: „rechtswidrig“ und „ungerecht“ ⁽²⁾. Dies wird besonders augenfällig bei dem Verbot der „willkürlichen Festnahme oder Inhaftierung“, weil im darauffolgenden Satz verlangt wird, daß jeder Freiheitsentzug in Übereinstimmung mit dem Gesetz sein muß. Wenn es für nötig erachtet wurde, das zusätzliche Erfordernis, daß er nicht „willkürlich“ sein darf, hinzuzufügen, dann muß „willkürlich“ etwas anderes als „illegal“ bedeuten. Das Wort „willkürlich“ wurde hinzugefügt, um den Begriff der Gerechtigkeit einzuführen, denn man hatte erkannt, daß nationale Gesetzgebung zu Zeiten willkürlich sein ⁽³⁾ oder willkürlich angewandt werden könnte.
28. Dabei ist nicht sicher, daß der Ausdruck „willkürlich“ in verschiedenen Artikeln des VN-Pakts immer dieselbe Bedeutung hat. Als der Artikel, der das Verbot der „willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe in das Privatleben“ enthält, entworfen wurde, war vorgeschlagen worden, das Wort „unreasonable“ — unangemessen, unvernünftig — zu verwenden. Dies wurde jedoch mit der Begründung verworfen, in diesem Artikel enthalte das Wort „willkürlich“ die Vorstellung von „Unberechenbarkeit“, während das Wort „unreasonable“ eine viel weitere Bedeutung habe. Es wurde daran erinnert, daß die Generalversammlung bei der Annahme von Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung „willkürlich“ vorgezogen hatte, weil es sowohl die Vorstellung von Rechtswidrigkeit wie die von Unangemessenheit übermittelte ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ VN Dok. A/2929 vom 1. Juli 1955 — „Anmerkung zum Wortlaut des Entwurfs eines Internationalen Pakts über Menschenrechte“ Kap. VI, Nr. 141. Dieses Dokument wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Grund der Arbeit der VN-Menschenrechtskommission verfaßt und wird nachfolgend in diesem Bericht als der VN-Kommentar angeführt.

⁽²⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. II, Nr. 15; Kap. VI, Nr. 3.

⁽³⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 31 bis 32.

⁽⁴⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 102.

29. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es scheint, daß die Ausdrücke „willkürlich“ und „in willkürlicher Weise“ (arbitrary, arbitrarily) sowohl „widerrechtlich“ wie „ungerecht“ bedeuten sollen und auch die Vorstellung „unberechenbar“ und „unangemessen“ enthalten.

7. Die Möglichkeit von Vorbehalten zu dem VN-Pakt

30. Die Sachverständigen stellten fest, daß der VN-Pakt keine Vorbehalte vorsieht trotz der Tatsache, daß diese Frage ausgiebig von der VN-Menschenrechtskommission beim Entwerfen des Pakts erörtert worden war.
31. Die Sachverständigen waren darin einig, daß das Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift über Vorbehalte nicht bedeutet, daß Vorbehalte zum VN-Pakt nicht zulässig sind, sondern daß die Frage sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts regelt. Sie stellten fest, daß die entworfenen Artikel des Vertragsrechts hinsichtlich von Vorbehalten, die vom Committee of the Whole bei der Ersten Sitzung der VN-Konferenz über Vertragsrecht in Wien im Frühjahr 1968 angenommen wurden (und die sich nicht wesentlich von dem Entwurf der von der Internationalen Völkerrechtskommission vorgeschlagenen Artikel unterscheiden), vorsehen, daß in Fällen, in denen der Vertrag keine Vorschriften über Vorbehalte enthält, ein Staat einen Vorbehalt formulieren kann, wenn der Vorbehalt nicht unvereinbar mit dem Gegenstand und Zweck des Vertrages ist.
32. Die Sachverständigen einigten sich dahin, daß auf Grund dieser Artikel über das Vertragsrecht gewisse Vorbehalte zum VN-Pakt möglich sein würden.
33. Sie stellten weiter fest, es sei nicht möglich, im voraus zu sagen, welche Vorbehalte als mit dem Gegenstand und Zweck des VN-Pakts vereinbar angesehen werden würden oder welche rechtliche Wirkung Einwänden eines oder mehrerer Vertragsstaaten des VN-Pakts gegen bestimmte Vorbehalte zukommen würde.
34. In diesem Zusammenhang wiesen die Sachverständigen darauf hin, daß die Annahme des VN-Pakts mit oder ohne Vorbehalte stillschweigend eine gewisse Wirkung auf die Auslegung der Europäischen Konvention haben könnte.

8. Das Problem der Kündigung

35. Die Europäische Konvention kann entsprechend den in ihrem Artikel 65 angeführten Bedingungen gekündigt werden. Der VN-Pakt enthält keine Bestimmungen, die eine Kündigung zulassen.
36. Da das allgemeine Problem der Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen eines der Themen ist, die auf der Wiener Konferenz über Vertragsrecht erörtert wurden, wollten die Sachverständigen keine Feststellungen zu dieser Frage formulieren.

9. Die Frage der Durchführung der Vorschriften des VN-Pakts im inländischen Recht

37. Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß sich — insbesondere in den Ländern, in denen entsprechend ihrem Verfassungssystem ein einmal ratifizierter Vertrag Teil des internen Rechts wird oder in derselben Weise angewendet wird wie innerstaatliches Recht — die Frage erhebt, ob die Vorschriften des VN-Pakts unmittelbar anwendbar („self-executing“) sind, d. h. ob sie präzise genug und ihrem Sinn nach für eine unmittelbare und automatische Anwendung bestimmt sind, oder ob sie weitere Durchführung im innerstaatlichen Recht brauchen.

38. Dieselbe Frage ist im Zusammenhang mit der Europäischen Konvention gestellt worden. Obwohl in Ländern, die diese Möglichkeit zulassen, die allgemeine Tendenz dahingegangen ist, diejenigen Vorschriften der Konvention als „self-executing“ anzuerkennen, die ihrer eigenen Natur nach unmittelbar angewandt werden können, ist auch die gegenteilige Ansicht schon ausgesprochen worden.

39. Um die Frage im Verhältnis zum VN-Pakt zu beantworten, wird vor allen Dingen auf Artikel 2 Abs. 1 und 2 des VN-Pakts hingewiesen. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

„1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder der sonstigen Stellung zu gewährleisten.

2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Maßnahmen nicht bereits getroffen worden sind.“

40. Einerseits ist aus diesen Vorschriften, insbesondere aus Absatz 2, hergeleitet worden, daß der VN-Pakt nicht eine Verpflichtung zur unmittelbaren Anwendung schafft, sondern daß er eine fortschreitende Durchführung verlangt. Diese Ansicht ist auch beim Entwerfen des VN-Pakts ausgesprochen worden, und sie wird durch die Vorschrift des Artikels 40 des VN-Pakts gestützt, die unter anderem vorsieht, daß ein Bericht über „Fortschritte“ zu erstatten ist.
41. Wenn man hiervon ausgeht, dann wären alle Vorschriften des VN-Pakts ohne Unterschied des Inhalts als nicht „self-executing“ anzusehen, weil sie, im Zusammenhang mit Artikel 2 Abs. 2 gesehen, als Vorschriften verstanden werden müssen, die fortschreitend durch die einschlägigen verfassungsrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen. Somit würden alle im VN-Pakt festgelegten Vorschriften eine fortschreitende Verwirklichung durch die Vertragsstaaten verlangen.
42. Andererseits ist Artikel 2 Abs. 1 und 2 des VN-Pakts auch anders ausgelegt worden. Die Ansicht ist vertreten worden, daß „die Verpflichtungen, die durch den Pakt über bürgerliche und politische Rechte übernommen worden sind, unmittelbar nach der Ratifizierung zur Ausführung kommen sollen, und daß die im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenen Rechte nach und nach durchzuführen sind.“⁽¹⁾

(1) „Maßnahmen, die innerhalb der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen worden sind“, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen für die Internationale Menschenrechtskonferenz in Teheran erstellte Studie; (A/CONF. 32/5, Nr. 62). Siehe auch Bericht des Generaldirektors der ILO, den die Direktion des Internationalen Arbeitsamts vorlegte (ILO, Dok. G. B. 174/21/7, Nr. 100).

Artikel 2 Abs. 1 des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lautet wie folgt: — „Jeder Vertragsstaat dieses Pakts verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Unterstützung und Zusammenarbeit unter Einsatz des Höchstmaßes der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere wirtschaftliche und technische, um fortschreitend die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte durch alle geeigneten Mittel, einschließlich vor allem gesetzgeberischer Maßnahmen“, zu erreichen.

43. Nach dieser Auslegung könnten die Vorschriften des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die sich ihrer Natur nach unmittelbar anwenden lassen, von denjenigen Staaten, die diese Möglichkeit zulassen, als „self-executing“ angesehen werden.
44. Die Sachverständigen fühlten sich nicht imstande, einer dieser beiden möglichen Auslegungen den Vorrang zu geben.

10. Die Frage des Eingriffs in die Rechte seitens privater Personen (Drittwirkung)

45. Die Sachverständigen stellten fest, daß die internationale Lehre zur Frage, ob die Europäische Konvention absolute Wirkung hat, d. h. ob sie den einzelnen auch vor Eingriffen in seine Rechte durch andere Personen schützt, geteilter Ansicht ist. Die Europäische Kommission hat wiederholt ihre Anwendung auf Verletzungen der Europäischen Konvention durch Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen für unzulässig erklärt, da sie unvereinbar mit den Vorschriften der Europäischen Konvention sei (1). Diese Entscheidungen der Europäischen Kommission schließen jedoch nicht notwendigerweise die mögliche Existenz solcher absoluter Wirkungen, wie sie im ersten Satz oben definiert werden, aus.
46. Die Sachverständigen waren der Ansicht, die meisten der Vorschriften des VN-Pakts schienen wegen ihres Wortlauts oder weil die Rechte, auf die sie sich beziehen, nur von einem Staat verletzt werden können, nicht a priori eine absolute Wirkung zu haben. Sie waren andererseits der Meinung, daß im Falle bestimmter Artikel des VN-Pakts Zweifel bestehen könnten, ob nicht auch beabsichtigt ist, Schutz vor Eingriffen durch andere Personen zu gewähren.
47. Die Sachverständigen waren der Ansicht, die Frage der Beeinträchtigung von Rechten durch private Personen hänge größtenteils von Entwicklungen — nationalen sowie internationalen — des Begriffs und der Natur der Menschenrechte ab. Sie stellten fest, daß einige Texte der Vereinten Nationen aus jüngerer Zeit (2) Vorschriften enthielten, die so weit gingen, daß sie Schutz vor Eingriffen durch Gruppen und Einzelpersonen gewährten.
48. Die Sachverständigen stellten abschließend fest, daß es in dieser Frage keine eindeutigen Unterschiede zwischen dem VN-Pakt und der Europäischen Konvention gäbe.

Teil C

Genauer Vergleich der einzelnen Artikel miteinander

Abschließende Feststellungen zu Artikel 1 bis 27 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 1 des Pakts

Das Recht auf Selbstbestimmung

49. Artikel 1 beider Pakte proklamiert das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und die Verpflichtung der Staaten, die für die Verwaltung von sich nicht selbst regierenden und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Rechts zu fördern.

50. Die Europäische Konvention enthält keine entsprechende Vorschrift.

51. Das in diesem Artikel enthaltene Recht ist anderer Natur als die meisten anderen Rechte im VN-Pakt, und dies wird noch dadurch unterstrichen, daß es in beiden Pakten einen besonderen Teil bildet. Die Verwirklichung der in diesem Artikel proklamierten Grundsätze wirft nicht nur rechtliche Fragen, sondern auch Fragen politischer und wirtschaftlicher Natur auf. Deshalb fühlte sich der Sachverständigenausschuß nicht aufgefordert, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen.

Artikel 2 des Pakts

Verpflichtung, die Menschenrechte ohne irgendeine Unterscheidung sicherzustellen und eine wirksame Beschwerde bei ihrer Verletzung zu gewährleisten (Artikel 1, 13, 14 der Europäischen Konvention)

Artikel 2 Abs. 1

52. Um die Verpflichtungen jedes Vertragsstaates zu bestimmen, benutzt Artikel 2 des VN-Pakts die Worte „verpflichtet sich, ... zu achten und ... zu gewährleisten“, während Artikel 1 der Europäischen Konvention die Worte „sichern — zu“ verwendet (siehe auch Teil B dieses Berichts, Abschnitt 1 Nr. 37—44 oben).
53. Die Personen, auf die sich der Wortlaut des Pakts bezieht, sind alle im Gebiet eines Vertragsstaates „befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“. Dies ist einschränkender als Artikel 1 der Europäischen Konvention, der auf alle „ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ Anwendung findet, aber nicht verlangt, daß diese sich „innerhalb seines Gebietes“ befinden.
54. Andererseits erlaubt Artikel 16 der Europäischen Konvention die Auferlegung von Beschränkungen auf die politische Tätigkeit von Ausländern; der VN-Pakt enthält eine solche Vorschrift nicht.
55. Dieser Artikel des VN-Pakts sieht vor, daß die anerkannten Rechte „ohne Unterschied“ („without distinction“) gewährleistet werden, während Artikel 14 der Europäischen Konvention vorsieht, daß sie „ohne Diskriminierung“ („without discrimination“) gewährleistet werden müssen.* Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß dies keinen wesentlichen Unterschied ausmache, vor allem deswegen nicht, weil der französische Wortlaut des VN-Pakts sowie der der Europäischen Konvention die Worte „sans distinction aucune“ (ohne irgendeine Unterscheidung) verwendet. Diese Ansicht der Sachverständigen stimmt mit der Auslegung, die der Europäische Gerichtshof dem Begriff der Diskriminierung in der „Sache hinsichtlich bestimmter Aspekte der Gesetze über den Gebrauch der Sprachen im belgischen Erziehungswesen“ (3) gegeben hat, überein.

(1) Entscheidungen über die Zulässigkeit der Individualbeschwerden Nr. 33/55 (Jahrbuch, Bd. I, S. 154); Nr. 256/57 (idem S. 188); Nr. 172/56 (idem, S. 211, 215 und 218); Nr. 852/60 (Jahrbuch, Bd. IV, S. 346 und 352).

(2) Z. B. das Internationale Übereinkommen über die Abschaffung aller Formen rassistischer Diskriminierung in seinem Artikel 2 (d).

* Die Unterscheidung von „without distinction“ und „without discrimination“ kommt in der deutschen Übersetzung nicht zur Geltung. Dort heißt es beide Male „ohne Unterschied“; Anm. d. Übers.

(3) Der Gerichtshof war der Ansicht, die sehr allgemeine Formulierung „sans distinction aucune“ des französischen Wortlauts müsse im Licht des mehr einschränkenden englischen Wortlauts gelesen werden, der lautet „without discrimination“. Das Kriterium dafür, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt ist, ist das Vorhandensein einer objektiven und vernünftigen Berechtigung einer unterschiedlichen Behandlung. Das Vorhandensein einer solchen Berechtigung muß an dem Ziel und den Wirkungen der fraglichen Maßnahme gemessen werden, sowie an dem angemessenen Verhältnis von Mittel und Zweck zueinander. (Entscheidung des Gerichts vom 23. Juli 1968 zur Sache, S. 34).

56. Obwohl in der Formulierung kein wesentlicher Unterschied besteht, kann jedoch im Anwendungsbereich dieser Vorschrift ein Unterschied vorliegen, soweit die in den beiden Vertragswerken enthaltenen Rechte sich unterscheiden.

57. Die Sachverständigen stellten fest, einer der Umstände, unter denen Artikel 14 der Europäischen Konvention eine „Diskriminierung“ verbietet, sei „die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“. Im Pakttext gibt es keine entsprechende Formulierung. Doch sollte beachtet werden, daß der VN-Pakt in seinem Artikel 27 eine besondere Vorschrift enthält, die sich auf ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten bezieht.

Artikel 2 Abs. 2

58. Diese Vorschrift, die kein Gegenstück in der Europäischen Konvention hat, wird in Teil B dieses Berichts besprochen (siehe Abschnitt 9 Nr. 37—44 oben).

Artikel 2 Abs. 3

59. Artikel 2 Abs. 3 hat sein Gegenstück in Artikel 13 der Europäischen Konvention, der das Recht auf eine wirksame Beschwerde vorsieht.

60. Anders als Artikel 13 der Europäischen Konvention führt Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a nicht eine „nationale Instanz“ an, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist. Andererseits sieht Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b, der in der Europäischen Konvention kein ausgesprochenes Gegenstück hat, vor, daß das Recht auf ein solches Rechtsmittel durch „das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle“ festgestellt werden muß, und dies scheint stillschweigend eine nationale Behörde zu bedeuten genau so, wie der Ausdruck „eine nationale Instanz“ in der Europäischen Konvention das zu beinhalten scheint, was in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b des VN-Pakts gesagt wird. In gleicher Weise ist die Vorschrift des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe c, durch die die Vertragsstaaten des VN-Pakts sich verpflichten, „dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“, stillschweigend in den Worten „eine wirksame Beschwerde“ in Artikel 13 der Europäischen Konvention enthalten.

61. Die Sachverständigen stellten fest, daß der französische Wortlaut des VN-Pakts die Worte „recours utile“ benutzt, während in der Europäischen Konvention die Worte „recours effectif“ verwendet werden. Die Sachverständigen waren der Ansicht, dies bedeute keinen wesentlichen Unterschied, da der englische Text („effective remedy“) in beiden Verträgen derselbe sei.

62. Die Verpflichtung im VN-Pakt, „den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen“ (Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b, Ende) hat nichts Entsprechendes in der Europäischen Konvention. Dieser Absatz berücksichtigt, daß der gerichtliche Rechtsschutz zwar vorzuziehen ist, es jedoch unmöglich sein könnte, den Staaten die unmittelbare Verpflichtung aufzuerlegen, einen solchen Rechtsschutz zu bieten (!).

Artikel 3 des Pakts

Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 14 der Europäischen Konvention)

63. Artikel 3 fügt den Vorschriften von Artikel 2 des VN-Pakts nichts hinzu.

Artikel 4 des Pakts

Außerkraftsetzen (Artikel 15 der Europäischen Konvention)

Artikel 4 Abs. 1

64. Dieser Artikel befaßt sich mit der Außerkraftsetzung von Bestimmungen; die entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention ist in Artikel 15 der Konvention enthalten. Beide Artikel führen die Voraussetzungen an, unter denen eine Außerkraftsetzung erlaubt ist. Artikel 15 der Europäischen Konvention gestattet eine Außerkraftsetzung „im Falle eines Krieges“; dies wird im Wortlaut des Pakts nicht erwähnt. Doch könnte man diesen Begriff als in dem des „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“ enthalten ansehen.

65. Die Sachverständigen waren der Ansicht, der Unterschied im französischen Text [„danger public exceptionnel (qui) menace l'existence de la nation“ im VN-Pakt und „danger public menaçant la vie de la nation“ in der Europäischen Konvention] sei angesichts der Übereinstimmung im englischen Text der beiden Vorschriften nicht wichtig.

66. Es besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied insofern, als der Artikel im VN-Pakt vorsieht, daß das Vorhandensein des öffentlichen Notstandes „amtlich verkündet“ worden sein muß.

67. Eine solche Vorschrift gibt es in der Europäischen Konvention nicht.

68. Die zu beachtenden Erfordernisse für die Außerkraftsetzungsmaßnahmen sind in Artikel 4 Abs. 1 des VN-Pakts genau so formuliert wie in Artikel 15 der Europäischen Konvention mit einer wichtigen Ausnahme. Artikel 4 Abs. 1 verlangt, daß solche Maßnahmen keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten. Ein solches Erfordernis gibt es nicht in der Europäischen Konvention.

69. Unter bestimmten Umständen, in denen eine Außerkraftsetzung nötig sein kann, z. B. bei der Niederschlagung von Ausschreitungen, könnte es vorkommen, daß Maßnahmen, die durch die Notlage unbedingt erforderlich sind, Aktionen oder besondere Auswirkungen gegen eine Gruppe mit sich bringen, die einer bestimmten Rasse, Hautfarbe oder Religion angehören. Soweit solche Maßnahmen als Diskriminierung angesehen werden könnten, würden sie jedoch nicht eine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe oder der Religion darstellen, da ja die Maßnahmen nur durch die Erfordernisse der Situation nötig geworden sein würden. Das Wort „allein“ in diesem Artikel ist daher wichtig. Wenn die Vorschrift so wie oben vorgeschlagen ausgelegt wird, würde sie für die Mitgliedstaaten keine Schwierigkeit darstellen.

Artikel 4 Abs. 2

70. In Artikel 4 Abs. 2 werden bestimmte Artikel des VN-Pakts aufgezählt, die selbst in Zeiten eines öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Eine entsprechende Vorschrift gibt es in Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention, doch bestehen gewissen Unterschiede, die unten aufgeführt werden.

(1) VN-Kommentar — 1955, Kap. V, Nr. 16.

71. Folgende Rechte dürfen in keinem der beiden Vertragswerke außer Kraft gesetzt werden:
- Freiheit vor Folterung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 7 des VN-Pakts — Artikel 3 der Europäischen Konvention)
 - Freiheit vor Sklaverei und Leibeigenschaft (Artikel 8 des VN-Pakts — Artikel 4 der Europäischen Konvention)
 - Verbot einer rückwirkenden Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen (Artikel 15 des VN-Pakts — Artikel 7 der Europäischen Konvention).
72. Da Artikel 7, 8 und 15 des VN-Pakts (die nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen) entsprechende, aber nicht identische Vorbilder in der Europäischen Konvention haben, kann es sein, daß sich der Bereich einer Außerkraftsetzung nach Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts von dem einer Außerkraftsetzung nach Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention unterscheidet.
73. Was das Recht auf Leben (Artikel 6 des VN-Pakts und Artikel 2 der Europäischen Konvention) anlangt, so gestattet der VN-Pakt keine Außerkraftsetzung, während die Europäische Konvention ausdrücklich ein Außerkraftsetzen in Fällen erlaubt, bei denen der Tod „auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen“ ist.
74. Es sollte jedoch beachtet werden, daß nach dem VN-Pakt nur eine „willkürliche“ Beraubung des Lebens verboten ist. Es scheint eine angemessene Auslegung dieser Vorschrift zu sein, den Tod als Resultat rechtmäßiger Kriegshandlungen nicht als eine „willkürliche“ Beraubung des Lebens im Sinne von Artikel 6 des VN-Pakts auszulegen ⁽¹⁾.
75. Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts verbietet die Außerkraftsetzung dreier Rechte, wozu es in der Europäischen Konvention kein entsprechendes Verbot gibt. Diese sind:
- Freiheit vor Inhaftierung wegen einer zivilrechtlichen Schuld [vertragliche Verpflichtung] (Artikel 11 des VN-Pakts — Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention)
 - das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden (Artikel 16 des VN-Pakts)
 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 des VN-Pakts — Artikel 9 der Europäischen Konvention).
- (i) Was die Freiheit vor Gefängnisstrafen wegen zivilrechtlicher Schulden [vertraglicher Verpflichtungen] anlangt, so waren die Sachverständigen der Ansicht, es sei höchst unwahrscheinlich, daß diese Vorschrift jemals außer Kraft gesetzt werden würde.
- (ii) Was Artikel 16 des VN-Pakts anlangt, der für jedermann das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, vorsieht, so hat dieser kein Gegenstück in der Europäischen Konvention. Die Frage der Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, wird in Nr. 156 unten erörtert. Angesichts des Charakters dieser Vorschrift hielten die Sachverständigen es für äußerst unwahrscheinlich, daß diese Vorschrift jemals außer Kraft gesetzt werden würde.
- (iii) Was Artikel 18 des VN-Pakts anlangt, so bemerkten die Sachverständigen, daß es oft schwer sein könnte, eine Trennung zwischen dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit — bei denen der Pakt keine

Außerkraftsetzung erlaubt — und dem in Artikel 19 vorgesehenen Recht auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung zu machen, bei denen ein Außerkraftsetzen möglich ist. Da die Definition dieser beiden Freiheiten ausdrücklich bestimmte Beschränkungen und Begrenzungen vorsieht, die es für ihre Ausübung geben kann, zum Beispiel im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, meinten die Sachverständigen, es würde in der Praxis nicht nötig sein, auf eine Außerkraftsetzung zurückzugreifen.

Artikel 4 Abs. 3

76. Zwischen Artikel 4 Abs. 3 des VN-Pakts und Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention besteht ein gewisser Unterschied. Nach dem Pakttext muß eine Außerkraftsetzung „unverzüglich“ mitgeteilt werden, wobei die aufgehobenen Bestimmungen und die Gründe dafür angeführt werden müssen. Nach Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention braucht der Staat, der eine Vorschrift außer Kraft setzt, nur „den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten“.
77. Die Frage, ob die Verpflichtung nach Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention, „den Generalsekretär . . . eingehend . . . zu unterrichten“, ein zeitliches Element enthalte, wurde im Falle Lawless aufgeworfen. In jedem Fall sprach die Kommission unter ausdrücklichem Hinweis auf Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention die Ansicht aus, die irische Regierung habe keinen Verzug eintreten lassen, als sie die Durchführung der besonderen Maßnahmen, die das Gesetz von 1940 vorsah, zur Kenntnis des Generalsekretärs gebracht habe. Indem der Gerichtshof die Tatsache zur Kenntnis nahm, daß die irische Regierung diese Information dem Generalsekretär nur 12 Tage (durch Schreiben vom 20. Juli 1957) nach Inkrafttreten (am 8. Juli 1957) der Maßnahmen, die die nach der Europäischen Konvention bestehenden Vorschriften außer Kraft setzten, zur Kenntnis brachte, hat der Gerichtshof die Ansicht der Kommission bestätigt ⁽²⁾.
78. Ein anderer Unterschied ist der, daß nach dem Pakttext derjenige Staat, der eine Bestimmung außer Kraft setzt, dies den anderen Vertragsstaaten — auf dem Wege über den Generalsekretär der Vereinten Nationen — mitteilen muß, während ein Vertragsstaat der Europäischen Konvention sich nur an den Generalsekretär des Europarats zu wenden braucht. Doch teilt nach den Bestimmungen der Resolution (56) 16 des Ministerkomitees vom 26. September 1956 der Generalsekretär den anderen Vertragsstaaten der Europäischen Konvention eine solche Außerkraftsetzung mit, so daß daher in der Praxis kein Unterschied besteht.
79. Wie bereits erwähnt wurde, verlangt Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention, daß ein Staat, der ein Recht außer Kraft setzt, den Generalsekretär „über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe“ unterrichtet, während Artikel 4 Abs. 3 des VN-Pakts eine Mitteilung darüber verlangt, „welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat, und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben“. In diesem Fall stellt das Erfordernis der Europäischen Konvention eine Verpflichtung dar, die weiter geht als die des VN-Pakts.

(1) Vgl. Bemerkungen zu Artikel 6 des VN-Pakts, Nr. 89.

(2) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Lawless-Fall, Entscheidung vom 1. Juli 1961 (in der Sache), S. 36, 55, 60, 61 bis 62.

Artikel 5 des Pakts

Verbot eines Mißbrauchs des garantierten Rechts; Verbot der Aufhebung von günstigeren Bestimmungen (Artikel 17 und 60 der Europäischen Konvention)

Artikel 5 Abs. 1

80. Artikel 5 Abs. 1 des VN-Pakts entspricht genau Artikel 17 der Europäischen Konvention, mit Ausnahme der Verwendung des Wortes „anerkannten“ im Wortlaut des Pakts an Stelle des Wortes „festgelegten“ im Wortlaut der Europäischen Konvention. Dieser Unterschied (der im französischen Wortlaut, wo das Wort „reconnus“ an beiden Stellen benutzt wird, nicht besteht), ist kein Unterschied in der Sache.

Artikel 5 Abs. 2

81. Dieser Absatz sieht unter anderem vor, daß die Bestimmungen des VN-Pakts nicht dahin ausgelegt werden dürfen, daß irgendwelche „durch Gesetze ... Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte“ beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden. Die entsprechende Vorschrift der Europäischen Konvention (Artikel 60) spricht von „Menschenrechten und grundsätzlichen Freiheiten, ... die in den Gesetzen eines Hohen Vertragschließenden Teils ... garantiert sind“. Es scheint kein sachlicher Unterschied zu bestehen, wenn man das Wort „Gesetze(n)“ im europäischen Text in einem weiten und allgemeinen Sinn versteht.
82. Die Sachverständigen erörterten ziemlich eingehend die etwaigen Konsequenzen der Ratifikation des VN-Pakts für das europäische System, unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 60 der Europäischen Konvention.
83. Man einigte sich dahin, daß die Europäische Konvention eines der „Übereinkommen“ sei, die in Artikel 5 Abs. 2 des VN-Pakts angeführt werden, und daß der VN-Pakt eine der „Vereinbarungen“ ist, die in Artikel 60 der Europäischen Konvention angeführt werden.
84. Die beiden Texte werden zur Folge haben, daß vermieden wird, daß die Vorschriften des einen Vertrages den Umfang der Vorschriften des anderen einschränken.
85. Das bedeutet nicht, daß die günstigeren Bestimmungen eines der Vertragswerke automatisch Bestandteil des Schutzsystems des anderen Vertrages sind. Vielmehr ist das Ergebnis, daß es nicht möglich ist, sich auf Beschränkungen, die in einem der beiden Vertragswerke vorgesehen sind, zu berufen, um Rechte, die in dem anderen Vertrag festgesetzt worden sind, zu beschränken.

Artikel 6 des Pakts

Das Recht auf Leben (Artikel 2 der Europäischen Konvention)

Artikel 6 Abs. 1

86. Diejenigen, denen der Schutz des durch Artikel 6 des VN-Pakts gewährleisteten Rechts auf Leben zugute kommt, werden im englischen Text als „jedes menschliche Wesen“ beschrieben (auf französisch: „die menschliche Person“). In Artikel 2 der Europäischen Konvention andererseits wird der englische Ausdruck „jedermann“ (auf französisch: „jede Person“) verwendet.
87. Die Frage, von welchem Augenblick an das Leben geschützt ist, bleibt offen, vor allem im Text des

Pakts. Die „travaux préparatoires“ (vorbereitenden Arbeiten) bestätigen, daß dies so ist ⁽¹⁾. Wenn nicht, und solange nicht der nach Teil IV des VN-Pakts zu errichtende Ausschuß Licht in die Frage bringt, ist es nicht möglich zu sagen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die Abtreibung und möglicherweise Sterilisation (d. h. die Verhinderung einer Übertragung von Leben) einen diesem Artikel zuwiderlaufenden Eingriff ins Leben darstellen.

88. Sowohl nach Artikel 6 des VN-Pakts wie nach Artikel 2 der Europäischen Konvention ist es in erster Linie eine Verpflichtung der Staaten, die notwendigen Abschreckungsmaßnahmen zu ergreifen, um durch Gesetz (d. h. durch geeignete Gesetzgebung und ihre Durchführung) vorsätzliche Eingriffe ins Leben, sei es durch ein staatliches Organ, sei es durch Einzelpersonen, zu verhindern.
89. Während Artikel 2 Abs. 1 der Europäischen Konvention vorsieht, daß „eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden“ (darf) („No one shall be deprived of his life intentionally“), sieht Artikel 6 Abs. 1 des VN-Pakts vor: „Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“. Die Sachverständigen erörterten die Bedeutung des Wortes „willkürlich“ in dem Text des VN-Pakts, die mehrere allgemeine Probleme ergibt, die oben in Teil B (Nr. 24 bis 29) angeführt wurden.
- (a) Aus den „travaux préparatoires“ ⁽²⁾ ergibt sich, daß der Ausdruck „willkürlich“ sowohl „widerrechtlich“ wie „ungerecht“ bedeutet. Es scheint beabsichtigt gewesen zu sein, auch die in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgenommene Freiheitsberaubung unter das Verbot des Artikels zu bringen, wenn das Gesetz selbst, oder seine Durchführung, ungerecht ist. Obwohl es keineswegs sicher ist, daß der Ausdruck „willkürlich“ in den verschiedenen Artikeln des VN-Pakts immer dieselbe Bedeutung hat, scheint eine ähnliche Absicht nach den „travaux préparatoires“ der Grund für die Hineinnahme des Wortes „willkürlich“ in Artikel 9 des VN-Pakts zu sein, der „willkürliche“ sowie widerrechtliche Festnahme verbietet ⁽³⁾.
- (b) Artikel 2 Abs. 2 der Europäischen Konvention bestimmt die Umstände, unter denen die Tötung erlaubt ist, in anderer Weise. Die Sachverständigen waren der Ansicht, die Ausnahmen, die in diesem Absatz erwähnt werden, seien auch im Text des Pakts enthalten, da keine von ihnen als ungerecht angesehen werden könnte ⁽⁴⁾.
90. Die Mehrheit der Sachverständigen kam zu dem Schluß, da die Grenzen, innerhalb derer die Tötung erlaubt ist, in Artikel 2 der Europäischen Konvention viel enger als in Artikel 6 Abs. 1 seien, diese keine zusätzlichen Verpflichtungen, über die der Europäischen Konvention hinaus mit sich bringe.

Artikel 6 Abs. 2

91. Nach Artikel 6 Abs. 2 des VN-Pakts und Artikel 2 Abs. 1 der Europäischen Konvention ist eine der Ausnahmen vom Recht auf Leben die Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht nach innerstaatlichem Recht verhängt worden ist. Der Paktext sieht

(1) VN Dok. A/3764 Nr. 112.

(2) VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 3.

(3) Wie sich aus den „travaux préparatoires“ für die Europäische Konvention ergibt, haben die Regierungen bewußt den Ausdruck „willkürlich“ vermieden, der wiederholt in dem von der Beratenden Versammlung des Europarats im Jahre 1949 vorgelegten Konventionsentwurf erschien.

(4) Siehe auch Bemerkung zu Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts (Nr. 74 oben).

außerdem vor, (a) daß eine solche Ahndung nur für „schwerste Verbrechen“ verhängt werden darf; (b) daß sie in Übereinstimmung mit dem zur Zeit der Begehung des Verbrechens in Kraft befindlichen Recht sein muß und nicht den Vorschriften des VN-Pakts und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords widersprechen darf; (c) daß es sich um ein rechtskräftiges Urteil handeln muß, und (d) daß das Urteil von einem „zuständigen“ Gericht erlassen worden sein muß. Entsprechende Vorschriften erscheinen an verschiedenen Stellen der Europäischen Konvention (insbesondere in Artikel 3, 6 Abs. 1, Artikel 7 und 13), so daß die Annahme des Pakttextes in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Verpflichtungen für die an die Europäische Konvention gebundenen Staaten mit sich bringen dürfte. Aus der Sprache des Absatzes 2 geht nicht klar hervor, ob dieser Absatz die Wiedereinführung der Todesstrafe in einem Land, das sie abgeschafft hat, verbieten würde. Der Sachverständigenausschuß war nicht der Ansicht, daß dies beabsichtigt sei.

Artikel 6 Abs. 3

92. Artikel 6 Abs. 3 bewahrt die Wirkung der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ von 1948 und hat als solcher kein Gegenstück in der Europäischen Konvention. Dies ist jedoch nicht von Bedeutung, da ja Völkermordakte in jedem Fall unvereinbar mit Artikel 2 der Europäischen Konvention sein würden.

Artikel 6 Abs. 4 und 5

93. Das Recht jedes zum Tode Verurteilten, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten [Artikel 6 Abs. 4 des VN-Pakts] und das Verbot der Todesstrafe für Personen unter 18 Jahren oder ihrer Vollstreckung an schwangeren Frauen [Artikel 6 Abs. 5 des VN-Pakts] erscheinen als solche nicht in der Europäischen Konvention. Sie entsprechen jedoch dem innerstaatlichen Recht oder der Praxis der Staaten, die gegenwärtig durch die Europäische Konvention gebunden sind.

Artikel 6 Abs. 6

94. Die Sachverständigen waren der Meinung, dieser Absatz spiegele nur die Ansicht wider, daß die Abschaffung der Todesstrafe wünschenswert sei.

Artikel 7 des Pakts

Freiheit vor Folterung (Artikel 3 der Europäischen Konvention)

95. Außer dem Zusatz des Wortes „grausam“ im Pakttext entspricht der erste Satz von Artikel 7 des VN-Pakts genau Artikel 3 der Europäischen Konvention. Die Sachverständigen stimmten darin überein, daß dieser Zusatz sachlich keinen Unterschied bedeute.
96. Der zweite Satz von Artikel 7 des VN-Pakts, nach dem „Insbesondere ... niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden“ darf, hat in der Europäischen Konvention kein Gegenstück. Als diese Vorschrift in den Pakttext aufgenommen wurde, richtete sie sich eindeutig gegen die Grausamkeiten, die im Zweiten Weltkrieg Menschen in Konzentrationslagern unter dem Deckmantel medizinischer und wissenschaftlicher Experimente zugefügt worden sind. So, wie der Text jetzt formuliert ist, erhebt sich die Frage, ob er nicht zu weit geht und auch als Verbot solcher Handlungen ausgelegt werden könnte, die nicht verwerflich sind, wie

z. B. echte medizinische Versuche, medizinische Operationen, die möglicherweise an Bewußtlosen vorgenommen werden müssen, Fluorisierung von Wasser usw.

97. Die Sachverständigen waren der Meinung, die Worte „ohne seine freie Zustimmung“ und „Versuche“ seien benutzt worden, um das Anwendungsgebiet dieses Satzes zu begrenzen.
98. Sie stimmten darin überein und berücksichtigten dabei die „travaux préparatoires“ für diesen Pakttext⁽¹⁾, daß in Artikel 7 des VN-Pakts keine Absicht enthalten sei, echte medizinische Versuche auszuschließen oder Maßnahmen zu verbieten, die in Europäischen Mitgliedstaaten üblich und erlaubt sein könnten, wie z. B. die Fluorisierung des Wassers.

Artikel 8 des Pakts

Verbot der Sklaverei, der Leibeigenschaft und der Zwangsarbeit (Artikel 4 der Europäischen Konvention)

Artikel 8 Abs. 1 und 2

99. Nach dem Pakttext werden Sklaverei und Leibeigenschaft als zwei verschiedene Begriffe angesehen, und daher werden sie in zwei voneinander getrennten Absätzen behandelt, während sie in dem entsprechenden Wortlaut der Europäischen Konvention [Artikel 4 Abs. 1] in einem einzigen Absatz verboten werden. Der Unterschied ist mehr einer der Form als der Sache und daher unwichtig.
100. Die Worte „Niemand darf in Sklaverei gehalten werden“ erscheinen sowohl im Pakttext wie in der Europäischen Konvention. Der Text des Pakts sieht außerdem noch vor, daß „Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen ... verboten“ sind. Es sieht nicht so aus, als ob diese Vorschrift irgendwelche praktischen Folgen für die Mitgliedstaaten hätte.

Artikel 8 Abs. 3

101. Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe a des VN-Pakts, der das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit enthält, entspricht Artikel 4 Abs. 2 der Europäischen Konvention. Buchstabe (c) von Artikel 8 Abs. 3 des VN-Pakts und Absatz 3 von Artikel 4 der Europäischen Konvention bestimmen gewisse Tätigkeiten, die nicht als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ angesehen werden. Drei dieser Tätigkeiten sind beinahe identisch [Nr. (ii), (iii) und (iv) sowie Buchstabe (b), (c) und (d)].
102. Zu Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe b des VN-Pakts gibt es kein ausdrückliches Gegenstück im Text der Europäischen Konvention. Er sieht vor, daß das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht so auszulegen ist, daß es „in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer solchen Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ ausschließt. Es erhebt sich die Frage, ob die Auslassung eines entsprechenden Absatzes in der Europäischen Konvention bedeutet, daß nach der Europäischen Konvention Zwangsarbeit sogar in Ausnahmefällen verboten ist. Doch könnte man auch die Ansicht vertreten, Zwangsarbeit sei erlaubt, vorausgesetzt, sie stelle Arbeit dar, „die normalerweise von einer Person verlangt wird, die ... in Haft gehalten“ wird im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a. Selbst wenn

(1) Vgl. VN-Kommentar 1955, Kap. VI, Nr. 14

dies nicht der Fall ist⁽¹⁾, würde der VN-Pakt den Staaten bestimmt keine Beschränkungen über diejenigen der Europäischen Konvention hinaus auferlegen, denn er erlaubt ja ausdrücklich „mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug“.

103. Es gibt einen Unterschied zwischen Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c, i des VN-Pakts und Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a der Europäischen Konvention. Nach beiden Vorschriften gehört zum Begriff der „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ nicht die Arbeit, die normalerweise von Personen verlangt wird, die in Haft gehalten werden oder bedingt entlassen worden sind. Dies jedoch bezieht sich nach dem VN-Pakt auf eine Person, der „auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist“, während es sich nach der Europäischen Konvention auf eine Person bezieht, die „unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten“ wird. Artikel 5 aber läßt die Inhaftierung bestimmter Personen auch ohne eine Gerichtsentscheidung zu, z. B. Haft eines Minderjährigen, Freiheitsentzug zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten oder von geisteskranken Personen, Alkoholikern, Süchtigen, Landstreichern usw. Es erhebt sich daher die Frage, ob diese Personen sich auf Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c, i des VN-Pakts berufen können, um Arbeit, die von ihnen während ihrer Einweisung verlangt werden könnte, abzulehnen.

Artikel 9 des Pakts

Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 der Europäischen Konvention)

Artikel 9 Abs. 1

104. Nachdem im ersten Satz der allgemeine Grundsatz von persönlicher Freiheit und Sicherheit festgestellt worden ist — im englischen Wortlaut der Europäischen Konvention werden dieselben Ausdrücke benutzt — sieht Artikel 9 des VN-Pakts in einem zweiten Satz vor, daß „Niemand ... willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden“ darf. Weiter heißt es (in einem dritten Satz), daß niemand seine Freiheit entzogen werden darf, „es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens“. Im Gegensatz hierzu zählt Artikel 5 der Europäischen Konvention sechs bestimmte Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, daß niemand seiner Freiheit beraubt werden darf, auf; er sieht weiterhin — genau wie der Pakttext es tut — vor, daß in solchen Fällen ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren angewendet werden muß.
105. Damit erheben sich zwei Fragen: (a) was bedeutet „willkürlich“ im Pakttext? (Die Bedeutung des Ausdrucks „willkürlich“ ist in Teil B dieses Berichts besprochen worden, siehe Nr. 24—29 oben) und (b) könnte irgendeine der sechs in der Europäischen Konvention vorgesehenen Ausnahmen als „willkürlich“ charakterisiert werden und daher durch den VN-Pakt verboten sein?
106. Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß der Pakttext zwar vage und ungenau sei, daß jedoch aus den „travaux préparatoires“ hervorgehe⁽²⁾, daß beabsichtigt gewesen ist, den Begriff der Gerechtigkeit zusätzlich zu dem der Gesetzmäßigkeit einzuführen. Dies würde für die Vertragsstaaten der Europäischen Konvention keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, weil die Umstände, die in

Artikel 5 der Europäischen Konvention einschränkend festgesetzt worden sind, sowie die nach diesem Artikel etwa durchgeführten Maßnahmen der Europäischen Regierungen nicht als willkürlich angesehen werden könnten.

Artikel 9 Abs. 2

107. Artikel 9 Abs. 2 des VN-Pakts sieht vor, daß ein Festgenommener „bei seiner Festnahme über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten“ ist, während Artikel 5 Abs. 2 der Europäischen Konvention nur verlangt, daß der Festgenommene „unverzüglich ... unterrichtet werden“ muß, wobei hinzugefügt wird, daß diese Unterrichtung „in einer ihm verständlichen Sprache“ zu erfolgen hat, eine Vorschrift, die sich im Pakttext nicht findet, jedoch eindeutig stillschweigend darin enthalten ist⁽³⁾. Beide Texte sehen vor, daß der Festgenommene unverzüglich „über die gegen ihn erhobene(n) Beschuldigung(en) unterrichtet werden“ muß [ihm unverzüglich mitzuteilen sind].

Artikel 9 Abs. 3

108. Artikel 9 Abs. 3 des VN-Pakts bezieht sich auf Personen, die „unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden (sind) oder in Haft gehalten“ werden. Die entsprechende Vorschrift der Europäischen Konvention ist Artikel 5 Abs. 3, der sich in dieser Beziehung auf Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der Europäischen Konvention bezieht. Der Anwendungsbereich des VN-Pakts scheint begrenzter zu sein als der der Konvention, da sich ja Artikel 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention nicht nur auf Personen bezieht, die „unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden oder in Haft gehalten“ worden sind, sondern auf jeden, der festgenommen oder in Haft gehalten wird, „sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Flucht nach Begehung einer solchen Handlung zu hindern“.
109. Die in Artikel 9 Abs. 3 des VN-Pakts und Artikel 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention angeführten Personen müssen entsprechend beider Vorschriften:
- (a) unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden, und
 - (b) Anspruch auf Aburteilung innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft bis zur Hauptverhandlung haben.
110. In dieser Hinsicht besteht zwischen dem VN-Pakt und der Europäischen Konvention kein Unterschied.
111. Der Pakttext schreibt vor, „es darf nicht die allgemeine Regel sein, daß Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden“. Der Text der Europäischen Konvention führt einen solchen Grundsatz nicht auf; doch hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof bereits in der Sache „Neumeister“ zu verstehen gegeben, daß er seinerseits diesen Grundsatz sicherzustellen beabsichtigt.

(1) Nach der Rechtsprechung der Kommission ist Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Europäischen Konvention zu sehen; dann folgt, daß „Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die nach ihrer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird, nicht Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellt, wie sie durch Artikel 4 Abs. 2“ der Europäischen Konvention „verboden ist“. Vgl. Individualbeschwerde Nr. 1854/63; Entscheidung vom 28. September 1964, Entscheidungssammlung der Kommission, 1964, Bd. II.

(2) VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 29 bis 32.

(3) Siehe „travaux préparatoires“, VN Dok. A/C. 3/L. 687.

112. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention könne „nicht so verstanden werden, als daß er den Gerichten eine Wahlmöglichkeit gebe, entweder den Angeklagten innerhalb angemessener Zeit abzuurteilen oder ihn bedingt freizulassen, selbst wenn dies gegen Sicherheitsleistung geschehe“. Der Gerichtshof befand außerdem, „die Angemessenheit der vom Angeklagten bis zum Beginn der Hauptverhandlung in Haft verbrachten Zeit müsse im Verhältnis zu der eigentlichen Tatsache seiner Inhaftierung beurteilt werden“, und „der Zweck der fraglichen Vorschrift sei im wesentlichen, seine vorläufige Freilassung zu verlangen, sobald seine fortdauernde Inhaftierung nicht mehr länger angemessen ist“. Außerdem sollte nach Ansicht des Gerichtshofs ein „echtes Erfordernis des öffentlichen Interesses“ bestehen, das ein Abweichen von der Regel, die persönliche Freiheit zu achten, rechtfertigt. ⁽¹⁾
113. Sowohl die Europäische Konvention wie auch der VN-Pakt erlauben eine Freilassung bis zur Hauptverhandlung unter der Bedingung, daß Sicherheiten für ein Erscheinen zur Verhandlung geleistet werden. Aber der VN-Pakt macht hierbei zusätzlich eine solche Freilassung davon abhängig, daß „Sicherheit für das Erscheinen ... zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils“ geleistet wird. In diesem Zusammenhang muß bemerkt werden, daß der Europäische Gerichtshof im Falle Neumeister festgestellt hat: „die geleistete Sicherheit ... ist dafür bestimmt, nicht die Wiedergutmachung des Schadens, sondern die Anwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung sicherzustellen.“ ⁽²⁾

Artikel 9 Abs. 4

114. Während nach Artikel 9 Abs. 4 des VN-Pakts ein Festgenommener das Recht hat, ein Gerichtsverfahren zu beantragen, in dem „unverzüglich“ über die Rechtmäßigkeit seines Freiheitsentzuges entschieden werden muß, ist nach dem entsprechenden Artikel 5 Abs. 4 der Europäischen Konvention diese Entscheidung schnellstens („speedily“; im deutschen Text der Europäischen Menschenrechtskonvention steht hier allerdings auch „unverzüglich“ ebenso wie im Pakttext, d. Übers.) zu treffen. Die Sachverständigen waren der Meinung, dieser Unterschied in der Formulierung stelle sachlich keinen Unterschied dar. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach den „travaux préparatoires“ zum Pakttext „court“ ein Tribunal bedeuten könne, das nicht unbedingt ein Gerichtshof ⁽³⁾ sein müsse, während hinsichtlich der entsprechenden Vorschrift der Europäischen Konvention der Europäische Gerichtshof dies ausdrücklich in seiner Entscheidung in der Sache Neumeister gesagt hatte.

Artikel 9 Abs. 5

115. Artikel 9 Abs. 5 des VN-Pakts und der entsprechende Artikel 5 Abs. 5 der Europäischen Konvention über den Anspruch auf Entschädigung scheinen sich sehr zu gleichen, doch unterscheiden sie sich in Wirklichkeit hinsichtlich des Kriteriums, auf dem der Entschädigungsanspruch basiert sein muß. Nach dem VN-Pakt scheinen die Worte „unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten“ sich auf das heimische Recht des einzelnen Vertragsstaates zu beziehen und deswegen könnte bei Verletzung dieses Rechts ein Anspruch geltend gemacht werden. Nach der Europäischen Konvention andererseits muß sich ein solcher Anspruch auf eine Verletzung „entgegen den Bestimmungen dieses Artikels“, d. h. des Artikels 5 der

Europäischen Konvention, gründen. Während beide Vorschriften den Begriff des durchsetzbaren Anspruchs auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Festnahme oder Inhaftierung enthalten, geht die Europäische Konvention weiter, indem sie vorsieht, daß eine solche Festnahme oder Inhaftierung die Vorschriften des Artikels 5 verletzen muß.

116. Die Sachverständigen hielten es jedoch für unwahrscheinlich, daß dieser Unterschied in der Praxis viel Bedeutung haben würde.

Artikel 10 des Pakts

Behandlung von Personen, denen ihre Freiheit entzogen worden ist (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

Artikel 10 Abs. 1

117. Diese Vorschrift, die sich, ebenso wie der übrige Artikel 10, nur auf Personen bezieht, denen ihre Freiheit entzogen worden ist (einschließlich Gefangener und anderer), verlangt, daß diese Personen „menschlich und mit der Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt“ werden müssen. Sie umfaßt daher manches von dem, was Artikel 7 des VN-Pakts und Artikel 3 der Europäischen Konvention gemeinsam ist.
118. Die Sachverständigen waren der Ansicht, es bestehe ein Unterschied zwischen dem Verbot der „unmenschlichen Behandlung“ in Artikel 7 des VN-Pakts und dem Erfordernis der menschlichen Behandlung in Artikel 10, das, selbst wenn es seinem Inhalt nach ungenau sei, verfaßt worden zu sein scheine, um bestimmte positive Maßstäbe zu setzen ⁽⁴⁾.
119. Da somit Artikel 10 des VN-Pakts mehr Schutz zu geben scheint als Artikel 3 der Konvention, kann es durchaus sein, daß ein Antragsteller, dessen bei der Europäischen Konvention auf Grund von Artikel 3 der Europäischen Konvention eingereichte Beschwerde in Straßburg abgelehnt worden ist, danach seinen Fall auf Grund des weiteren, in Artikel 10 Abs. 1 des VN-Pakts vorgesehenen Anspruchs dem UNO-Komitee vorlegt.

Artikel 10 Abs. 2 und 3

120. Artikel 10 Abs. 2 und 3 des VN-Pakts steht nichts Entsprechendes in der Europäischen Konvention gegenüber; diese Vorschriften würden daher für die an die Europäische Konvention gebundenen Staaten zusätzliche Verpflichtungen mit sich bringen. Doch wird angenommen, daß das heimische Recht der Mitgliedstaaten im allgemeinen die Erfordernisse dieser Vorschriften erfüllt, und daß die meisten Mitgliedstaaten bereits in ihrer Praxis die in den Einheitlichen Mindestgrundsätzen (Standard Minimum Rules) für die Behandlung Gefangener niedergelegten Grundsätze, die vom UNO-Weltkongreß über die Verbrechensverhütung und die Behandlung von Gefangenen im Jahre 1955 angenommen wurden sowie die Richtlinien, die vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme ausgearbeitet und vom Ministerkomitee in seinen Resolutionen (65) 11 über die „Un-

(1) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache Neumeister, Entscheidung vom 27. Juni 1968, S. 37, Abs. 4 und 5.

(2) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, i. d. Sache Neumeister, Entscheidung vom 27. Juni 1968, S. 40, Abs. 14.

(3) Vgl. VN Dok. A/C. 3/L-685 und Dok. A/4045, Nr. 39 und 59.

(4) Dies war die überwiegende Ansicht, die sich aus den Diskussionen über das Thema im Dritten Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergab, und um dies ganz klar zu machen, wurden die Worte „mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde“ dem Erfordernis der „menschlichen“ Behandlung hinzugefügt. Vgl. VN Dok. A/4045, Nr. 79.

tersuchungshaft" und (66) 25 über „Kurzzeitige Behandlung jugendlicher Straffälliger unter 21 Jahren“ gebilligt wurden, verwirklicht.

121. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b Ende sieht vor, daß bei jugendlichen Beschuldigten „so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen“ hat. Dies setzt voraus, daß es Personen sind, die sich bereits in Haft befinden. Die Sachverständigen bemerkten, daß sich der Satzteil „so schnell wie möglich“ von den Formulierungen in Artikel 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention und in Artikel 9 Abs. 3 des VN-Pakts („innerhalb angemessener Frist“) sowie in Artikel 14 Abs. 3 des VN-Pakts („ohne unangemessene Verzögerung“) unterscheidet; sie waren der Ansicht, es sei nicht klar, ob diese Unterschiede auch sachliche Unterschiede seien.

Artikel 11 des Pakts

Freiheit vor Inhaftierung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention)

122. Artikel 11 des VN-Pakts sieht vor, daß „niemand nur deswegen, weil er eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen kann“, in Haft genommen werden darf. Der entsprechende Wortlaut von Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention ist identisch, außer daß dort die Worte „in Haft genommen werden“ des VN-Pakttextes durch die Worte „die Freiheit entzogen werden“ ersetzt worden sind. Der Entwurf, den die Beratende Versammlung vorgeschlagen hatte, war identisch mit der VN-Vorschrift (1). Ein Grund, warum der Sachverständigenausschuß für Menschenrechte den Entwurf der Versammlung abänderte, war, daß sein Spielraum erweitert werden sollte, so daß jeder Freiheitsverlust darunterfiel, sei es Gewahrsam, Haft oder Gefängnisstrafe (2).
123. Der Europäische Text scheint daher einen weitreichenden Schutz zu gewähren, und daher legt der VN-Pakt den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Verpflichtungen auf.
124. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß nach Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts die Freiheit vor einer Inhaftierung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung eines der Rechte ist, die nicht außer Kraft gesetzt werden können (3), während das entsprechende Recht im Falle einer Außerkraftsetzung nach Artikel 15 der Europäischen Konvention aufgehoben werden kann.

Artikel 12 des Pakts

Das Recht der Freizügigkeit (Artikel 2 und 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention)

Artikel 12 Abs. 1

125. In der englischen Fassung ist Artikel 12 Abs. 1 des VN-Pakts mit Artikel 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4 identisch. Im französischen Text wird statt des Wortes „légalement“ im Pakttext das Wort „régulièrement“ im Europäischen Text benutzt; dies ist eine formale Abweichung, die keinen sachlichen Unterschied bedeutet. Der englische Text benutzt beide Male das Wort „lawfully“.

Artikel 12 Abs. 2

126. Der englische und der französische Text dieses Absatzes und der von Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 sind identisch.

Artikel 12 Abs. 3

127. Artikel 12 Abs. 3 des VN-Pakts bezieht sich auf die zulässigen Einschränkungen der durch die Absätze 1

und 2 gewährleisteten Rechte. Die im europäischen Text zugelassenen Einschränkungen werden in Artikel 2 Abs. 3 und 4 des Protokolls Nr. 4 aufgeführt.

128. Die Einschränkungen müssen nach dem VN-Pakt „provided by law“ und nach dem europäischen Text „in accordance with law“ sein (im deutschen beide Male „gesetzlich vorgesehen“), ein Unterschied in der Formulierung, der unbedeutend ist, da der französische Text beide Male „prévues par la loi“ benutzt. Im europäischen Text müssen die Einschränkungen „in einer demokratischen Gesellschaft ... notwendig“ sein, ein Erfordernis, das sich in dem VN-Pakt nicht findet, obwohl letzterer verlangt, daß die Einschränkungen „mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind“, wozu es im europäischen Text kein Gegenstück gibt.

129. Beide Texte zählen folgende Gründe für mögliche Einschränkungen auf: Nationale Sicherheit (security), öffentliche Ordnung (ordre public), Volksgesundheit, öffentliche Sittlichkeit (4) und die Rechte und Freiheiten anderer. Der europäische Text fügt noch die öffentliche Sicherheit („safety“) und die Verhütung von Straftaten hinzu und sieht weiter in Absatz 4 (der kein Gegenstück im VN-Pakt hat) vor, daß die betreffenden Rechte „ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden (können), die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind“. Der europäische Text scheint demnach mehr Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des einzelnen zuzulassen, und der Pakttext scheint demzufolge den Vertragsstaaten größere Verpflichtungen aufzuerlegen.

130. Die Sachverständigen führten jedoch aus, daß der Umfang der zulässigen, in diesen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen von der Auslegung abhängen werde, die diese Begriffe im konkreten Fall durch die zuständigen VN- oder europäischen Organe erfahren würde. Der Begriff *ordre public* könne sehr gut so ausgelegt werden, daß er die öffentliche Sicherheit (public safety) und die Verbrechensverhütung umfasse, und der Begriff der Verbrechensverhütung könne sehr wohl als in den anderen Einschränkungen enthalten angesehen werden. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß nur sieben Mitgliedstaaten des Europarats gegenwärtig Vertragsstaaten des Protokolls Nr. 4 sind, und daß es bisher noch keine Entscheidungen der europäischen Organe zu diesen Vorschriften gibt.

131. Wie oben erwähnt, haben die Vorschriften von Artikel 2 Abs. 4 des Protokolls Nr. 4 kein ausdrückliches Gegenstück im Pakttext. Sie zielen darauf ab, den Zugang zu bestimmten Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Erhaltung der Natur, der Städteplanung, der Grüngürtelplanung usw. einzuschränken (5).

Artikel 12 Abs. 4

132. Artikel 12 Abs. 4 des VN-Pakts sieht vor, daß „Niemand ... willkürlich das Recht entzogen werden (darf), in sein eigenes Land einzureisen“. Artikel 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 behandelt dieselbe Frage, sagt jedoch „das Hoheitsgebiet ...“, dessen Staatsan-

(1) Vgl. Empfehlung Nr. 234 der Beratenden Versammlung, am 22. Januar 1970 angenommen.

(2) Vgl. H (65) 16, S. 9.

(3) Vgl. oben, Artikel 4 des VN-Pakts (Nr. 75).

(4) Das Wort „öffentlich“ findet sich nur im Pakttext.

(5) Vgl. Bericht des Sachverständigenausschusses für Menschenrechte über das Vierte Protokoll, Dok. H. (65) 16, Nr. 18.

gehöriger er ist". Der Pakttext könnte als weiterreichend aufgefaßt werden, und er könnte möglicherweise auch auf Personen Anwendung finden wie z. B. Staatenlose oder Ausländer, die zu dem betreffenden Hoheitsgebiet sehr enge Bindungen haben, z. B. durch ihre Geburt oder ihren ständigen Aufenthalt. Es könnte aber auch sein, daß der Pakttext in seiner Formulierung weniger genau ist als das europäische Gegenstück.

133. Die Sachverständigen führten auch aus, die Verwendung des Wortes „willkürlich“ in Artikel 12 des VN-Pakts werfe noch einmal die Frage nach der Bedeutung dieses Wortes auf⁽¹⁾. Es scheint zu behinhalten, daß in einigen Fällen einer Person rechtmäßig das Betreten ihres eigenen Landes versagt werden könnte. In einem solchen Falle haben Staaten, die das Protokoll Nr. 4 ratifiziert haben, eine stärkere Verpflichtung übernommen als die, die in diesem Absatz des VN-Pakts enthalten ist.

Artikel 13 des Pakts

Verbot der Ausweisung von Ausländern (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

134. Artikel 13 des VN-Pakts sieht bestimmte verfahrensrechtliche Sicherungen für einen Ausländer vor, dem die Ausweisung droht. Es gibt keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention. Das Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Konvention enthält in dieser Hinsicht nur das Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern (Artikel 4); ein Vorschlag über Einzelausweisung von Ausländern wurde abgelehnt, als das Protokoll verfaßt wurde⁽²⁾.
135. Doch wenn auch die Europäische Konvention keine ausdrückliche Vorschrift über die Ausweisung eines Ausländers enthält, so kann doch unter besonderen Umständen eine solche Ausweisung mit anderen in der Europäischen Konvention gewährleisteten Rechten im Widerspruch stehen. Nach einer Reihe von Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission könnte dies zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Ausweisung auf unmenschliche Behandlung oder Bestrafung (Artikel 3 der Europäischen Konvention) hinauslaufen oder die Einheit der Familie auseinanderbrechen würde (mögliche Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens, das in Artikel 8 der Europäischen Konvention vorgesehen wird).
136. Artikel 13 des VN-Pakts hat eine Entsprechung in Artikel 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens, das am 13. Dezember 1955 unterzeichnet wurde⁽³⁾.
137. Die Vorschriften dieses Abkommens fallen jedoch nicht unter das Kontrollsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Artikel 14 des Pakts

Anspruch auf eine gerechte Verhandlung (Artikel 6 der Europäischen Konvention)

Artikel 14 Abs. 1

138. Artikel 14 Abs. 1 des VN-Pakts, der das Recht auf ein gerechtes Verfahren in Straf- und Zivilsachen vorsieht, hat sein Gegenstück in Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention. Im ersten Satz von Artikel 14 werden die Wörter „courts and tribunals“ gebraucht. Der zweite Satz verwendet nur das Wort „tribunal“, während der dritte Satz das Wort „court“ benutzt⁽⁴⁾. Es erscheint nicht möglich, aus diesem Unterschied in der Terminologie irgend-

welche Schlußfolgerungen zu ziehen. Die Sachverständigen meinten, „tribunal“ im zweiten Satz schließe „court“ mit ein, beschränke sich jedoch nicht auf „court“. Es gibt jedoch gewisse Unterschiede zwischen den beiden Texten.

- (i) Der erste Satz dieses Artikels des VN-Pakts sieht vor: „Alle Menschen sind vor Gericht („before the courts and tribunals“) gleich.“ Es gibt keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention.

Während der in diesem Satz aufgestellte Grundsatz natürlich allgemein anerkannt ist, kann sich aus seiner Anwendung in der Praxis Ungewißheit ergeben. So ist zum Beispiel nicht klar, ob diese Vorschrift sich auch auf den Zugang von Ausländern zu den Gerichten bezieht, ob sie auf natürliche Personen beschränkt ist, und ob sie bestimmte Unterschiede, die nicht auf eine Diskriminierung hinauslaufen und in der Praxis der Vertragsstaaten der Europäischen Konvention erlaubt sind, ausschließen.

Die Sachverständigen waren jedoch der Ansicht, daß trotz dieser Ungewißheiten diese Vorschrift des VN-Pakts wahrscheinlich keine anderen Schwierigkeiten aufwerfen würde als die, die sich nach Artikel 6 der Europäischen Konvention angesichts der Tatsache ergeben können, daß das allgemeine Verbot der Diskriminierung, das in Artikel 14 der Europäischen Konvention enthalten ist, auch für die Ausübung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren in Artikel 6 der Europäischen Konvention Anwendung findet, und daß dem Grundsatz der „Gleichheit der Waffen“ in der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission viel Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Der VN-Pakt scheint daher in dieser Hinsicht den Vertragsstaaten nicht irgendwelche Verpflichtungen aufzuerlegen, die über die der Europäischen Konvention hinausgehen.

- (ii) Der englische Text des VN-Pakts verwendet die Worte „rights and obligations in a suit at law“, während der englische Text der Europäischen Konvention von „civil rights and obligations“ spricht. In Anbetracht der Tatsache, daß der französische Text beide Male gleichlautende Ausdrücke benutzt („des contestations sur ses droits et obligations de caractère civil“), waren die Sachverständigen jedoch der Meinung, die Absicht sei dieselbe.
- (iii) Der VN-Pakt enthält kein Gegenstück zu dem Erfordernis in Artikel 6 der Europäischen Konvention, wonach sowohl in zivil- wie in strafrechtlichen Verfahren die Verhandlung „innerhalb einer angemessenen Frist“ stattzufinden hat. [Vgl. jedoch Nr. 141 (iii) unten.]
- (iv) Das Tribunal, das über die zivilrechtlichen Ansprüche oder die strafrechtlichen Beschuldigungen entscheiden soll, muß nach dem Text des VN-Pakts „zuständig“ sein. Dieses Beiwort, das im Text der Europäischen Konvention nicht erscheint, wurde im Text des VN-Pakts hinzugefügt um sicherzustellen, daß für jeden das Verfahren vor einem Gericht stattfindet, dessen

(1) Vgl. Nr. 24 bis 29 oben.

(2) Vgl. Dok. H. (65) 16, Nr. 34.

(3) Bis zum 30. April 1969 war dieses Abkommen von 8 Staaten ratifiziert worden, und zwar von Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und Norwegen. Es war am 23. Februar 1965 in Kraft getreten.

(4) Im französischen Text wird das Wort „tribunal“ sowohl im zweiten wie im dritten Satz benutzt.

Rechtsprechungsbefugnis vorher durch Gesetz festgesetzt worden ist, und daß damit willkürliche Maßnahmen verhindert werden⁽¹⁾. Dies bringt keine Schwierigkeiten mit sich, da ja der Text von Artikel 6 der Europäischen Konvention — ebenso wie der von Artikel 14 des VN-Pakts schon ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht vorsieht.

- (v) Was die Öffentlichkeit des Verfahrens betrifft, so läßt die Europäische Konvention den Ausschluß der Presse und der Öffentlichkeit unter anderem dann zu, „wenn die Interessen von Jugendlichen ... es verlangen“. Artikel 14 Abs. 1 des VN-Pakts enthält diesen Grund nicht. Doch sieht Absatz 4 dieses Artikels, der in der Europäischen Konvention kein Gegenstück hat, vor, daß „gegen Jugendliche ... das Verfahren in einer Weise zu führen (ist), die ihrem Alter entspricht ...“ (vgl. oben Nr. 142). Andererseits scheint die Europäische Konvention hinsichtlich der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung strenger zu sein als der VN-Pakt, indem sie, ohne Ausnahmen zuzulassen, vorsieht, daß das „Urteil öffentlich verkündet werden“ muß. In dieser Hinsicht läßt der VN-Pakt Ausnahmen zu, wenn das Interesse von Jugendlichen es verlangt oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

Artikel 14 Abs. 2

139. Die Vermutung der Unschuld wird in Artikel 14 Abs. 2 des VN-Pakts und Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention in beinahe gleichlautenden Worten festgelegt, und es ergibt sich daher hier keine Schwierigkeit.

Artikel 14 Abs. 3

140. Artikel 14 Abs. 3 des VN-Pakts, der sein Gegenstück in Artikel 6 Abs. 3 der Europäischen Konvention hat, zählt die Mindestrechte einer Person auf, der eine strafbare Handlung vorgeworfen wird. Der Wortlaut des VN-Pakts ist in mancher Hinsicht bestimmter und geht daher weiter als der der Europäischen Konvention; doch waren die Sachverständigen der Ansicht, daß diese zusätzlichen Sicherungen größtenteils in der Europäischen Konvention inbegriffen seien⁽²⁾.

141. Folgende Punkte werden im VN-Pakt, jedoch nicht in der Europäischen Konvention, ausdrücklich erwähnt:

- (i) Der Anspruch auf die verschiedenen Mindestrechte „in gleicher Weise“ (Artikel 14 Abs. 3). Dieser Grundsatz der Gleichheit gehört zum Wesenskern eines „fair trial“.
- (ii) Das Recht, „zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl“ (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b am Ende). Die Sachverständigen waren der Ansicht, dieses Recht sei eine natürliche Folge des Rechts auf genügend Zeit und Gelegenheit, um die Verteidigung vorzubereiten, das im ersten Teil des Unterabsatzes (b) festgelegt wird. Es ist nicht klar, ob diese Vorschrift Einschränkungen, wie z. B. die Übung, jemanden in Einzelhaft zu halten, zuläßt oder nicht.
- (iii) Das Recht „ohne unangemessene Verzögerung“ ein Urteil zu bekommen (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe c). Artikel 6 der Europäischen Konvention jedoch sieht in seinem Absatz 1 sowohl für

zivilrechtliche wie für strafrechtliche Verfahren das Recht auf eine Verhandlung „innerhalb einer angemessenen Frist“ vor.

- (iv) Das Recht, „bei der Verhandlung anwesend zu sein“ (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d, Satz 1). Andererseits kann nach der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission das Recht, im Verfahren anwesend oder vertreten zu sein, zumindest unter bestimmten Umständen vom Grundsatz der Gleichheit der Waffen abgeleitet werden⁽³⁾.
- (v) Das Recht eines Beschuldigten (oder Angeklagten), der keinen Rechtsbeistand hat, über seinen Anspruch auf rechtliche Unterstützung unterrichtet zu werden (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d, Satz 2). Diese Vorschrift legt eine Verpflichtung auf, für die es in der Europäischen Konvention nichts Entsprechendes gibt.
- (vi) Das Recht, nicht gezwungen zu sein, „gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen“ (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe g). Dieses Verbot der Selbstbeschuldigung gehört jedoch gerade zum Wesen des „fair trial“.

Artikel 14 Abs. 4

142. Artikel 14 Abs. 4 des VN-Pakts sieht vor, daß „gegen Jugendliche das Verfahren in einer Weise zu führen ist, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert“. Es gibt in der Europäischen Konvention keine entsprechende Vorschrift (vgl. oben, Nr. 138). Diese Vorschrift stellt in sehr unbestimmter Weise einen Grundsatz auf, der von den Mitgliedstaaten allgemein anerkannt wird. Die Sachverständigen meinten, es sei schwierig zu sagen, ob diese Vorschrift eine zusätzliche Verpflichtung darstellen würde.

Artikel 14 Abs. 5

143. Artikel 14 Abs. 5 des VN-Pakts sieht das Recht jedes wegen einer strafbaren Handlung Verurteilten darauf vor, sein „Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen“. In der Europäischen Konvention gibt es keine entsprechende Vorschrift, und außerdem hat die Europäische Kommission befunden, daß ein solches Recht nicht aus den Vorschriften der Europäischen Konvention hergeleitet werden kann⁽⁴⁾.

144. Die stillschweigenden Folgen dieser Vorschrift könnten sehr weitreichend sein. Sie könnte eine dritte Instanz erforderlich machen, wenn jemand, der in der ersten Instanz freigesprochen worden ist, von einer höheren Instanz verurteilt wird. Außerdem gibt es Fälle, in denen ein Verurteilter keinen gesetzlichen Anspruch auf Überprüfung seines Urteils durch eine höhere Instanz hat, z. B. bei bestimmten geringfügigen Straftaten, oder wenn der Betreffende sich für schuldig erklärt hat, oder wenn das höchste Gericht als erste Instanz zuständig ist (z. B. bei Hochverrat, Bestechung hochgestellter Regierungsbediensteter). Es ist auch nicht klar, ob in einem solchen Nachprüfungsverfahren eine richterliche Nachprüfung sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hin-

(1) VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 77.

(2) Siehe insbesondere den Bericht der Europäischen Kommission in der Sache Nielsen, Jahrbuch Bd. IV, S. 548.

(3) Bericht der Kommission vom 28. März 1963 über die Individualbeschwerden Nr. 596/59 (Pataki) und 789/60 (Dunshirn), Abs. 36 Jahrbuch Bd. VI, S. 730 bis 732.

(4) Individualbeschwerde Nr. 277/57, Jahrbuch Bd. I, S. 219 bis 222; im selben Sinne: Individualbeschwerden Nr. 1850 (Entscheidungssammlung, Bd. 19, S. 71 ff.) und Nr. 2366 (Entscheidungssammlung, Bd. 22, S. 118 ff.).

sicht vorgenommen werden soll; in der Praxis der richterlichen Nachprüfung verschiedener Mitgliedstaaten des Europarats ist eine Nachprüfung nur für Rechtsfragen vorgesehen (z. B. bei Schwurgerichtsverfahren).

145. Zwar sieht diese Vorschrift des VN-Pakts eine Nachprüfung durch eine höhere Instanz „entsprechend dem Gesetz“ vor, doch läßt sich eindeutig darüber streiten, ob diese Worte sich nicht eher auf die Art und Weise der Ausübung des Rechts als auf die Frage seiner Existenz beziehen.
146. Die Sachverständigen waren der Ansicht, der Pakttext könnte verlangen, daß bereits vorhandene Beschwerdeverfahren abgeändert oder ergänzt werden müßten; es gibt gewisse Zweifel darüber, ob die oben erwähnten Ausnahmen als mit dem Text des VN-Pakts vereinbar anzusehen sind.

Artikel 14 Abs. 6

147. Artikel 14 Abs. 6 des VN-Pakts sieht einen Anspruch auf Entschädigung für Fehlurteile vor. Die Europäische Konvention hat hierzu kein Gegenstück. Artikel 5 Abs. 5 der Europäischen Konvention, der Artikel 9 Abs. 5 des VN-Pakts entspricht, sieht Entschädigung in einer völlig anderen Situation vor.
148. Die Frage, wie weit diese Vorschrift des VN-Pakts für die Mitgliedstaaten allgemein annehmbar ist, kann nur durch einen gründlichen Vergleich dieser Vorschrift mit der nationalen Praxis bestimmt werden.

Artikel 14 Abs. 7

149. Artikel 14 Abs. 7 des VN-Pakts gewährleistet den Grundsatz des *ne bis in idem*. In der Europäischen Konvention gibt es hierzu nichts Entsprechendes. Die Europäische Kommission hat tatsächlich schon festgestellt, daß weder Artikel 6 noch irgend ein anderer Artikel der Europäischen Konvention weder ausdrücklich noch stillschweigend eine solche Garantie enthalten⁽¹⁾. Der Wortlaut des VN-Pakts könnte daher für die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere wurde die Frage gestellt, ob diese Vorschrift auch auf Verfahren Anwendung finden sollte, die wegen derselben strafbaren Handlung in verschiedenen Staaten durchgeführt werden.

Artikel 15 des Pakts

Verbot der Rückwirkung von Strafrechtsnormen (Artikel 7 der Europäischen Konvention)

Artikel 15 Abs. 1

150. Der englische Text der ersten zwei Sätze von Artikel 15 Abs. 1 des VN-Pakts und Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention sind gleichlautend. Demgegenüber sind die geringfügigen, rein formalen Unterschiede in der Formulierung des entsprechenden französischen Textes unbedeutend.
151. Der dritte Satz von Artikel 15 Abs. 1 des VN-Pakts sieht vor: „Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.“ In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht.
152. Die Frage wurde gestellt, ob diese Vorschrift auch auf jemanden Anwendung findet, der bereits wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist und seine Strafe gerade verbüßt oder sogar bereits verbüßt hat. Die Sachverständigen waren der Meinung, eine solche Auslegung entspreche nicht der Absicht dieser Vorschrift.

Artikel 15 Abs. 2

153. Artikel 15 Abs. 2 des VN-Pakts entspricht fast genau Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Konvention. Soweit bestimmte Unterschiede zwischen den beiden Texten bestehen, stellen sie nur Unterschiede in der Sprache und nicht in der Sache dar.

Artikel 16 des Pakts

Anerkennung als rechtsfähig vor dem Gesetz (keine Entsprechung in der Europäischen Konvention)

154. Artikel 16 des VN-Pakts, der jedermanns „Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden“ vorsieht, hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention.
155. Der Sachverständigenausschuß beschloß beim Entwerfen des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention, einen Artikel in diesem Sinne nicht in das Protokoll aufzunehmen, wie es von der Beratenden Versammlung an sich vorgeschlagen worden war. Dieser Beschluß der Sachverständigen gründete sich unter anderem auf das Argument, eine solche Vorschrift „sei überflüssig, da sie ihrem Inhalt nach aus anderen Artikeln der Konvention abgeleitet werden könne (insbesondere aus den Artikeln 4, 6 und 14)“⁽²⁾.
156. Nach Ansicht der Sachverständigen dürfen ihre früheren Einwände gegen die Aufnahme einer solchen Vorschrift in ein Protokoll zur Europäischen Konvention nicht als Einwände hinsichtlich der Ratifizierung des VN-Pakts angesehen werden. Sie hatten keine sachlichen Einwände gegen eine solche Vorschrift; sie hielten sie nur für unnötig. Die Sachverständigen waren der Ansicht, dieser Artikel würde keine zusätzliche Verpflichtung mit sich bringen.
157. Die Sachverständigen stellten fest, daß es nach den „travaux préparatoires“⁽³⁾ nicht beabsichtigt sei, in dieser Vorschrift die Frage der Geschäftsfähigkeit zu behandeln, die wegen Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit eingeschränkt sein könnte.

Artikel 17 des Pakts

Das Recht auf die private Sphäre (Artikel 8 der Europäischen Konvention)

158. Artikel 17 des VN-Pakts schützt nicht nur Privat- und Familienleben, Wohnung und Schriftverkehr, wie dies Artikel 8 der Europäischen Konvention tut, sondern auch Ehre und Ruf. In dieser Hinsicht legt der Artikel Verpflichtungen auf, die über diejenigen der Europäischen Konvention hinausgehen.
159. Artikel 17 des VN-Pakts erhebt in einer besonders klaren Form die Frage, ob beabsichtigt ist, Schutz nur vor Eingriffen durch öffentliche Behörden oder auch vor Eingriffen durch Privatpersonen zu gewährleisten. Dasselbe Problem ergibt sich aus Artikel 8 der Europäischen Konvention.
160. Letzterer enthält jedoch in Absatz 2 eine ausdrückliche Vorschrift, durch die Eingriffe in das Privatleben usw. auf solche durch öffentliche Behörden beschränkt werden, während es im VN-Pakt eine solche Vorschrift nicht gibt.

(1) Auf die Anweisungen des Ministerkomitees, die durch einen Vorschlag der Europäischen Menschenrechtskommission veranlaßt wurden, hat der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme einen Entwurf für einen Text über den Grundsatz des „*ne bis in idem*“ erstellt, der in der Konvention über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen enthalten ist.

(2) Dok. H (65) 16, Nr. 35.

(3) VN Dok. A/4625, Nr. 25.

161. Eingriffe ins Privatleben usw. sind nach dem VN-Pakt erlaubt, sofern sie nicht „rechtswidrig“ sind; nach der Europäischen Konvention sind sie erlaubt, wenn sie „gesetzlich vorgesehen“ sind. In dieser Hinsicht verweisen beide Vertragswerke zur Bestimmung dessen, was verboten ist, auf das nationale Recht. Der VN-Pakt jedoch verbietet auch „willkürliche“ Eingriffe. Dies erhebt wieder die Frage nach der Bedeutung von „willkürlich“, die in Teil B dieses Berichts (Nr. 24—29 oben) erörtert wird.
162. Der Ausdruck „willkürlich“ erscheint in Artikel 8 der Europäischen Konvention nicht; doch zählt dieser einschränkend die besonderen Bedingungen auf, die Eingriffe öffentlicher Behörden rechtfertigen könnten. Der VN-Pakt setzt solche Bedingungen nicht fest.
163. Artikel 17 Abs. 2, der jedermanns Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen verbotene Eingriffe oder Beeinträchtigungen vorsieht, erhebt die folgenden Fragen:
- (i) Wie weit muß der Staat Rechtsschutz gegen eine Verletzung von Rechten durch Einzelpersonen gewährleisten?
 - (ii) Ist das in Frage kommende internationale Organ zuständig um zu prüfen, ob die gerügten Eingriffe nach dem heimischen Recht des beklagten Staates rechtmäßig sind?
 - (iii) Ist dasselbe Organ zuständig um zu prüfen, ob das heimische Recht in einem bestimmten Falle angemessenen Schutz gewährt hat?
- Diese Fragen sind in Teil B dieses Berichts (Nr. 22—23 und 45—48) erörtert worden.
164. Die Sachverständigen folgerten, daß der Wortlaut des VN-Pakts umfassender ist, weil er auch die Ehre und den Ruf mit einschließt, jedoch als Richtlinie für einen Schutz weniger positiv ist.

Artikel 18 des Pakts

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9 der Europäischen Konvention)

Artikel 18 Abs. 1

165. Der erste Satz von Artikel 18 Abs. 1, der das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet, deckt sich mit dem des entsprechenden Artikels der Europäischen Konvention. Der zweite Satz des Pakttextes spricht von der „Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen“, während der Text der Europäischen Konvention die „Freiheit . . . zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung“ vorsieht. Der Pakttext wurde verfaßt, um Gemeinschaften zu berücksichtigen, die ihren Mitgliedern nicht erlauben, ihren religiösen Glauben zu wechseln. Da diese Vorschrift ihnen jedoch erlaubt, einen neuen Glauben anzunehmen, führt sie zu demselben Ergebnis wie der Text der Europäischen Konvention und würde folglich den Mitgliedstaaten keine zusätzliche Verpflichtung auferlegen.

Artikel 18 Abs. 2

166. Artikel 18 Abs. 2 des VN-Pakts verbietet ausdrücklich „Zwang . . ., der seine Freiheit, . . . eine Religion . . . seiner Wahl zu haben . . . beeinträchtigen würde“. Diese Bestimmung ist notwendig in der Begriffsbestimmung der Religionsfreiheit des vorhergehenden Absatzes enthalten; es spielt keine Rolle, daß sie kein ausdrückliches Gegenstück im Text der Europäischen Konvention hat.

Artikel 18 Abs. 3

167. Artikel 18 Abs. 3 des VN-Pakts, der bestimmte Einschränkungen der Bekenntnisfreiheit vorsieht, hat seine Entsprechung in Absatz 2 von Artikel 9 der Europäischen Konvention. Die beiden Texte sind sich sehr ähnlich, wenn auch nicht identisch, und es ist unwahrscheinlich, daß sich zusätzliche Verpflichtungen daraus ergeben.

Artikel 18 Abs. 4

168. Absatz 4 von Artikel 18 des VN-Pakts (und im selben Sinne Artikel 13 Abs. 3 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) verlangt Achtung der Freiheit der Eltern, „die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“. Dieser Text entspricht sehr genau dem des zweiten Satzes von Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention.
169. Der Pakttext ist enger gefaßt. Er bezieht sich auf die „religiöse und sittliche Erziehung“ der Kinder, während der europäische Text auch ihre Ausbildung einbezieht. Folglich würden Staaten, die den Text der Europäischen Konvention angenommen haben, keine zusätzlichen Verpflichtungen eingehen, wenn sie den Pakttext annehmen.

Artikel 19 des Pakts

Das Recht auf Meinungsfreiheit (Artikel 10 der Europäischen Konvention)

Artikel 19 Abs. 1 und 2

170. Absatz 1 von Artikel 19 des VN-Pakts sieht das Recht auf Meinungsfreiheit vor; Absatz 2 desselben Artikels bestätigt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der entsprechende Artikel 10 der Europäischen Konvention umfaßt beide Rechte in einem einzigen Absatz, wobei das erste im zweiten enthalten ist.
171. Dieser Unterschied in der Formulierung ist ohne Einfluß auf die gewährleisteten Rechte. Ein Ergebnis der Trennung der beiden ist, daß die Einschränkungen für die Ausübung dieser Rechte sich nur auf das Recht der freien Meinungsäußerung beziehen; doch ist dies schon wegen der eigentlichen Natur des Rechts auf Meinungsfreiheit unwesentlich; jede Einschränkung dieses Rechts wäre unvereinbar mit dem Wesen einer demokratischen Gesellschaftsordnung.
172. Beiden Texten zufolge schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung auch das Recht ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut „zu empfangen und weiterzugeben“. Artikel 19 Abs. 2 des VN-Pakts umfaßt auch das Recht, „sich Informationen zu beschaffen“, das es in der Europäischen Konvention nicht gibt. Dies ist eine zusätzliche Verpflichtung, die jedoch nach Ansicht der Sachverständigen nicht eine rechtliche Verpflichtung, Informationen zu liefern, mit sich bringt. Wie bei den übrigen Rechten in diesem Artikel unterliegt die Ausübung dieses Rechts erlaubten Einschränkungen, die in Artikel 19 Abs. 3 festgesetzt sind.
173. Zwei weitere Unterschiede zwischen den beiden Texten sind folgende:

- (i) Artikel 10 der Europäischen Konvention gewährleistet die Freiheit, Informationen und Gedankengut „ohne Eingriffe öffentlicher Behörden“ zu empfangen und weiterzugeben. Diese Formulierung ist im Text des VN-Pakts nicht enthalten. Die Frage, ob diese Texte so ausgelegt werden sollten, daß sie auch Schutz vor Eingrif-

fen von privater Seite oder durch Einzelpersonen einschließen sollen, wird in Teil B des Berichts (Nr. 45—48) geprüft.

- (ii) Zweitens, die Feststellung des Rechts in Artikel 10 „schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen“. Hierzu gibt es nichts Entsprechendes im Pakttext. Doch kann den „travaux préparatoires“ entnommen werden, daß man meinte, daß die Genehmigung für Bild- und Tonübertragungseinrichtungen, wie es Fernsehen und Rundfunk sind, unter den Begriff der öffentlichen Ordnung in Artikel 9 Abs. 3 fällt (!).

Artikel 19 Abs. 3

174. Artikel 19 Abs. 3 des VN-Pakts läßt bestimmte Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu. Der entsprechende Wortlaut von Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Konvention erlaubt solche Einschränkungen sowohl hinsichtlich des Rechts auf Gedankenfreiheit wie hinsichtlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, doch ergeben sich hieraus in der Praxis keine wesentlichen Unterschiede, wie oben erklärt wurde.
175. Auf den ersten Blick scheint der Text der Europäischen Konvention einschränkender zu sein, weil er mehr Gründe für zulässige Einschränkungen anführt, während der Text des VN-Pakts dem einzelnen mehr Schutz zu bieten scheint, indem er den Vertragsstaaten strengere Verpflichtungen auferlegt.
176. Es gibt hier tatsächlich eine Reihe von Unterschieden. So erlaubt die Europäische Konvention Einschränkungen aus folgenden, nicht im VN-Pakt erwähnten Gründen: „... im Interesse ... der territorialen Unversehrtheit oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, ... um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten“.
177. Es sieht so aus, als ob aus diesen Gründen nach dem VN-Pakt Einschränkungen nicht vorgenommen werden können, es sei denn, man könne sie unter den Begriff der „öffentlichen Ordnung (ordre public)“ einordnen. Die Sachverständigen waren nicht in der Lage zu sagen, ob sie darunter gefaßt werden können.

Artikel 20 des Pakts

Verbot der Kriegspropaganda und der Aufstachelung zu nationalem, rassischem oder religiösem Haß (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

178. Die Sachverständigen bemerkten, daß bei der Annahme dieses Artikels durch den Dritten Ausschuß auf der 16. Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1961 kein Mitgliedstaat des Europarats dafür gestimmt hat, während zehn dagegen stimmten.
179. Die beiden Absätze dieses Artikels sind so ungenau formuliert, daß sie einem Staat billige Gelegenheit geben könnten, einen anderen Staat aus politischen Gründen der Nichteinhaltung der in diesem Artikel ausgesprochenen Verbote zu bezichtigen.

Artikel 20 Abs. 1

180. Dieser Absatz sieht vor, daß „Kriegspropaganda durch Gesetz verboten“ wird. Die Sachverständigen wiesen auf die außerordentliche Unbestimmtheit des

Ausdrucks „Kriegspropaganda“ hin, die ihrer Ansicht nach zu Mißbrauch führen könnte; er könnte von einem feindlich eingestellten Kritiker gegen eine wissenschaftliche militärische Abhandlung oder eine Erklärung über internationale Sicherheitspolitik ins Feld geführt werden. Die Sachverständigen waren der Ansicht, diese Vorschrift könne als eine Verpflichtung der Staaten ausgelegt werden, in ihrer Gesetzgebung eine ausdrückliche Vorschrift zu haben, die Kriegspropaganda verbietet. Eine andere, auch mögliche Auslegung jedoch sei, daß die Vorschrift ein entsprechendes gesetzliches Verbot nur dann verlange, wenn sich eine praktische Notwendigkeit ergäbe, die Frage der Kriegspropaganda zu behandeln.

Artikel 20 Abs. 2

181. Dieser Absatz verlangt, daß „Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, ... durch Gesetz verboten“ wird.
182. Die Sachverständigen vermerkten die Unbestimmtheit der in diesem Absatz benutzten Ausdrücke, insbesondere bei der Wendung „durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt“ aufgestachelt wird, was mißbräuchlich als eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung ausgelegt werden könnte insbesondere der Pressefreiheit und anderer Freiheiten, wie Gedankenfreiheit, Freiheit der Religion, Vereins- und Versammlungsfreiheit.
183. Einige Sachverständige waren der Ansicht, daß diese Vorschrift, falls sie in einschränkender Weise ausgelegt würde, als unter die in Artikel 19 Abs. 3 des VN-Pakts erwähnten Einschränkungen fallend angesehen werden könnte; sie würde dann nicht weiter gehen als Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Konvention. Sie fanden diese Ansicht durch den Platz, den diese Vorschrift im VN-Pakt unmittelbar hinter Artikel 19 einnimmt, bestätigt.
184. Andere Sachverständige meinten, die in diesem Absatz enthaltene Vorschrift solle ein bestimmtes kollektives Recht darstellen. Von diesem Standpunkt aus gibt es in der Europäischen Konvention keine entsprechende Vorschrift.
185. Die Sachverständigen stellten fest, daß dieser Absatz, was den Rassenhaß angehe, den Staaten keine schwerwiegenden Verpflichtungen auferlege als diejenigen, die sie bei der Ratifizierung der von der VN-Vollversammlung am 21. Dezember 1965 angenommenen Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung übernehmen. Inhaltlich deckt sich tatsächlich dieser Absatz hinsichtlich der Aufreizung zum Rassenhaß mit Artikel IV dieser Konvention, deren Unterzeichnung und Ratifizierung durch Mitgliedstaaten vom Ministerkomitee des Europarats in der Resolution (68) 30 empfohlen wurde, wobei der Ausschuß durch eine auslegende Erklärung die Bedeutung hervorhob, die er der Achtung der in der Europäischen Konvention niedergelegten Rechte beimißt. Die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung enthält auf ihrem besonderen Gebiet Verpflichtungen, die mehr ins einzelne gehen als die des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Zu ihnen gehört eine besondere Kontrollmaschinerie, die in gewisser Weise der im VN-Pakt und seinem Fakultativprotokoll enthaltenen ähnlich, jedoch davon unterschieden ist.

(1) VN Dok. A/5000. Nr. 23 und 53.

186. Was den religiösen Haß betrifft, so sind die Vereinten Nationen dabei, eine Konvention über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorzubereiten.
187. Das dritte Element in Artikel 20 Abs. 2 des VN-Pakts ist „nationaler ... Haß“, das von keiner der beiden Konventionen erfaßt wird.

Artikel 21 des Pakts

Das Recht, sich friedlich zu versammeln (Artikel 11 der Europäischen Konvention)

188. Artikel 21 des VN-Pakts und Artikel 11 der Europäischen Konvention sind im wesentlichen ähnlich, obzwar Artikel 11 der Europäischen Konvention positiver formuliert ist („Alle Menschen haben das Recht ...“), während Artikel 21 des VN-Pakts erklärt, das Versammlungsrecht werde „anerkannt“.
189. Außerdem behandelt Artikel 11 der Europäischen Konvention das Recht, sich friedlich zu versammeln, und die Vereinsfreiheit gleichzeitig; der VN-Pakt behandelt letztere in einem besonderen Artikel (Artikel 22).
190. Satz 2 von Artikel 21 des VN-Pakts behandelt die zulässigen Einschränkungen des Rechts der friedlichen Versammlung, während Absatz 2 der Europäischen Konvention ähnliche Einschränkungen zuläßt. Doch ist der Text der Europäischen Konvention genauer und umfassender in seiner Formulierung als der Text des VN-Pakts.
191. Beide Texte zählen folgende Gründe für zulässige Einschränkungen auf: Die nationale Sicherheit (security) oder öffentliche Sicherheit (safety), den Schutz von Gesundheit oder Moral (im Text des VN-Pakts: Volksgesundheit oder öffentliche Sittlichkeit) und die Rechte und Freiheiten anderer.
192. Der Wortlaut der Europäischen Konvention läßt auch Einschränkungen „zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung“ sowie Beschränkungen der Ausübung dieses Rechts „für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung“ zu. Diese Einschränkungen fehlen im VN-Pakttext, der jedoch Einschränkungen im Interesse der öffentlichen Ordnung (ordre public) zuläßt.
193. Einige Sachverständige meinten, die Einschränkungen im Text der Europäischen Konvention, die im VN-Pakt fehlen, könnten im Begriff der öffentlichen Ordnung enthalten sein.

Artikel 22 des Pakts

Das Recht der Vereinsfreiheit (Artikel 11 der Europäischen Konvention)

Artikel 22 Nr. 1

194. Nummer 1 von Artikel 22 des VN-Pakts deckt sich mit der entsprechenden Vorschrift in Absatz 1 von Artikel 11 der Europäischen Konvention. (Wie bereits oben unter Artikel 21 angeführt wurde, sind sowohl das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen, wie das Recht, sich friedlich zu versammeln, in ein und demselben Artikel der Europäischen Konvention enthalten.)

Artikel 22 Abs. 2

195. Absatz 2 dieses Artikels und des entsprechenden Artikels der Europäischen Konvention lassen Einschränkungen des in Absatz 1 angeführten Rechts

zu. Die obigen Ausführungen über die Einschränkungen, die Artikel 21 zuläßt, gelten auch für die nach Artikel 22 zulässigen Einschränkungen.

196. Darüber hinaus läßt sowohl die Europäische Konvention wie auch der VN-Pakt Einschränkungen des Rechts der Vereinsfreiheit bei Mitgliedern der Streitkräfte und der Polizei zu. Die Europäische Konvention (jedoch nicht der VN-Pakt) dehnt dies auf „Mitglieder ... der öffentlichen Verwaltung“ aus.
197. Hieraus ergeben sich dieselben Fragen, die bereits im Zusammenhang mit den Beschränkungen der Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, untersucht wurden (Artikel 21). Die dort gemachten Bemerkungen sind mutatis mutandis auf diesen Artikel anwendbar.

Artikel 22 Abs. 3

198. Dieser Absatz des VN-Pakts gewährleistet die Vorschriften der ILO-Konvention von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts. Ein solcher Hinweis ist im Text der Europäischen Konvention nicht enthalten.
199. Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß diese Vorschrift keine Schwierigkeiten mit sich bringe. Sie stellten fest, daß die Artikel 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta auch das Recht, sich zu organisieren und Tarifverträge auszuhandeln, behandeln.

Artikel 23 des Pakts

Das Recht, eine Ehe einzugehen (Artikel 12 der Europäischen Konvention)

Artikel 23 Abs. 1

200. Dieser Absatz, der verkündet, daß „die Familie ... die natürliche Kernzelle der Gesellschaft (ist) und ... Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“ hat, hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention, auch wenn die Achtung vor dem Familienleben in Artikel 8 der Europäischen Konvention und das Recht der Familie auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz in Artikel 16 der Europäischen Sozialcharta anerkannt werden.
201. Die Sachverständigen stellten fest, der Begriff „Familie“ habe in den verschiedenen Gesellschafts- und Rechtsordnungen verschiedene Bedeutung sowohl hinsichtlich der Personen, die als zur Familie gehörig angesehen werden (z. B. unverheiratete Verwandte), wie auch hinsichtlich der außerehelichen Kinder.
202. Die Europäische Menschenrechtskommission hat mehrere Fälle untersucht, bei denen der Begriff „Familie“ im Sinne des Artikels 8 eine Rolle spielte, doch hat sie keinen Anlaß gehabt, irgendeine genaue Begriffsbestimmung für dieses Wort anzunehmen.
203. Die Sachverständigen waren einig darin, daß der Begriff „Familie“ in sehr verschiedener Weise ausgelegt werden kann, insbesondere wenn man die besondere Situation in den verschiedenen Ländern berücksichtigt sowie die Tatsache, daß diese Vorschrift eine allgemeine Richtlinie zu sein scheint.

Artikel 23 Abs. 2

204. Dieser Absatz behandelt das Recht, eine Ehe einzugehen. Der Pakttext sagt ganz allgemein, daß „das Recht ... eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird“, während der Wortlaut der Europäischen Konvention dadurch, daß er vorsieht, daß „Männer und Frauen das Recht (haben), eine Ehe einzugehen“, ein durchsetzbares Recht be-

stätigt. Der Wortlaut der Europäischen Konvention führt weiterhin das Recht an, eine Ehe einzugehen und eine Familie „nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln“, zu gründen. Hier werden daher Einschränkungen erlaubt, die im nationalen Recht enthalten sind, wie z. B. ein Heiratsverbot bei Geistes- und Erbkrankheiten oder im Falle von Soldaten oder Personen, die in Gewahrsam gehalten werden.

205. Einige Sachverständige waren der Ansicht, es bestehe ein wichtiger sachlicher Unterschied insofern, als der VN-Pakt das Recht in Worten verkündet, die weitergehend sind und keine Einschränkungen außer solchen auf Grund des Alters zulassen. Andere Sachverständige meinten, der Wortlaut des Pakts sei weniger kategorisch („das Recht ... wird anerkannt“) und, während Einschränkungen zwar nicht ausdrücklich erlaubt seien, würden sie gleichwohl nicht ausdrücklich verboten; folglich, da es sie in allen Rechtssystemen gebe, müßten sie als erlaubt verstanden werden.
206. Man war darin einig, daß die Mitgliedstaaten auf die offensichtlich recht allgemeine Natur dieses Absatzes aufmerksam gemacht werden müßten, der in einem weitergehenden Sinne ausgelegt werden könne als der Text der Europäischen Konvention, da er nicht die Verweisung auf das nationale Recht enthält.

Artikel 23 Abs. 3

207. Dieser Absatz, der vorsieht, daß die Ehe nur im „freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ darf⁽¹⁾, hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention. Doch scheint dieses Erfordernis in den nationalen Rechten der an die Europäische Konvention gebundenen Staaten enthalten zu sein; es ist daher unwahrscheinlich, daß sich hierdurch für die europäischen Mitgliedstaaten irgendwelche Schwierigkeiten ergeben sollten.

Artikel 23 Abs. 4

208. Dieser Absatz, der Gleichheit der Rechte und Pflichten von Mann und Frau hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe sowie den nötigen Schutz der Kinder im Fall einer Auflösung der Ehe vorsieht, hat nichts Entsprechendes in der Europäischen Konvention.
209. Hieraus ergeben sich viele Probleme. Ohne Zweifel gewährleistet das Recht der Mitgliedstaaten nicht überall als Grundsatz völlige Gleichheit zwischen den Ehegatten. Zum Beispiel richtet sich in Personenstandssachen wie der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes die Stellung der Ehefrau in vielen Rechtssystemen nach der des Ehemannes. In den meisten Rechtssystemen gibt es für den Ehemann die Verpflichtung, die Ehefrau zu unterhalten, jedoch keine entsprechende Verpflichtung für die Ehefrau, ihren Ehemann zu unterhalten. Es gibt noch viele andere Beispiele der Ungleichheit, einige zugunsten des Ehemannes, einige zugunsten der Ehefrau.

Artikel 24 des Pakts

Rechte des Kindes (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

Artikel 24 Abs. 1

210. Nachdem in diesem Absatz der allgemeine Grundsatz der Nicht-Diskriminierung aufgestellt worden ist, sieht der Absatz vor, daß jedes Kind ein „Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Fami-

lie, die Gesellschaft und den Staat haben soll, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“. In der Europäischen Konvention gibt es keine diesem Artikel entsprechende Vorschrift, obwohl Artikel 7 und Artikel 17 der Europäischen Sozialcharta gewisse Vorschriften enthalten, die Kinder in einem Arbeitsverhältnis schützen, sowie solche über den allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Schutz von Kindern.

211. Aus diesem Absatz ergeben sich bestimmte Probleme:

- (i) Was bedeutet „Schutzmaßnahmen“? Gehören hierzu nur Maßnahmen sozialer Natur wie Sozialhilfe, Jugendfürsorge usw.? Falls ja, gibt es kein Problem. Doch sind einige Maßnahmen des sozialen Schutzes bereits in Artikel 10 Abs. 3 des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgesehen, und dieser Text findet sich im VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte; man kann daher annehmen, daß noch andere Maßnahmen als solche rein sozialer Natur dazugehören.
- (ii) Bei der Gewährung von Schutz soll es keine Diskriminierung geben. Hieraus ergeben sich die Probleme, ob bei außerehelich geborenen Kindern zu solchen Schutzmaßnahmen auch ein Erbsanspruch und der Anspruch des Vaters auf Verkehr mit dem Kind, das Recht, die Erziehung zu überwachen usw. gehören, denn in vielen Rechtsordnungen gibt es eine Diskriminierung bei der Anwendung solcher Maßnahmen⁽²⁾.
- (iii) Auch die Wendung „... diejenigen Schutzmaßnahmen ...“, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“ läßt sich schwer auslegen. Einige Sachverständige wiesen auf die am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündete Erklärung über die Rechte des Kindes hin, weil diese möglicherweise für die Auslegung dieser Wendung erheblich sein könnte.
- (iv) Ein anderes Problem liegt darin, daß dieser Artikel Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes „durch seine Familie“ vorsieht. Was ist mit dieser Verpflichtung gemeint, und wie sollte eine solche Vorschrift im Rahmen der nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden?

Artikel 24 Abs. 2

212. Dieser Artikel sieht für Kinder die Geburtenregistrierung und ihr Recht auf einen Namen vor. Es gibt eine solche Vorschrift in der Europäischen Konvention nicht, doch scheint sie für die Mitgliedstaaten keine Schwierigkeit mit sich zu bringen, da es solche Maßnahmen bereits in ihrem heimischen Recht gibt.

Artikel 24 Abs. 3

213. Dieser Absatz lautet: „Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben“. Er stimmt mit dem in der Erklärung der Rechte des Kindes (Declaration of the Rights of the Child) enthaltenen Grundsatz überein. Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit wird in allgemeiner Formulierung auch in Artikel 15 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung ausgesprochen (Universal Declaration on Human Rights).

⁽¹⁾ Vgl. die VN Konvention über Heiratsurlaub, Mindestheiratsalter und Registrierung von Eheschließungen vom 7. November 1962.

⁽²⁾ Siehe VN Dok. E/CN.3/sect.2/265, das eine wichtige Untersuchung über die Schlechterstellung von außerehelich geborenen Personen enthält, die dem Unterausschuß für die Frage der Verhütung von Diskriminierung und des Minderheitenschutzes vorgelegt worden war (1966).

214. In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht.
215. Diese Vorschrift scheint nicht zu verlangen, daß ein Vertragsstaat einem Kind, das nach dem Recht dieses Staates keinen Anspruch auf dessen Staatsangehörigkeit hat, diese gewähren muß. Wenn die Vorschrift diese Bedeutung hätte, müßten ganz offensichtlich erhebliche Änderungen in den Staatsangehörigkeitsgesetzen vieler Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Artikel 25 des Pakts

Das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und an freien Wahlen teilzunehmen
(Artikel 3 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention)

Artikel 25 (a)

216. Dieser Unterabsatz sieht vor, daß „jeder Staatsbürger ... das Recht und ... die Möglichkeit hat, ohne Unterschied ... und ohne unangemessene Einschränkungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen“. In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht.
217. Dieser Text wirft eine Reihe von Fragen auf:
- (i) Bezieht er sich nur auf die Führung öffentlicher Angelegenheiten auf nationaler Ebene oder auch auf die auf regionaler und lokaler Ebene? Sollte letzteres beabsichtigt sein, so sei daran erinnert, daß es in einigen Mitgliedstaaten Regierungsorgane auf regionaler und lokaler Ebene gibt, die nicht gewählt, sondern ernannt werden.
 - (ii) Bezieht er sich nur auf den gesetzgebenden Zweig der Regierung oder auch auf Exekutive und Rechtsprechung?
 - (iii) Wenn hierzu auch die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Exekutive gehört, würde die Beteiligung daran durch „frei gewählte Vertreter“ anscheinend eine Beteiligung durch Wahl der Mitglieder der Exekutive bedeuten. Doch dies steht der Praxis der meisten Mitgliedstaaten entgegen. Dasselbe träfe a fortiori auf die rechtsprechende Gewalt zu.
218. Die Sachverständigen waren der Ansicht, dieser Absatz solle nicht bedeuten, daß alle Regierungsorgane gewählt werden müßten, sondern daß Wahlen für solche Regierungsorgane durchgeführt werden müßten, die in einem demokratischen Staat normalerweise gewählt werden, insbesondere die Legislative. Außerdem bemerkten sie, daß dieser Grundsatz „ohne unangemessene Einschränkungen“ befolgt werden müsse.

Artikel 25 (b)

219. Dieser Unterabsatz behandelt das Recht auf freie Wahlen, indem er bestimmt, daß allen Staatsbürgern das Recht und die Möglichkeit gegeben werden muß, „durch echte, wiederkehrende, allgemeine, gleiche und geheime Wahlen, bei denen die freie Meinungsäußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden“.
220. Die Sachverständigen bemerkten, daß das in diesem Absatz angeführte Recht positiver und weitreichender sei als das in Artikel 3 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention enthaltene, wo folgendes vorgesehen ist: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen

den freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten“. Der Konventionstext beschränkt sich auf die Wahl der gesetzgebenden Organe; der Pakttext ist weitreichender; er gilt auch für die Gemeindewahlen. Der Pakttext ist positiver, indem er vorsieht, daß „jeder Staatsbürger ... Recht und ... die Möglichkeit hat“, an Wahlen teilzunehmen, während Artikel 3 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention als eine Verpflichtung der Staaten, freie Wahlen abzuhalten, formuliert ist, was von der Europäischen Kommission dahin ausgelegt wurde, daß dies keine Gewähr dafür darstelle, daß alle Staatsbürger berechtigt seien zu wählen⁽¹⁾.

Artikel 25 (c)

221. Dieser Unterabsatz sieht das Recht jedes Staatsbürgers vor, „unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes zugelassen zu werden“. Die Europäische Konvention enthält keine entsprechende Bestimmung.
222. Die Sachverständigen waren einstimmig der Ansicht, daß es der Sinn dieser Vorschrift zu sein scheine, den allgemeinen Grundsatz der Zulassung zu öffentlichen Ämtern ohne Diskriminierung festzulegen, daß sie jedoch nicht Ernennungen für bestimmte Posten aus politischen Gründen ausschlosse, die in gewissem Umfang eine unterschiedliche Behandlung darstellten, z. B. die Berufung von Personen, die die politischen Anschauungen der Regierungspartei teilen, in Schlüsselpositionen der Regierungsabteilungen. Auf jeden Fall unterliegt dieser Absatz (wie auch die vorhergehenden dieses Artikels) den einführenden Worten „ohne unangemessene Einschränkungen“.

Artikel 26 des Pakts

Gleichheit vor dem Gesetz (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

223. Dieser Artikel sieht die Gleichheit vor dem Gesetz sowie gleichen, unterschiedslosen Schutz durch das Gesetz vor. In der Europäischen Konvention gibt es nichts Entsprechendes. Die Beratende Versammlung schlug vor, einen solchen Artikel in das Protokoll Nr. 4 aufzunehmen, doch der Sachverständigenausschuß riet davon ab mit der Begründung, „der Begriff der Gleichheit vor dem Gesetz unterliege einer weiten Skala juristischer Auslegungen und sei aus diesem Grunde nicht geeignet, in einen Text aufgenommen zu werden, der die bindende Kraft eines mehrseitigen Übereinkommens haben würde“. (2)
224. Die Sachverständigen waren sich einig in der Ansicht, daß es zwar keine Schwierigkeit bereiten würde, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen gesetzlichen Schutzes für alle anzunehmen — Grundsätze, die an sich durchaus bewundernswert und auch in vielen der nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten enthalten seien — daß jedoch wahrscheinlich bei ihrer praktischen Anwendung erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden.
225. Die Sachverständigen stellten aus den „travaux préparatoires“ fest, daß man dem Satz „alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ zwei verschiedene Be-

(1) Beschwerden Nr. 530/1959 (Jahrbuch III, S. 184); Nr. 789/1960 (Jahrbuch IV, S. 186; Jahrbuch VI, S. 714); Nr. 1028/1961 (Jahrbuch IV, S. 324); Nr. 1065/1961 (Jahrbuch VI, S. 260).

(2) Bericht über das Vierte Protokoll, Dok. H (65) 16, S. 27.

deutungen geben könne. Einerseits könnte er bedeuten, daß für alle das Gesetz gleich sein solle, d. h. daß die Auferlegung angemessener rechtlicher Beschränkungen bei bestimmten Kategorien von Personen, wie z. B. bei Minderjährigen oder Geisteskranken, ausgeschlossen sein soll ⁽¹⁾.

226. Die andere Ansicht ist die, daß der Ausdruck sich nicht auf den Inhalt des Gesetzes selbst beziehe, sondern auf die Bedingungen, unter denen das Gesetz angewendet werden soll. Die Vorschrift solle Gleichheit — nicht Identität — der Behandlung gewährleisten und würde angemessene Differenzierungen zwischen Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen nicht ausschließen ⁽²⁾.
227. Während dieser Artikel im Dritten Ausschuß der UN-Vollversammlung erörtert wurde, wurde von den Delegierten Griechenlands und des Vereinigten Königreichs ein Änderungsvorschlag vorgelegt und mit geringer Mehrheit angenommen. Dadurch wurden die Worte „In dieser Hinsicht ...“ am Anfang des zweiten Satzes eingefügt. Hierdurch wurde der zweite Satz mit dem ersten verbunden und die Bedeutung des Artikels grundlegend geändert. Der Artikel verlangt nun nicht mehr, daß das Recht ein Verbot der Diskriminierung in allen Angelegenheiten enthalten muß, sondern die Diskriminierung wird nur noch mit Bezug auf die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz verboten.
228. Es ist klar, daß sich aus einer alles umfassenden Vorschrift über die Gleichheit vor dem Gesetz erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendung oder Verwirklichung ergeben würden. Hierzu sagte der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Versammlung im Jahre 1959 ⁽³⁾:
- „Eine allgemeine Nicht-Diskriminierungsklausel müßte unlösbare Probleme schaffen, z. B. hinsichtlich der Behandlung von Ausländern; sie könnte sich auch auf private und gesellschaftliche Beziehungen erstrecken, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen.“
229. Keine Schwierigkeiten scheint es zu geben, wenn die Wendung „Gleichheit vor dem Gesetz“ dahin ausgelegt wird, daß damit das Erfordernis der Gleichheit — nicht jedoch der Identität — der Behandlung gemeint ist, nämlich die Bedingungen, unter denen das Gesetz angewendet werden soll, nicht jedoch den wesentlichen Inhalt des Gesetzes selbst.
230. Wenn andererseits hierdurch für die Staaten eine Verpflichtung entstände, Gesetze zu erlassen, um Gleichheit im weiteren Sinne zu gewährleisten, dann könnten sich daraus Schwierigkeiten ergeben.

Artikel 27 des Pakts

Die Rechte der Minderheiten (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

231. Artikel 27 erkennt das Recht von Personen an, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, „gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“ ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion auszuüben oder ihre eigene Sprache zu gebrauchen.
232. In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht ⁽⁴⁾.
233. Zum Inhalt von Artikel 27 stellten die Sachverständigen folgendes fest:
- (i) Es wird keine Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Minderheiten“ gegeben, und es ist wahrscheinlich unmöglich, eine Bestimmung des Begriffs zu schaffen, die allgemeine Anerkennung findet. Die Definition, die einer von allen anerkannten Begriffsbestimmung am nächsten kommt, dürfte die sein, die in einer Reihe von VN-Dokumenten benutzt wird, nämlich „getrennte oder klar unterschiedene Gruppen, die wohl abgegrenzt und seit langem im Gebiet eines Staates etabliert sind“ ⁽⁵⁾.
 - (ii) Die drei in Artikel 27 erwähnten Rechte (bezüglich der Kultur, der Religion und der Sprache) schließen nicht ausdrücklich auch das Recht ein, besondere Schulen einzurichten und Unterricht in der Sprache der Minderheit zu erhalten ⁽⁶⁾.
 - (iii) Diese Rechte sollen „Angehörigen solcher Minderheiten ... gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“ gewährt werden. Mit anderen Worten, die Rechte werden einzelnen Personen und nicht den Gruppen als solchen gewährt.
234. Obwohl das durch diesen Artikel gewährte Recht ziemlich begrenzten Charakters ist, stellt es nach Ansicht der Sachverständigen eine zusätzliche Verpflichtung für die ratifizierenden Staaten dar.

Die in dem Europaratdokument H (70) 7 enthaltene synoptische Gegenüberstellung der Vorschriften des Pakts und der Europäischen Konvention, die erheblichen Umfang einnimmt, ist hier aus Gründen der Raumerparnis nicht mit abgedruckt.

(1) VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 179.

(2) VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 179.

(3) Dok. 1057, S. 12.

(4) Dok. 1057, S. 12.

(5) Siehe VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 184.

(6) Dies war von der Versammlung in ihrer Empfehlung 285 vorgeschlagen worden.

Anlage II zur Denkschrift

Fakultativprotokoll
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Optional Protocol
to the International Covenant on Civil and Political Rights

Protocole facultatif
se rapportant au Pacte international relatif aux droits civils et politiques

THE STATES PARTIES TO THE
PRESENT PROTOCOL,

CONSIDERING that in order further to achieve the purposes of the Covenant on Civil and Political Rights (hereinafter referred to as the Covenant) and the implementation of its provisions it would be appropriate to enable the Human Rights Committee set up in part IV of the Covenant (hereinafter referred to as the Committee) to receive and consider, as provided in the present Protocol, communications from individuals claiming to be victims of violations of any of the rights set forth in the Covenant,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

A State Party to the Covenant that becomes a party to the present Protocol recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by that State Party of any of the rights set forth in the Covenant. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party to the Covenant which is not a party to the present Protocol.

Article 2

Subject to the provisions of article 1, individuals who claim that any of their rights enumerated in the Covenant have been violated and who have exhausted all available domestic remedies may submit a written communication to the Committee for consideration.

Article 3

The Committee shall consider inadmissible any communication under the present Protocol which is anonymous, or which it considers to be an

LES ETATS PARTIES AU PRESENT
PROTOCOLE,

CONSIDERANT que, pour mieux assurer l'accomplissement des fins du Pacte relatif aux droits civils et politiques (ci-après dénommé le Pacte) et l'application de ses dispositions, il conviendrait d'habiliter le Comité des droits de l'homme, constitué aux termes de la quatrième partie du Pacte (ci-après dénommé le Comité), à recevoir et à examiner, ainsi qu'il est prévu dans le présent Protocole, des communications émanant de particuliers qui prétendent être victimes d'une violation d'un des droits énoncés dans le Pacte,

SONT CONVENUS de ce qui suit:

Article premier

Tout Etat partie au Pacte qui devient partie au présent Protocole reconnaît que le Comité a compétence pour recevoir et examiner des communications émanant de particuliers relevant de sa juridiction qui prétendent être victimes d'une violation, par cet Etat partie, de l'un quelconque des droits énoncés dans le Pacte. Le Comité ne reçoit aucune communication intéressant un Etat partie au Pacte qui n'est pas partie au présent Protocole.

Article 2

Sous réserve des dispositions de l'article premier, tout particulier qui prétend être victime d'une violation de l'un quelconque des droits énoncés dans le Pacte et qui a épuisé tous les recours internes disponibles peut présenter une communication écrite au Comité pour qu'il l'examine.

Article 3

Le Comité déclare irrecevable toute communication présentée en vertu du présent Protocole qui est anonyme ou qu'il considère être un abus du droit

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES
PROTOKOLLS,

IN DER ERWAGUNG, daß es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden als „Pakt“ bezeichnet) und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den nach Teil IV des Paktes errichteten Ausschuß für Menschenrechte (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) zu ermächtigen, nach Maßgabe dieses Protokolls Mitteilungen von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen,

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 1 können Einzelpersonen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt niedergelegten Rechte verletzt zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, dem Ausschuß eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen.

Artikel 3

Der Ausschuß erklärt jede nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts

abuse of the rights of submission of such communications or to be incompatible with the provisions of the Covenant.

Article 4

1. Subject to the provisions of article 3, the Committee shall bring any communications submitted to it under the present Protocol to the attention of the State Party to the present Protocol alleged to be violating any provisions of the Covenant.

2. Within six months, the receiving State shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter and the remedy, if any, that may have been taken by that State.

Article 5

1. The Committee shall consider communications received under the present Protocol in the light of all written information made available to it by the individual and by the State Party concerned.

2. The Committee shall not consider any communication from an individual unless it has ascertained that:

- (a) The same matter is not being examined under another procedure of international investigation or settlement;
- (b) The individual has exhausted all available domestic remedies. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged.

3. The Committee shall hold closed meetings when examining communications under the present Protocol.

4. The Committee shall forward its views to the State Party concerned and to the individual.

Article 6

The Committee shall include in its annual report under article 45 of the Covenant a summary of its activities under the present Protocol.

Article 7

Pending the achievement of the objectives of resolution 1514 (XV) adopted by the General Assembly of the United Nations on December 14, 1960, concerning the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, the provisions of the present Protocol shall in no way limit the right of petition granted to these peoples by

de présenter telles communications ou être incompatible avec les dispositions du Pacte.

Article 4

1. Sous réserve des dispositions de l'article 3, le Comité porte toute communication qui lui est présentée en vertu du présent Protocole à l'attention de l'Etat partie audit Protocole qui a prétendument violé l'une quelconque des dispositions du Pacte.

2. Dans les six mois qui suivent, ledit Etat soumet par écrit au Comité des explications ou déclarations éclaircissant la question et indiquant, le cas échéant, les mesures qu'il pourrait avoir prises pour remédier à la situation.

Article 5

1. Le Comité examine les communications reçues en vertu du présent Protocole en tenant compte de toutes les informations écrites qui lui sont soumises par le particulier et par l'Etat partie intéressé.

2. Le Comité n'examinera aucune communication d'un particulier sans s'être assuré que:

- a) La même question n'est pas déjà en cours d'examen devant une autre instance internationale d'enquête ou de règlement;
- b) Le particulier a épuisé tous les recours internes disponibles. Cette règle ne s'applique pas si les procédures de recours excèdent des délais raisonnables.

3. Le Comité tient ses séances à huis clos lorsqu'il examine les communications prévues dans le présent Protocole.

4. Le Comité fait part de ses constatations à l'Etat partie intéressé et au particulier.

Article 6

Le Comité inclut dans le rapport annuel qu'il établit conformément à l'article 45 du Pacte un résumé de ses activités au titre du présent Protocole.

Article 7

En attendant la réalisation des objectifs de la résolution 1514 (XV) adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 14 décembre 1960, concernant la Déclaration sur l'octroi de l'indépendance aux pays et aux peuples coloniaux, les dispositions du présent Protocole ne restreignent en rien le droit de pétition accordé à ces peuples par la Charte des Na-

auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 bringt der Ausschuß jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat dieses Protokolls zur Kenntnis, dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung des Paktes verletzt zu haben.

(2) Der betroffene Staat hat dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Artikel 5

(1) Der Ausschuß prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben.

(2) Der Ausschuß prüft die Mitteilung einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat,

- a) daß dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregulungsverfahren geprüft wird;
- b) daß die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

(3) Der Ausschuß berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Der Ausschuß teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

Artikel 6

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit auf Grund dieses Protokolls auf.

Artikel 7

Bis zur Verwirklichung der Ziele der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 betreffend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern durch die Charta der Vereinten Nationen und andere internationale Übereinkommen und Vereinba-

the Charter of the United Nations and other international conventions and instruments under the United Nations and its specialized agencies.

Article 8

1. The present Protocol is open for signature by any State which has signed the Covenant.

2. The present Protocol is subject to ratification by any State which has ratified or acceded to the Covenant. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The present Protocol shall be open to accession by any State which has ratified or acceded to the Covenant.

4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

5. The Secretary-General of the United Nations shall inform all States which have signed the present Protocol or acceded to it of the deposit of each instrument of ratification or accession.

Article 9

1. Subject to the entry into force of the Covenant, the present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the tenth instrument of ratification or instrument of accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after the deposit of the tenth instrument of ratification or instrument of accession, the present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit of its own instrument of ratification or instrument of accession.

Article 10

The provisions of the present Protocol shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.

Article 11

1. Any State Party to the present Protocol may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate any proposed amendments to the States Parties to the present Protocol with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of con-

tions Unies et d'autres conventions et instruments internationaux conclus sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies ou de ses institutions spécialisées.

Article 8

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout Etat qui a signé le Pacte.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification de tout Etat qui a ratifié le Pacte ou qui y a adhéré. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion de tout Etat qui a ratifié le Pacte ou qui y a adhéré.

4. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

5. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informe tous les Etats qui ont signé le présent Protocole ou y ont adhéré, du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 9

1. Sous réserve de l'entrée en vigueur du Pacte, le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront le présent Protocole au y adhéreront après le dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion, ledit Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 10

Les dispositions du présent Protocole s'appliquent, sans limitation ni exception aucune, à toutes les unités constitutives des Etats fédératifs.

Article 11

1. Tout Etat partie au présent Protocole peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Le Secrétaire général transmet alors tous projets d'amendements aux Etats parties audit Protocole en leur demandant de lui indiquer s'ils désirent voir convoquer une conférence d'Etats parties

rungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Protokoll in keiner Weise eingeschränkt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes tritt dieses Protokoll drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Ab-

sidering and voting upon the proposal. In the event that at least one third of the States Parties favours such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly of the United Nations for approval.

2. Amendments shall come into force when they have been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of the States Parties to the present Protocol in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments come into force, they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendment which they have accepted.

Article 12

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect three months after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. Denunciation shall be without prejudice to the continued application of the provisions of the present Protocol to any communication submitted under article 2 before the effective date of denunciation.

Article 13

Irrespective of the notifications made under article 8, paragraph 5, of the present Protocol, the Secretary-General of the United Nations shall inform all States referred to in article 48, paragraph 1, of the Covenant of the following particulars:

- (a) Signatures, ratifications and accessions under article 8;
- (b) The date of the entry into force of the present Protocol under article 9 and the date of the entry into force of any amendments under article 11;
- (c) Denunciations under article 12.

pour examiner ces projets et les mettre aux voix. Si le tiers au moins des Etats se déclarent en faveur de cette convocation, le Secrétaire général convoque la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté par la majorité des Etats présents et votants à la conférence est soumis pour approbation à l'Assemblée générale des Nations Unies.

2. Ces amendements entrent en vigueur lorsqu'ils ont été approuvés par l'Assemblée générale des Nations Unies et acceptés, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives, par une majorité de deux tiers des Etats parties au présent Protocole.

3. Lorsque ces amendements entrent en vigueur, ils sont obligatoires pour les Etats parties qui les ont acceptés, les autres Etats parties restant liés par les dispositions du présent Protocole et par tout amendement antérieur qu'ils ont accepté.

Article 12

1. Tout Etat partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation portera effet trois mois après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification.

2. La dénonciation n'entravera pas l'application des dispositions du présent Protocole à toute communication présentée en vertu de l'article 2 avant la date à laquelle la dénonciation prend effet.

Article 13

Indépendamment des notifications prévues au paragraphe 5 de l'article 8 du présent Protocole, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informera tous les Etats visés au paragraphe 1 de l'article 48 du Pacte:

- a) Des signatures apposées au présent Protocole et des instruments de ratification et d'adhésion déposés conformément à l'article 8;
- b) De la date à laquelle le présent Protocole entrera en vigueur conformément à l'article 9 et de la date à laquelle entreront en vigueur les amendements prévus à l'article 11;
- c) Des dénonciations faites conformément à l'article 12.

stimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.

Artikel 13

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 8 Absatz 5 dieses Protokolls unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 8;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 9 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 11;
- c) von Kündigungen nach Artikel 12.

Article 14

1. The present Protocol, of which the Chinese, English, French, Russian, and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States referred to in article 48 of the Covenant.

Article 14

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les Etats visés à l'article 48 du Pacte.

Artikel 14

(1) Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 3 — neu — und Nr. 4 — neu — des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes

In Artikel 1 Satz 1 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes sind folgende Nummern 3 und 4 anzufügen:

„3. Artikel 14 Abs. 5 des Paktes wird derart angewandt, daß

- a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muß, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und
- b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muß.

4. Artikel 15 Abs. 1 des Paktes wird derart angewandt, daß im Falle einer Milderung der zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in be-

stimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann.“

Begründung

Die Bundesregierung geht in der Denkschrift zu dem Internationalen Pakt auf Seiten 33/34 davon aus, daß zu Artikel 14 Abs. 5 und Artikel 15 Abs. 1 Satz 3 des Paktes Vorbehalte erforderlich sind. Diese Auffassung wird vom Bundesrat geteilt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß auch die innerstaatliche Zustimmung zu dem Pakt nur unter diesen Vorbehalten erteilt wird, weil anderenfalls der Freiraum des Gesetzgebers für innerstaatliche Regelungen im Sinne der Vorbehalte nicht sichergestellt wäre. Es kann keinen Unterschied machen, ob Vorbehalte im Hinblick auf das bereits geltende oder das erst zukünftige innerstaatliche Recht erforderlich sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt wegen der Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens für diesen Fall dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu, obwohl sie die ihm zugrunde liegende Rechtsauffassung nicht teilt.

